Die Forstberechtigungen

in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers.

Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen,

von

August Schwarz,
kgl. bayer. Regierungsrath.

Eigenthum des Verfassers.

Speyer.
Druck von Georg Kranzbühler.
1864.

Bemerkungen

über die angeführten Schriften und Werke, und die Abkürzungen.

Rudler bezeichnet die als Rudler'sche Sammlung bekannte Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen durch den Regierungs-Commissär in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers . . . seit dem 14. Brum. VI bis 1. Vend. VIII.

Centaine bezeichnet die zweite Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Regierungs-Commissärs, welche in den Jahren VIII bis X erlassen wurden.

Rhein. Archiv = Archiv für Civil- und Criminal-Recht der preuß. Rheinprovinzen. Dasselbe ist immer nach der alten Folge angeführt.

Rhein. Annalen = Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den preuß. Rheinprovinzen.

Amtsblatt oder A.-Bl. = das in der Pfalz erscheinende Amtsblatt.

App.-Ger. (ohne Zusatz) bezieht sich auf das kgl. Appellations-Gericht der Pfalz in Zweibrücken.

Cass.-Hof (ohne Beisatz) bezeichnet den Cassations- und Revisionshof für die Pfalz in München.

Siebenpfeiffer = dessen Handbuch der Verfassung und Verwaltung Rheinbayerns 1831—1833.

Vorwort.

Zur Zeit der französischen Herrschaft wurde für die 4 Departemente des linken Rheinufers eine Reihe von Gesetzen verkündigt, welche die Ausübung und den Umfang der Forstberechtigungen zum Gegenstande haben. Diese Gesetze, auf welche der Art. 636 des Civilgesetzbuches verweist, haben noch heute Geltung, da weder in den bayerischen, noch in den preußischen Rheinlanden seitdem ein neues Forstgesetz erlassen worden ist, wie dies für Frankreich im Jahre 1827 geschah.

Die vorliegende Schrift enthält nun eine Zusammenstellung jener, in verschiedenen Sammlungen zerstreuten, noch geltenden älteren Gesetze, dann aber auch die neuern gesetzlichen Bestimmungen über Forstberechtigungen, systematisch nach ihrem Inhalte geordnet, und erläutert durch die zahlreichen, in Forstberechtigungsprozessen erlassenen Urtheile nicht nur der pfalzbayerischen Gerichte, welche dem Verfasser in seiner amtlichen Stellung vollständig bekannt geworden sind, sondern auch der rheinpreußischen Gerichte, welche er aus dem Rheinischen Archive und den Rhein. Annalen entnommen hat. Auf die Jurisprudenz der französischen Gerichte konnte hiebei nur wenig Rücksicht genommen werden, da Frankreich, wie

bemerkt, seit 1827 in seinem Code forestier ein neues Forstgesetz besitzt; in Rheinhessen aber sind bei dem Mangel an Waldungen nur wenige oder keine Urtheile in Forstberechtigungssachen ergangen. Die zur Zeit der französischen Herrschaft verkündigten Gesetze wurden in deutscher Uebersetzung, und zwar nach dem amtlichen Texte, wo die Verkündigung auch in deutscher Sprache erfolgte, aufgenommen. In einem Anhange sind jedoch die Gesetze auch in französischer Sprache, und zwar vollständig und im Zusammenhange, abgedruckt.

In dieser Gestalt bietet die Schrift ein vollständiges Bild der Gesetzgebung und der Rechtsprechung über Forstberechtigungen, und dürfte daher bei der großen Wichtigkeit, welche die Nutzungen in den Waldungen seit lange schon erreicht haben, und bei der großen Zahl von Prozessen, welche diese Berechtigungen noch immer veranlassen, für alle jene von Werth sein, welche bei den Fragen über Erwerbung, Ausübung, Umfang 2c. der Forstberechtigungen, sei es als Berechtigte, oder als Eigenthümer oder Verwalter der belasteten Waldungen, sei es als Richter oder Anwälte, betheiligt sind.

Speyer, im Juni 1864.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

Vorerinnerung.

§. 1. **Civilgesetzbuch Art. 636.** Das Nutzungsrecht an Gehölzen und Waldungen ist durch besondere Gesetze geregelt.

§. 2. **Verordnung des General-Gouverneurs Gruner v. 28. Mai 1814** (Siebenpfeiffer Bd. I, S. 432) §. 26. Alle bisherigen Forstgesetze und Verordnungen behalten ihre Kraft, in so weit sie nicht durch das gegenwärtige Regulativ oder durch späterhin erlassen werdende Verfügungen aufgehoben werden.

§. 3. **Verordnung der k. k. österreichischen und k. baier. gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission v. 10. August 1814** (Amtsblatt S. 74). Das von dem vorigen General-Gouvernement unterm 28. Mai erlassene Regulativ wird nach seinem ganzen Inhalte beibehalten.

II. Abtheilung.

Rechtliche Natur der Forstberechtigungen.

§. 4. Die Nutzungsrechte in Waldungen haben ein dingliches Recht zum Gegenstande, welches sowohl nach der allgemeinen Rechtslehre, wie nach der hiemit übereinstimmenden Begriffsbestimmung des Art. 637 des Civilgesetzbuches [1]) in die Klasse

[1]) „Eine Grunddienstbarkeit ist eine Last, die auf ein Grundstück gelegt „ist zum Gebrauche und zum Nutzen eines Grundstückes, das einem anderen „Eigenthümer zugehört."

der Grunddienstbarkeiten und zwar der nicht ständigen gehört. Art. 688 l. c. [2]) Diese Nutzungsrechte bilden daher nicht eine eigenthümliche Art von Rechten, die von den Grunddienstbarkeiten ausgenommen, und namentlich in Betreff der Erwerblichkeit besonderen Regeln unterworfen wären.

Cass.-Hof in München vom 17. Mai 1851 — Gemeinden Dahn, Erfweiler und Consf. gegen Aerar, in Uebereinstimmung mit den Urtheilen der 1. und 2. Instanz.

§. 5. Die Waldgerechtsame fallen [3]) unter den in Art. 637 und 688 [4]) des bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Begriff discontinuirlicher Realdienstbarkeiten, und die damit verbundene Theilnahme an dem Genusse der Erzeugnisse des belasteten Walddistriktes vermag eine Veränderung ihrer rechtlichen Natur nicht zu bewirken. Dieser Annahme steht auch der Art. 636 l. c. [4a]) nicht entgegen; erstens weil seine Stellung in dem Titel von den persönlichen Servituten durch die Verschiedenartigkeit der Waldgerechtsame, welche bald Jemanden persönlich zustehen, bald zum Vortheile gewisser Realitäten constituirt sind, veranlaßt worden ist, was aber noch keineswegs zu dem Schlusse berechtigt, als müßten nun auch jene der letzteren Art kraft des Art. 636 ihre Natur ablegen, weil derselbe sich nicht im IV. Titel, welcher von den Grunddienstbarkeiten handelt, wiederholt fände, und sodann, weil weder der Art. 636, noch die darin angerufenen besonderen Gesetze irgend etwas über den Rechtsbegriff und die Begründung der Waldnutzungsrechte bestimmen. Deßhalb kann auch als Zweck des Art. 636 die Sanction einer besonderen Gattung von Rechten, welche mehrere Rechtslehrer mit dem Namen von, mit Miteigenthumsrechten

---

[2]) „Nicht ununterbrochen fortdauernde Dienstbarkeiten (servitudes „discontinues) sind jene, die ohne wirkliche Handlung eines Menschen nicht „ausgeübt werden können. Dergleichen sind das Wegerecht, das Recht „Wasser zu schöpfen, das Weiderecht und andere ähnliche."

[3]) In der Regel, soferne sie nicht nach dem Verleihungstitel als persönliche Dienstbarkeiten zu betrachten sind. Vergl. Bez.-G. Frankenthal v. 9. August 1844 und App.-G. v. 27. Dezember 1854 — Gem. Hardenburg gegen Aerar. Vergl. §. 7, Anm. 7.

[4]) Oben Anm. 1 und 2.

[4a]) Oben §. 1.

gemischten Servituten belegen, ebensowenig angenommen werden, wie die Subsumtion aller nutzbaren Waldservituten ohne Unterschied ihres Subjektes unter die persönlichen Dienstbarkeiten; vielmehr müssen nach, wie vor Einführung des Civilgesetzbuches jene Waldnutzungsrechte, welche zum Vortheile einer Realität bestehen, für unterbrochene Grunddienstbarkeiten gehalten werden. Von diesem Satze macht auch Art. 688 des bürgerlichen Gesetzbuches [5]) nachgerade eine Anwendung, indem darin die Hütungsgerechtigkeit als Beispiel einer servitus discontinua genannt, und anderen ähnlichen Rechten der nämliche Charakter beigelegt wird, welche Schlußworte „et autres semblables“ auf die in Frage stehenden Waldnutzungen ohne Bedenken bezogen werden können. [6])

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 1. Februar 1854 — Gden Erfenbach und Cons. gegen Aerar. In gleichem Sinne Bez.-Ger. Zweibrücken v. 27. August 1828 — Gden Dahn und Cons. gegen Aerar.

§. 6. Die Berechtigungen in Waldungen sind (in der Regel) Prädialservituten, welche zum Vortheile von Grund und Boden, bei einem einzelnen Hofgute zum Vortheile des Hofbannes, bei einer Landgemeinde zum Vortheile der Gemarkung, be-

---

[5]) Oben Anm. 2.

[6]) In einem Urtheile des königl. App.-Ger. v. 31. Mai 1863 — Gmde Kindsbach und Cons. gegen Löw v. Landstuhl und Cons. — wird auf die eigenthümliche und gemischte Natur der Waldnutzungsrechte aufmerksam gemacht, indem diese Rechte nicht, wie die gewöhnlichen Prädialservituten, einem bestimmten fundus dominans zu Gute kommen, sondern täglich und stündlich von bestimmten Personen der berechtigten Gemeinden ausgeübt werden. Vergl. auch §. 68, Anm. 1 und eine Abhandlung in den Rhein. Annalen, Bd. 4, Abth. 2, S. 1 u. ff., wo der Satz ausgeführt wird, daß wenn einer Gemeinde Waldnutzungsrechte in dem Walde eines Dritten zugesprochen worden, auf den Grund hin, daß die Einwohner dieser Gemeinde während einer zur Verjährung hinreichenden Zeit jene Nutzungsrechte ausgeübt haben, dadurch die Gemeinde selbst als moralische Person betrachtet, diese Nutzungsrechte als ihr persönlich zustehende Rechte nicht erworben habe, sondern daß dieselben als Prädialservituten zu betrachten seien, bei welchen die einzelnen Wirthschaftsgebäude, welche die Nutzungsrechte während der zur Verjährung hinreichenden Zeit ausgeübt haben, als die herrschenden Grundstücke zu betrachten seien.

ziehungsweise derjenigen, welche das Land besitzen und bebauen, gereichen sollen.

App.-Urtheil v. 26. Nov. 1856 — Baumwollspinnerei Kaiserslautern gegen Aerar.

§. 7. Nutzungsrechte, insbesondere Holzberechtigungen, welche einem Gute zum Zwecke seiner Cultur angehören, sind als Realservituten zu betrachten, und können nicht getrennt ohne das Gut verkauft werden, auch dann nicht, wenn die Gerechtigkeit auf ein bestimmtes Holzquantum fixirt ist. Auch der Verkäufer kann die getrennte Veräußerung derselben als nichtig anfechten. Bei einer Realdienstbarkeit ist das herrschende Grundstück selbst das berechtigte Subjekt, und nur zu seinem Vortheile ist das dienende Grundstück beschränkt. Eben daraus, daß es zum juristischen Begriffe einer Realservitut gehört, daß sie nur dem berechtigten Grundstücke zusteht, folgt zugleich, daß sie von demselben getrennt, keine rechtliche Existenz haben, und ohne das Grundstück nicht einmal der blosen Ausübung nach auf eine Person übergehen kann. Wenn also hienach ohne inneren Widerspruch mit der Natur und dem rechtlichen Wesen einer Prädialservitut eine getrennte Veräußerung derselben nicht stattfinden kann, so müssen auch darauf gerichtete Dispositionen der Eigenthümer zu den juristischen Unmöglichkeiten gerechnet werden, und der Verkäufer selbst ist für befugt zu erachten, einem juristischen Nonsens das rechtliche Dasein zu bestreiten, sowie es jedem radikal nichtigen Geschäfte bestritten werden kann. Daß die Holzgerechtigkeit auf ein bestimmtes Holzquantum fixirt ist, und dadurch die Verkehrsfähigkeit derselben ermöglicht erscheint, thut nichts zur Sache, weil durch eine bestimmtere Begrenzung die prädiale Servitut in ihrem rechtlichen Wesen überall keine Aenderung erleidet [7]).

Rhein. App.-Ger. zu Köln v. 19. Mai 1852 — Rhein. Arch., Bd. 47, Abthl. 1, S. 151.

---

[7]) Ein Urtheil des Rhein. App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 24. Januar 1855 (Rhein. Arch., Bd. 53 I. 1) hat dagegen entschieden, daß das Recht, Früchte eines fremden Grundstückes zu genießen, daher auch das Beholzigungsrecht aus einem Walde, seinem Gegenstande nach im Allgemeinen sehr

§. 8. Waldberechtigungen als Prädialservituten bilden nur ein Accessorium des betreffenden Grundstückes, können von diesem nicht getrennt werden, und die in Folge einer solchen Berechtigung bezogenen Nutzungen können nur zu Gunsten des praedium dominans und in diesem verwendet werden. Wenn daher der Eigenthümer eines auf Brennholz berechtigten Hauses dieses vermiethet hat, so ist er nicht berechtigt, die bezogenen Nutzungen zu Gunsten eines andern Hauses oder Grundstückes, oder in einem andern Hause zu verwenden, und es kommt auch nicht darauf an, ob der Eigenthümer bei Abschluß des Miethvertrages sich die Ausübung der Holzberechtigung selbst vorbehalten hat, indem dadurch die gesetzlich bestehenden Prinzipien, wonach die Nutzungen im praedium dominans verwendet

---

wohl ohne ein herrschendes Grundstück gedacht werden kann, daß das römische Recht eine solche Berechtigung daher auch nur da als Prädialservitut beurtheilte, wo dessen Umfang durch das Bedürfniß eines herrschenden Grundstückes bestimmt wird, nicht aber in andern Fällen, in welchen letzteren daher von einer Untrennbarkeit von dem Grundstücke nicht mehr die Rede ist; daß demnach die Untrennbarkeit der Prädialservitut von dem praedium dominans nicht beruht auf der Fiktion des Grundstückes als eines Subjektes dieses Rechtes, sondern auf der Natur des ganzen Verhältnisses, welche die Trennung unzuläßig macht, entweder wegen des Gegenstandes des Rechtes, oder wegen des Umfanges desselben; daß das französische Recht dergleichen Nutzungsrechte überhaupt nicht zu den services fonciers zählt (Art. 543 des Civ.-Ges.-Bch.), und nirgendwo die Trennung resp. Veräußerung eines einem Grundstücke zustehenden Rechtes auf fremden Fruchtgenuß untersagt, oder die Fortdauer des Rechtes gänzlich von dessen Verbleiben bei dem Grundstücke abhängig gemacht hat; daß daher zwar wegen des durch das Bedürfniß bedingten Umfanges die einem Ackergute zustehende derartige Servitut von dem berechtigten Gute untrennbar ist, daß aber eine Veräußerung immerhin dann zuläßig ist, wenn die Berechtigung vermöge einer Uebereinkunft mit dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstückes ein für allemal auf ein bestimmtes Quantum festgesetzt worden ist, und wenn Seitens des Letzteren, der allerdings befugt sein mag, den Folgen eines solchen Vertrages, der Verwandlung eines subjectiv dinglichen Rechtes in ein subjectiv persönliches, entgegen zu treten, die Veräußerung nicht angefochten wird; daß daher eine solche Veräußerung auch nicht als absolut nichtig betrachtet werden kann.

werden müssen, nicht alterirt werden können. Vergl. Zachariä §. 253; — Proudhon droits d'usage etc. Bd. VI, S. 7 und 8. Demolombe, des servitudes Bd. II, S. 177, Nr. 674.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 28. Juni 1861 — Bauer von Fischbach gegen Aerar. — Vergl. §. 69.

III. Abtheilung.

Erwerbung der Forstberechtigungen.

§. 9. Civilgesetzbuch Art. 691. Ununterbrochen fortdauernde, nicht sichtbare Dienstbarkeiten und nicht ununterbrochen fortdauernde Dienstbarkeiten, sie mögen sichtbar sein oder nicht, (les servitudes continues non apparentes, et les servitudes discontinues, apparentes ou non apparentes) können nur durch einen Titel erworben werden. Selbst der unvordenkliche Besitz genügt nicht, um sie zu erwerben; jedoch kann man dermalen Dienstbarkeiten dieser Art, die durch den Besitz bereits erworben sind, in den Ländern, wo sie auf diese Weise erworben werden konnten, nicht mehr bestreiten. [1])

§. 10. Die Waldnutzungsrechte überhaupt, und zwar sowohl die Holz-, wie Weide- und Streuwerk-Berechtigungen, können seit Einführung des Civilgesetzbuches zufolge Art. 691 desselben nicht mehr durch Verjährung erworben werden, da sie discontinuirliche Servituten sind. [2])

Caſſ.-Hof v. 17. Mai 1851 — Gmde Dahn und Conſ. gegen Aerar — in Uebereinstimmung mit den Urtheilen der 1. und 2. Instanz. — App.-Ger. v. 28. April 1852 — Gden Grünstadt und Conſ. gegen Aerar. — Ebenso Urtheil des App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 9. Mai 1842 — Rhein. Archiv, Bd. 33, Abth. 1, S. 133. [3])

§. 11. Die Waldnutzungsrechte als discontinuirliche

---

[1]) Vergl. §. 4.

[2]) Vergl. oben §. 4 bis 8.

[3]) In Frankreich ist die Frage bestritten. Vergl. Table générale zu Sirey Vo. Usage forestier Nr. 72 und ff.

Servituten unterliegen weder im Ganzen, noch in Betreff des Modus der Ausübung seit Verkündigung des Art. 691 des Civilgesetzbuches einer Acquisitiv-Verjährung durch blose Besitzhandlungen, da nach Art. 708 des Civilgesetzbuches [4]) bezüglich des Modus der Ausübung die Verjährung nur in solchen Fällen eine rechtsgiltige Erwerbsart bildet, wo dieselbe bei der Dienstbarkeit selbst statthaft erscheint.

Bez. Kaiserslautern v. 14. Juni 1850 — Gmde Ruppertsecken gegen Aerar.

IV. Abtheilung.

Beweis der Forstberechtigungen.

§. 12. Die Berechtigungen in Waldungen können als discontinuirliche Servituten seit Einführung des Civilgesetzbuches durch Ersitzung nicht mehr erworben werden. [1]) Es ist daher ein Zeugenbeweis zu dem Zwecke, die thatsächlichen Voraussetzungen einer Acquisitivverjährung der Berechtigung selbst auf Seite der Berechtigten zu constatiren, unzuläſsig. Wohl aber ist der Zeugenbeweis zuläſsig behufs Interpretation der Berechtigungsurkunden, wenn diese an und für sich nicht klar sind, und über deren Sinn Streitigkeiten entstehen. (Vergl. §§. 18 und 19.)

Caſs.-Hof v. 12. Juni 1855 — Gde Ruppertsecken gegen Aerar, in Uebereinstimmung mit den Urtheilen der 1. und 2. Instanz.

§. 13. In dem Rechtsstreite, welchen eine Gemeinde führt, können deren Einwohner allerdings als Zeugen reprochirt werden, wenn und sofern dieselben an dem Ausgange des Rechtsstreites persönlich selbst ein Interesse haben, was in Fällen angenommen werden muß, in welchen Berechtigungen zu Naturalbezügen, welche den Gemeindebürgern als solchen zustehen, den Gegenstand des Rechtsstreites bilden, sonach das Interesse von

---

[4]) Siehe unten §. 107.

[1]) Vergl. oben §§. 9 bis 11.

Individuen, welche Glieder der Gemeinde sind, mit dem Interesse der Gemeinde identificirt erscheint.

Das Interesse am Ausgange des Rechtsstreites muß aber, soll es einen Verwerfungsgrund abgeben, nach dem Geiste des Gesetzes und nach constanter Jurisprudenz immerhin doch ein directes persönliches und als solches erkennbar sein, läßt sich somit nicht schon bei demjenigen Gemeindebewohner annehmen, dessen nahe oder nächste Verwandte als Gemeindeglieder unter den Collectiv-Berechtigten sich befinden, während er selbst für seine Person vermöge seiner socialen und ökonomischen Stellung aus der Reihe der Berechtigten ausgetreten ist, indem sonst die fernste Möglichkeit eines Interesses mit dem wirklichen Interesse und dadurch der Schein mit der Realität gleichgestellt würde. Es können demnach jene Gemeindebewohner als Zeugen nicht reprochirt werden, welche ihre Haushaltung aufgegeben, ihr Vermögen abgetreten haben, und von dritten Personen als sogenannte Vorbehaltsleute alimentirt werden müssen.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 19. Februar 1858 — Gmde Erfenbach und Cons. gegen Aerar. — App.-Ger. v. 25. Mai 1829 (Annalen v. Hilgard. Bd. I, S. 241). — Bez.-Ger. Zweibrücken v. 8. August 1851 und App.-Ger. v. 3. Mai 1852 — Gmde Clausen und Cons. gegen Aerar. — Ueber die Jurisprudenz der französischen Gerichte vergl. Table générale zu Sirey Vo. Temoins en mat. civ. Nr. 60 u. ff.

§. 14. Als Zeugen können zwar jene Mitglieder der berechtigten Gemeinden, welche an der Berechtigung wirklich Theil nehmen, nicht aber die Verwandten solcher Gemeindeglieder reprochirt werden. Denn nicht die einzelnen Gemeindeglieder individuell sind im Processe, sondern die moralische Person der Gemeinde, weßhalb ein Verwandtschaftsverhältniß mit der Partie, wie es der Art. 283 des Prozedurcodex als Verwerfungsgrund bezeichnet, nicht besteht, und auch der für die einzelnen Gemeindeglieder bei dem Ausgange des Prozesses in Frage stehende Vortheil, nämlich die lebenslängliche Benützung von Waldgerechtsamen, keinen genügenden Grund abgibt, um das Zeugniß der Anverwandten derselben für unglaubwürdig zu halten.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 8. August 1851 und App.-Ger. v. 3. Mai 1852 — Gmde Clausen und Cons. gegen Aerar.

§. 15. Wenn mehrere Gemeinden dieselben Berechtigungen in denselben Waldungen in Anspruch nehmen, und gemeinschaftlich Klage erhoben haben, so können die Bewohner der einen Gemeinde als Zeugen für die anderen Gemeinden vernommen werden, und sind nicht reprochable, weil, wenn auch zur Ersparung von Zeit und Kosten die Gemeinden formell als gemeinschaftliche Kläger aufgetreten sind, sie doch kein gemeinschaftliches, sondern ein gesondertes Interesse in der Art geltend machen, daß jede Gemeinde für sich die fragliche Berechtigung in Anspruch nimmt, und als die einzelnen Glieder der einen Gemeinde gar kein Interesse an dem günstigen oder ungünstigen Ausgange des Prozesses der anderen Gemeinden haben; zumal, wenn nach Ausweis der Prozedurakten die reprochirten Zeugen nicht als Zeugen für ihre eigene Gemeinde producirt, denuncirt und abgehört werden.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 27. Aug. 1847 u. App.-Ger. v. 12. April 1848 — Gden Dahn u. Cons. geg. Aerar [2]).

§. 16. Nach dem Geiste des Art. 283 des Code de proc. civ. und nach einer constanten Jurisprudenz erscheinen die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde in einem von dieser geführten Prozesse nur dann als betheiligt, und sind demnach als Zeugen verwerflich, wenn sie von dem Ausgange eines Prozesses einen persönlichen und namhaften Vortheil oder Nachtheil zu gewärtigen haben sollten, und somit ihr Privatinteresse in Frage steht. Wenn aber der Rechtsstreit nicht das von der Gemeinde beanspruchte Beholzigungsrecht zum Gegenstande hat, sondern lediglich eine Entschädigungsforderung, welche

---

[2]) Durch Urtheil vom 8. Aug. 1851 — Gden Clausen u. Cons. geg. Aerar — hat dasselbe Gericht entschieden, daß in dem fraglichen Falle der Bewohner einer der klagenden Gemeinden auch bezüglich der übrigen prozeßführenden Gemeinden nicht als unparteiisch betrachtet, und daher als Zeuge reprochirt werden kann, wenn sämmtliche Gemeinden auf Grund des früheren landesherrlichen Verbandes und auf die nemlichen Urkunden gestützt, ganz gleiche Berechtigungen in den nemlichen Waldungen in Anspruch nehmen, auch ihren Prozeß von Anfang an gemeinschaftlich mit Benützung der nemlichen Beweis- und Vertheidigungsmittel führten, und die Zeugen überdieß auf Anstehen aller Gemeinden geladen, denuncirt und abgehört wurden.

die Gemeinde als solche für frühere angebliche Beeinträchtigungen in ihrem Beholzigungsrechte ein für allemal geltend macht, so kann von einem persönlichen und einigermaßen namhaften Interesse der Zeugen keine Rede sein und eine Reproche keine Beachtung finden, weil der der Gemeinde etwa zuerkannt werdende Entschädigungsbetrag allen Verhältnissen nach in deren Kasse fließen, und im Interesse der ganzen Gemeinde als Gesammtheit schon aus dem Grunde verwendet werden wird, weil eine Ausscheidung des von den einzelnen Gemeindegliedern erlittenen Nachtheils und eine darauf hin basirte Vertheilung beinahe als Unmöglichkeit erscheint, und weil, sollte auch dieß bewerkstelligt werden können, der den reprochirten Zeugen zufallende Antheil jedenfalls sehr unbedeutend sein, und weil den letzteren auch kein erklecklicher Vortheil aus einer etwaigen momentanen Minderung der Gemeindeumlagen erwachsen würde.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 18. Juli 1850 — Gde Kirkel-Neuhäusel geg. Aerar.

§. 17. Die Forstbeamten als solche können wegen dieser ihrer dienstlichen Stellung allein in einem Waldberechtigungsprozesse nicht reprochirt werden, da der Art. 283 des Civilprozedur-Gesetzbuches [3]) auf sie und ihre Stellung nicht anwendbar ist. Dieß gilt nicht nur von den höheren Forstbeamten, sondern auch von den niederen, insbesondere auch von den Reviergehilfen, Schlaghütern, Holzaufsetzern, Localaufsehern.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 18. Juli 1850 — Gde Kirkel-Neuhäusel gegen Aerar. — Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 15. Februar 1844 — Müller v. Enkenbach u. Cons. geg. Aerar. — Bez.-Ger. Frankenthal v. 20. Februar 1863 — Vetter von Roxheim u. Cons. geg. Aerar. — Vergl. Rhein. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 2. Nov. 1848 — Rh. Arch. Bd. 43. I. 190.

§. 17a. Ueber die Beweislast, wenn es sich von der Erlöschung der Dienstbarkeit durch Verjährung handelt, vergl. unten §. 114.

Der Rhein. App.-Ger.-Hof zu Köln hat in 2 Urtheilen v.

---

[3]) „Es können als Zeugen verworfen werden: die Diener und das „Hausgesinde (les serviteurs et domestiques).“

24. Dez. 1847 und 8. Januar 1848 (Rh. Arch. Bd. 43. I. 131) ausgesprochen, daß der Besitz einer Dienstbarkeit den Besitzer (den Berechtigten) selbst dann nicht von der Beweislast befreit, wenn der Eigenthümer als Kläger — auf dem Wege der Negatorienklage — die Freiheit seines Eigenthums behauptet.

V. Abtheilung.

Auslegung der Berechtigungsurkunden.

§. 18. Im Zweifel sind die Berechtigungen in Waldungen im Allgemeinen, wie alle Servituten, nicht ausdehnend, sondern stricte und zu Gunsten des belasteten Immobiles zu interpretiren.

Ferner ist bei Beurtheilung des Umfanges einer solchen Berechtigung, wenn der Titel unbestimmt lautet, die rechtliche Natur der Holzberechtigungen, der ursprüngliche Zweck der Concedirung, und die Absicht der Partien, so wie die zur Zeit der Entstehung dieser Rechte obwaltenden Verhältnisse, und die Ausübung derselben in's Auge zu fassen (Art. 1156 u. ff. des Civ.-Ges.-B.).

App.-Ger. v. 26. Nov. 1856 u. Cass.-Hof v. 18. Mai 1858 — Baumwollspinnerei Kaiserslautern geg. Aerar [1]). — App.-Ger. v. 27. Dez. 1854 — Gde Hardenburg geg. Aerar [2]).

§. 19. Wenn über den Sinn einer Berechtigungsurkunde Streit entsteht, so kann behufs Interpretation der Urkunde ein Zeugenbeweis angeordnet werden über die Art und Weise, wie die Betheiligten unmittelbar nach der Vereinbarung diese selbst verstanden und vollzogen haben, da nach Art. 1156 u. ff. des Civilgesetzbuches die Gerichte verpflichtet sind, bei Streitigkeiten über den Sinn einer Vertragsbestimmung die zu Grunde liegende gemeinsame Intention der Betheiligten zu erforschen. (Vergl. §. 12.)

Cass.-Hof v. 12. Juni 1855 — Gde Ruppertsecken gegen Aerar, in Uebereinstimmung mit den Urtheilen der 1. u. 2. Instanz. — Bez.-Ger. Zweibrücken v. 10. Aug. 1848 und App.-Ger. v. 19. März 1855 — Gden Clausen u. Cons. geg. Aerar.

---

[1]) Vergl. §. 81.
[2]) Vergl. §. 82.

VI. Abtheilung.

Anmeldung der Forstberechtigungen.

§. 20. Beschluß des General-Regierungs-Commissärs in den neuen Departementen des linken Rheinufers v. 17. Vent. X [1]) (Centaine, Bull. 79 S. 29): Art. I. Die Gemeinden, denen Berechtigungen in den, mit dem Nationaldomän vereinigten Waldungen zustehen, sollen fortwährend, so wie vorhin, vermöge der Rechtstitel, auf die sich dieser Genuß gründet, derselben genießen; wohl verstanden jedoch, daß die Ausübung derselben den Regeln der forstmäßigen Waldnutzung unterworfen sein müsse.

Art. II. Die Beweisthümer solcher Berechtigungen sind 1. alle und jede Akte, Verträge, Verleihungen und andere dergleichen Primordial- oder Bestätigungs-Urkunden, die, nach gehöriger Untersuchung, ächt befunden werden; 2. das beständige und ununterbrochene Besitzthum des Genusses gedachter Waldberechtigungen, während diese Waldungen sich in den Händen ihrer ehemaligen Eigenthümer befanden, und bis dahin, wo sie mit dem Domän der französischen Republik vereinigt wurden.

Art. III. Jeder Besitz von Waldberechtigungen soll als nichtig und unstatthaft angesehen werden, wenn er nicht den Verfügungen des vorhergehenden Artikels gemäß ist; es sei denn, daß die Ausübung solcher Waldberechtigungen durch eine überlegene Gewalt unterbrochen worden, wogegen von Seiten der betheiligten Gemeinden zu gehöriger Zeit Einspruch geschehen ist; und soll die lediglich, ohne weiteren Vorbehalt, geschehene Unterbrechung dieser Ausübung, wie auch die Ermangelung des Einspruches, als Beweise angesehen werden, daß keine rechtmäßige Berechtigung vorhanden war.

---

[1]) Ueber die Gesetzeskraft der Beschlüsse der General-Regierungscommissäre in den 4 rheinischen Departementen vergl. App.-Ger. v. 2. April 1850 — Oden Grünstadt u. Cons. gegen Aerar u. Rhein. Arch. Bd. 52. I. S. 23.

Art. IV. Im Falle einer Streitigkeit über die Beibringung und Verificirung der im Art. II. erwähnten Urkunden sollen die Gemeinden bei den Präfekturräthen der Departemente, wozu sie gehören, einkommen.

Art. V. Diese Räthe dürfen über die Beibehaltung oder Wiedergestattung des streitigen Genusses von Waldberechtigungen nicht eher sprechen, als nach Ansicht der Bemerkungen des Forstconservateurs und des Gutachtens des Domänendirecteurs, welche ungesäumt eingesendet werden müssen.

§. 21. **Gesetz vom 28.** Ventôse XI: Art. 1. Die Gemeinden und Privaten, welche auf Grund von Titeln oder Besitz Hut- und Weide-Berechtigungen, Brennholz- und andere Holzrechte, sowohl zu Neubauten wie zu Reparaturen, in den National-Waldungen in Anspruch nehmen, sind gehalten, in den der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgenden sechs Monaten, gegen Empfangsbescheinigung, auf den Secretariaten der Präfekturen und Unterpräfekturen, in deren Bezirk die angeblich mit den erwähnten Berechtigungen belasteten Waldungen gelegen sind, die Titel oder possessorischen Akte vorzulegen, aus welchen sie das Bestehen derselben ableiten; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihnen deren Ausübung verboten ist, bei Strafe, als Frevler verfolgt und bestraft zu werden.

Art. 2. Die Gemeinden und Privaten, deren Nutzungsrechte durch die Beschlüsse im vormaligen Rathe anerkannt und festgestellt sind, sind von der durch vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formalität befreit.

§. 22. **Gesetz vom 14./24.** Ventôse XII [2]): Art. 1. Die Frist, welche das Gesetz vom 28. Ventôse des Jahres XI den Gemeinden und Privaten, welche gemäß Titel oder Besitz Nutzungsrechte in den National-Waldungen in An-

---

[2]) Vergl. auch die Gesetze v. 19./29. Germ. XI. u. 9./19. Pluv. XIII; ferner unten §. 57.

spruch nehmen, zur Vorlage ihrer Titel gewährt, wird um 6 Monate vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an verlängert.

Art. 2. Die Frist wird um ein Jahr verlängert, vom selben Tage an, für das Roer-, das Rhein- und Mosel-, das Donnersberg- und das Saar-Departement.

Art. 3. Diejenigen, welche Nutzungsrechte in Anspruch nehmen, und den Verfügungen des Gesetzes vom 28. Vent. XI. in den oben bestimmten Fristen nicht Genüge geleistet haben, werden unwiderruflich aller ihrer Berechtigungen für verlustig erklärt.

§. 23. **Verordnung des Generalgouverneurs Gruner vom 28. Mai 1814** [3]) (Siebenpfeiffer Bd. I. S. 432).

§. 23. Die Verabfolgung des Holzes an Waldberechtigte geschieht aus den jährlichen Schlägen nur an diejenigen, welche zufolge der von dem französischen Gouvernement angeordnet gewesenen Untersuchung der Waldnutzungsbefugnisse im Besitze der Ausübung ihrer Gerechtsame erhalten worden sind, und nach Maßgabe dieses jüngsten Besitzstandes. Diese Zugestehung ist jedoch nur als provisorisch anzusehen, und es ist aus derselben keineswegs eine definitive Anerkennung dessen, was in dieser Hinsicht unter der französischen Regierung geschehen ist, zu folgern. Vielmehr wird eine deßfallsige nochmalige Prüfung und Untersuchung, wo solche für nöthig erachtet werden sollte, ausdrücklich vorbehalten.

§. 24. Die Verfügungen der Gesetze v. 28. Vent. XI und 14. Vent. XII sind auf das Recht, dürres Laub und anderes Streuwerk in den Waldungen zu holen, nicht anwendbar.

App.-Ger. v. 19. April 1830 — Gmde Wilgartswiesen und Cons. gegen Aerar. [4]) — Bez.-Ger. Zweibrücken v. 10. August

---

[3]) Ueber die fortdauernde Giltigkeit dieses Regulatives vergl. oben §. 3.

[4]) Eine Mittheilung der Entscheidungsgründe dieses Urtheiles erscheint hier nicht nothwendig, da dasselbe vollständig in Hilgard's Annalen der Rechtspflege Bd. 1. S. 112 enthalten ist. Ebenso Urtheil

1848 u. App.-Ger. v. 24. Dez. 1849 — Gmde Clausen und Cons. gegen Aerar. — App.-Ger. v. 18. Febr. 1846 — Gmde Hardenburg gegen Aerar.

§. 25. Die zufolge des Gesetzes v. 28. Vent. XI gefaßten Beschlüsse der Präfekturräthe sind als blose Gutachten zu betrachten, an welche die Gerichte nicht gebunden sind. Denn die früheren Präfekturräthe waren nicht berufen, über streitige Nutzungsrechte in Waldungen zu erkennen. Ein derartiger Präfekturrathsbeschluß begründet daher auch keine Einrede gegen eine Klage, durch welche ein ausgedehnteres, als das in demselben anerkannte Recht in Anspruch genommen wird. Auch verletzen die Gerichte nicht die Attribution der Administrativstellen, wenn sie über eine solche Klage, deren rechtliche Würdigung dem Gegenstande nach zu ihrem competenzmäßigen Wirkungskreise gehört, entscheiden, ohne den Beschluß als eine für sie bindende Administrativ-Cognition anzusehen. (Vide Proudhon, traité des droits d'usage etc. Tom. VII. pag. 16 u. ff. [4a])

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 1. Februar 1854 u. App.-Ger. v. 5. Mai 1857 — Gden Erfenbach u. Cons. geg. Aerar; Bez.-Ger. Frankenthal v. 19. April 1843 — Gde Hardenburg geg. Aerar; App.-Ger. v. 14. Juni 1859 u. Cass.-Hof v. 21. Juni 1861 — Gde Dürkheim gegen Aerar; Rhein. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 14. Nov., 12. Juni u. 23. Mai 1851 — Rhein. Archiv Bd. 47. Abth. 1. S. 6 und 195.

§. 26. Wenn auch bei Vorlage der Berechtigungs-

---

des kgl. Landgerichts Saarbrücken v. 12. April 1842 — Rh. Annal. Bd. 2. I. 152; dagegen in entgegengesetztem Sinne Urtheil des Rh. App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 13. März 1843 — Rh. Archiv Bd. 35 I. 49 — mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung der Gesetze vom 28. Vent. XI u. 14. Vent. XII u. auf das Dekret v. 19. Juli 1810 — s. dieses im Anhange.

[4a]) Ein Urtheil des Rhein. App.-Ger.-Hofes zu Köln vom 9. Mai 1842 — Rhein. Archiv, Bd. 33, Abth. 1, S. 133 — entscheidet, daß, wenn der Umfang des einer Gemeinde an Staatswaldungen zustehenden Beholzigungsrechtes durch Beschluß des Präfekturrathes regulirt, solcher aber im gesetzlichen Wege nicht angefochten, vielmehr vollzogen worden, die Gemeinde späterhin nicht im Wege des gewöhnlichen Prozesses ein ausgedehnteres, als das dadurch zugestandene Recht in Anspruch nehmen kann. — Vergl. auch §. 127.

urkunden behufs der Anmeldung der Berechtigungen der Berechtigte die eine oder andere der in der Urkunde erwähnten Berechtigungen, z. B. die Bau- oder Stockholz-Berechtigung, nicht ausdrücklich bezeichnet hat, so kann daraus doch kein Verlust oder keine Verzichtleistung von Seiten der Berechtigten gefolgert werden, weil die Anmeldung nur zum Zwecke hatte, die Fortdauer der Berechtigungen auf Grund der vorgelegten Urkunden sicher zu stellen, während für die Natur und den Umfang dieser Berechtigungen die beurkundete Verbriefung allein maßgebend ist.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 12. August 1863 — Gde Hörsingen gegen Aerar. — App.-Ger. v. 7. April 1863 — Gde Dansenberg gegen Aerar und Reichswaldgenossenschaft.

§. 27. Die Gesetze vom 28. Vent. XI und 14. Vent. XII bezweckten nur, der Verwaltungsbehörde die Gelegenheit zur Kenntnißnahme von der Existenz solcher Gerechtsame zu verschaffen; der Beweis der Produktion der Titel oder Besitznachweisung genügt daher zur Abwendung der durch jene Gesetze angedrohten Präclusion. Einer Anerkennung durch den Präfekturrath bedurfte es zur Conservation solcher Gerechtsame um so weniger, als dessen Beschlüsse in dieser Beziehung nicht als Urtheile, sondern als blose Gutachten (Avis) anzusehen sind.

Rhein. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 23. Mai und 12. Juni 1851 — Rhein. Archiv, Bd. 47, Abth. 1, S. 195.

§. 28. Die bereits vor Bekanntmachung der Gesetze vom 28. Vent. XI und 14. Vent. XII angemeldeten Gerechtsame auf Staatswaldungen sind, zumal wenn der Berechtigte sich seitdem im anerkannten Besitze befunden, nicht für erloschen zu erachten, weil die durch jene Gesetze vorgeschriebenen Fristen nachmals nicht beobachtet worden sind.

Urtheil des Rhein. App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 9. Mai 1842 — Rhein. Archiv, Bd. 33, Abth. 1, S. 133.

§. 29. Durch den blosen Ablauf der in den Gesetzen vom 28. Vent. XI und 14. Vent. XII vorgeschriebenen Fristen erwarb die Domänenverwaltung das

Recht, die fernere Ausübung der nicht angemeldeten Nutzungsrechte in Staatswaldungen zu untersagen, ohne daß es einer förmlichen Verlustigungserklärung wider die Prätendenten bedurfte.

Auf die Wirkungen der Präclusion kann zwar durch spätere Anerkennung der Gerechtsame verzichtet werden, jedoch müssen die diesfallsigen Handlungen von Behörden ausgehen, welche verfassungsmäßig dazu befugt sind.

Urtheil des App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 13. März 1843 — Rhein. Archiv, Bd. 35, Abth. 1, S. 49.

§. 29a. Die Gesetze vom 28. Vent. XI und 14. Vent. XII hatten nur auf eigentliche, im ausschließlichen Besitze des Staates befindliche Staats-Waldungen Bezug; Nutzungsrechte an einem im Miteigenthume des Staates befindlichen Walde bedurften daher zu ihrer Conservation der Anmeldung nicht.

Rh. App.-Ger.-Hof Köln v. 28. Juli 1845 — Rh. Archiv 39. I. 146, u. v. 7. März 1838 — Rh. Arch. 27. I. 64.

§. 29b. Wegen Anmeldung der Weideberechtigung insbesondere vergl. auch unten §. 57.

VII. Abtheilung.

Ausübung der Berechtigungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 30. **Beschluß des General-Regierungs-Commissärs in den neuen Departementen des linken Rheinufers v. 17. Vent. X (Centaine, Bull. 79 S. 29):** Art. 1. Die Gemeinden, denen Berechtigungen in den Nationalwaldungen zustehen, sollen, wie früher, dieselben genießen, wohlverstanden jedoch, daß die Ausübung derselben den Regeln der forstmäßigen Waldnutzung unterworfen sein müsse [1]).

§. 31. **Beschluß des General-Regierungs-Commissärs v. 9. Prair. X (Centaine Bull. 83 S. 33)** [2]): In

[1]) Vergl. oben §. 20.

[2]) Dieser Beschluß, sowie die Beschlüsse der General-Regierungs-Commissäre überhaupt, haben Gesetzeskraft. App.-Ger. v. 2. April 1850

Erwägung, daß die Erhaltung der National-Waldungen, die mit Waldberechtigungen zu Gunsten der Gemeinden beschwert sind, dringend erfordert, daß die Ausübung dieser Rechte auf eine gesetzliche und einförmige Weise regulirt werde; daß, um zu diesem Zwecke zu gelangen, und die Zerstörung der Waldungen zu verhüten, es nothwendig ist, die Ausübung der Waldberechtigungen dem Umfange und der forstmäßigen Nutzung (aménagement) der damit beschwerten Waldungen unterzuordnen, so daß das der Nation zustehende Eigenthum kein leeres Recht werde, daß kein Titel, noch selbst eine undenkbare Nutznießung nie das Eigenthum, worauf sie haftet, verschlingen darf;

In Erwägung ferner, daß, wenn die ehemaligen Landesherren und Eigenthümer den Gemeinden Nutzrechte in ihren Waldungen bewilligten, nicht angenommen werden kann, als haben sie sich selbst alles Genusses vom Ertrage gedachter Waldungen verlustigen wollen; daß die Republik, die in die Rechte der ehemaligen Eigenthümer tritt, und die Grundsteuer und Erhaltungsausgaben trägt, auf den Genuß alles Antheils an den jährlichen Erträgnissen nicht verzichten kann, noch darf; Beschließt rc. rc. [3]).

§. 32. **Regulativ des Generalgouverneurs v. 28. Mai 1814** (Siebenpfeiffer Bd. I, S. 432). §. 23. In allen Fällen soll die Ausübung einer jeden Waldberechtigung den Regeln der Holzzucht und eines regelmäßigen forstwirthschaftlichen Betriebs untergeordnet sein [4]).

§. 33. **Forststrafgesetz v. 23. Mai 1846, Art. 9:** Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung oder bei Ausübung derselben den Bestimmungen der Forstgesetze zuwiderhandeln, sind gleich den Nichtberechtigten strafbar und ersatzpflichtig [5]).

— Gden Grünstadt u. Consf. geg. Aerar. Vergl. Rhein. Archiv Bd. 52. I. 23.

[3]) Die einzelnen Artikel dieses Beschlusses siehe unten §. 38.

[4]) Vergl. oben §. 3.

[5]) Vergl. §§. 39, 53—56 u. 64—65a.

§. 34. Die Ausübung von Gerechtsamen in Waldungen ist zwar den Regeln der Holzzucht und der forstwirthschaftlichen Behandlung untergeordnet, wonach also die Berechtigten allerdings in der Art und Weise der Ausübung ihrer Gerechtsame sich allen im Interesse einer geordneten Forstkultur und einer nachhaltigen Bewirthschaftung der belasteten Waldungen bestehenden Anordnungen zu unterwerfen haben. Aus dieser Beschränkung in dem Modus der Ausübung folgt aber für den Waldeigenthümer noch keineswegs das Recht, lediglich in der Absicht, den bestmöglichen Nutzen aus dem Walde zu ziehen, einen Wechsel in der bisherigen Culturart eintreten zu lassen, oder eine von der zur Zeit der Verleihung der Berechtigung verschiedene Wirthschaftsmethode einzuführen, wobei auf der einen Seite die Gerechtsame der Berechtigten entweder ganz oder theilweise entwerthet wird, und auf der andern Seite der Waldeigenthümer in Folge des eingetretenen Minderwerthes der Berechtigung einen größeren Vortheil als früher aus dem Walde zieht oder ziehen kann, und mithin entweder einen Theil, oder die sämmtlichen Nutzungsrechte indirekt selbst ausübt, und wobei endlich der schon im röm. Rechte anerkannte und ausgesprochene Rechtssatz verletzt würde, nach welchem im Falle eintretender Collision bei dem concurrirenden Gebrauchsrechte das Recht des Servituten-Inhabers stets das stärkere ist, welchem der Eigenthümer nachstehen muß.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 1. Februar 1854 — Eden Erfenbach u. Cons. gegen Aerar. — Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 3. März 1853, App.-Ger. v. 23. März 1857 u. Cass.-Hof v. 3. Mai 1859 — Weber u. Cons. v. Fischbach gegen Aerar. — Ebenso Urtheil des Rhein. App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 21. Februar 1842 — Rhein. Archiv Bd. 32. Abth. I. S. 273.

§. 35. Den Gerichten steht nicht die Befugniß zu, Verfügungen zu erlassen, welche den forstwirthschaftlichen Anordnungen entgegenstehen. Dekret v. 17. Niv. XIII u. v. 16. Frim. XIV, Verordn. v. 6. Nov. 1817 Art. 3 litt. k (unten §§. 60, 61 u. 124). Das kgl. Aerar kann daher an der Einführung einer beliebigen Wirthschaftsmethode, z. B. der Niederwaldwirthschaft statt der Hochwaldwirthschaft, nicht gehindert werden, jedoch vorbehaltlich der Entschädigung, wenn die

Berechtigten in der Ausübung ihrer Gerechtsame hiedurch beeinträchtigt werden.

App.-Ger. v. 12. Dez. 1838 — Burkhard v. Rückweiler-Hof geg. Aerar. — App.-Ger. v. 31. Mai 1863 u. Cass.-Hof v. 2. Mai 1864 — Oden Kindsbach u. Cons. gegen Löw v. Landstuhl u. Cons.

§. 36. Ueber das Recht des Waldeigenthümers, zur Ausübung der Berechtigungen gewisse Waldtage festzusetzen, vergl. §§. 42, 55 u. 56, und über die Anwendung des Grundsatzes, daß die Berechtigten bei Ausübung ihrer Berechtigungen sich den forstpolizeilichen Anordnungen unterwerfen müssen, vergl. Abtheil. VIII—X; §. 74 und Abtheil. XVII. — Vergl. auch allerh. Verordn. v. 19. Aug. 1849 (Amtsbl. S. 391) über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte und die Instruktion hiezu v. 15. Okt. 1849 (Amtsbl. S. 493).

VIII. Abtheilung.

Ausübung der Forst-Berechtigungen.

B. Der Holzberechtigung.

§. 37. Reglement des Regierungscommissärs vom 1. Thermid. VI. Ziff. 345. (Rudler Heft 9, S. 175.) Wir heben die Erlaubniß und das Recht, Feuer zu machen und Waldhütten zu halten, auf; deßgleichen sollen keine Bäume, Stangen, Abholz, keine stehenden grünen und dürren Hölzer abgegeben werden (Abrogeons toutes délivrances d'arbres, perches, mort-bois, [1]) sec et vert en estant), ohne daß es jedoch den Waldberechtigten erlaubt sei, solches zu nehmen oder hauen zu lassen, und es hinweg zu führen, es sei denn, daß es zu Boden liegt, (d'en prendre ou faire couper et d'en enlever autre que gisant) ungeachtet aller gegentheiligen Ansprüche, Beschlüsse und Privilegien, welche hiemit vernichtet und zurückgenommen werden. Die Dagegenhandelnden sollen zur Erlegung einer

---

[1]) Ueber den Begriff von Mort-bois vergl. Proudhon, droits d'usufruit etc. No. 3161.

Geldstrafe gehalten und des Nutzungsrechtes verlustig sein. (Art. 33 im Titel 27 der Ordonnanz v. August 1669 [1a]).

§. 38. **Beschluß des General-Regierungs-Commissärs in den neuen Departementen vom 9.** Prairial X. (Centaine Bull. 83, S. 33) [2]). Art. 1. Keine Gemeinde noch Particulare sollen Waldrechte in den Nationalwaldungen ausüben dürfen, wenn sie nicht durch Rechtstitel gemäß den Verfügungen des Beschlusses vom 17. Vent. jüngst [3]) sich deßhalb legitimirt haben.

Art. 2. Die Waldberechtigten, deren Gerechtsame anerkannt sein werden, sollen sie auf die hiernächst vorgeschriebene Weise ausüben.

Art 3. Da das Recht des Weidganges, der Viehtrift und das abständige Holz zu sammeln, durch allgemeine Gesetze, und besonders durch den Tit. 19 der Ordonnanz von 1669, wovon ein Auszug in der Verordn. v. 10. Brum. VII publicirt ist [4]), regulirt ist, so sollen die Waldberechtigten gehalten sein, sich nach diesen Verfügungen zu richten.

Art. 4. Die Gemeinden, denen das Recht zusteht, auf das Gipfel- und Bengelholz von allen Hieben, die in den mit diesen Prästationen beschwerten National-Waldungen geschehen, sollen sich den Verfügungen der besondern dießfalls ergangenen Beschlüsse nachachten.

[1a]) Diese Bestimmung der Ordonnanz v. 1669 ist auch auf die Waldungen der Privaten und Gemeinden anwendbar. Vergl. §. 38 Anm. 4.

[2]) Der Eingang dieses Beschlusses wurde bereits oben §. 31 gegeben. — Der Beschluß selbst ist indeß nur auf Staatswaldungen anwendbar. Vergl. §. 80 Anm. 2a.

[3]) Oben §. 20.

[4]) S. unten §. 58. — Die Ordonnanz v. 1669 ist, wie insbesondere aus der Bestimmung des Art. 13 des Tit. 19 derselben (vergl. §. 103) hervorgeht, nicht allein auf die Gerechtsame in Staatswaldungen, sondern auch in Gemeinde- und Privatwaldungen anwendbar. Rhein. App.-Ger.-H. in Köln vom 25. Jan. 1843. — Rh. Arch. Bd. 35, Abth. 1, S. 3. — Ebenso Urtheile des Pariser Cass.-Hofes v. 16. März 1836 u. 15. März 1842. (Sirey 36. I. 609 u. 42. I. 911.)

Art. 5. Die Gemeinden, die ein Recht auf Holzablieferungen haben, es betreffe Bau- oder Brandholz, sind gehalten, vor dem 15. **Floréal** (4./5. Mai) für die künftigen Jahre, die Verzeichnisse ihrer Holzbedürfnisse einzuliefern. Dem Verzeichniß der Gesuche um Brandholz muß das der Bevölkerung oder der Anzahl der .... Feuerstätten beigefügt sein; beide müssen vom Maire bescheinigt, und das Verzeichniß der Gesuche um Bauholz überdieß von einem Werkmeister, den der Unterpräfekt dazu bestellt, unterzeichnet, und mit der Uebersicht der Reparaturen, wozu das Holz bestimmt ist, belegt werden.[5])

Art. 6. Nachdem der Unterpräfekt gedachte Verzeichnisse der Gesuche geprüft und gutgeheißen oder, eintretenden Falles, die gehörigen Verminderungen beschlossen, so schickt er sie ... an den Forstinspektor des Bezirks. Die Anlage der für die Bedürfnisse der Waldberechtigten bestimmten Schläge soll in der nämlichen Zeit, als die der gewöhnlichen Schläge, in den Wäldern, die mit dieser Leistung beschwert sind, gemacht werden.[6])

Art. 7. In keinem Falle dürfen die Waldberechtig-

[5]) Für die Bauholzabgaben an Berechtigte besteht jetzt eine neuere Instruktion der kgl. Regierungs-Finanzkammer v. 22. Juli 1824, deren Hauptbestimmungen folgende sind: Die Bauholzanschläge müssen von einem der durch das kgl. Bezirksamt im Benehmen mit der kgl. Baubehörde ernannten und beeidigten Werkverständigen angefertigt werden. Sie müssen, dringende Nothfälle abgerechnet, längstens bis letzten August beim kgl. Bezirksamte eingereicht werden. Dieses übermittelt sie bis längstens 10. Sept. an das kgl. Forstamt. Zur Prüfung der Bauholzanforderungen besteht eine Commission aus dem Delegirten des kgl. Bezirksamts (gewöhnlich der Bürgermeister der betreff. Gemeinde), dem Baubeamten oder seinem Delegirten und dem Forstmeister oder seinem Delegirten. Die geprüften Bauholzanforderungen sind dem Forstamte vorzulegen, welches sie längstens bis 15. November der kgl. Regierungs-Finanzkammer einzusenden hat. Diese ermächtigt zur Abgabe der Hölzer, welche durch den betreffenden Revierförster erfolgt. Nach Ablauf eines Jahres nimmt die Baucommission die Nachbesichtigung vor, und errichtet über alle Abweichungen vom genehmigten Bauholzzettel behufs gerichtlicher oder administrativer Einschreitung Protocoll. Vergl. auch §. 77, Anm. 2.

[6]) S. Anm. 5.

ungen die Hälfte des Ertrags der gewöhnlichen Schläge übersteigen. [7])

Art. 8. Nach dem Empfange der im Art. 5 und 6 erwähnten Verzeichnisse bestimmt der Forstinspektor die Grenzen des in gedachten Waldungen anzulegenden gewöhnlichen Schlags ohne andere Rücksicht, als die ihrer forstmäßigen Nutzung. Im Falle die Hälfte dieses Hiebes nicht hinreichend wäre, um die Forderungen der Waldberechtigten zu befriedigen, so sollen sie verhältnißmäßig auf diese Hälfte heruntergesetzt werden. Der Bezirksinspektor soll mit dem Unterpräfekte und mit seinem Oberinspektor in Betreff aller Bemerkungen, welche die ihm überschickten Verzeichnisse veranlassen, correspondiren. Er soll, statthabenden Falles, zur Auszeichnung des an die Waldberechtigten abzugebenden Holzes zur nämlichen Zeit schreiten, wo er die ordinäre Kuppe zum Nutzen der Republik anlegt.

Art. 9. Das den Waldberechtigten anzuweisende Holz soll, so viel es die Lokalitäten gestatten, aus dem nämlichen Forstkanton, und nicht zerstreut aus mehreren Theilen des Waldes, genommen werden; die Bäume sollen am Stamme und an der Wurzel angeschlagen und, wie die ordinären Kuppen, der Besichtigung unterworfen werden.

Art. 11. Das den Waldberechtigten angewiesene Holz muß in den zur Fällung der gewöhnlichen Schläge bestimmten Terminen gehauen werden; demnach sollen die zu Bauholz berechtigten Einwohner gehalten sein, ehe die beraumte Frist zu Ende geht, die Aeste der ihnen zugetheilten Bäume abzuhauen, und die Stämme von den Gipfeln, die der Republik gehören, abzusägen.

Art. 15. Die Waldberechtigten sollen gehalten sein, die Wälder vor dem 1. Prairial (20./21. Mai) auszuräumen. Nach dieser Frist sollen die Förster das gefällte und noch nicht weggebrachte Holz hinwegnehmen, und ihren Forstmeistern diesfalls berichten, die es zum Nutzen der

---

[7]) S. §§. 75, 80 u. 80a.

Republik verkaufen lassen sollen. Der einer solchen Nachlässigkeit überwiesene Waldberechtigte soll auf keine andere Austheilung für die nämlichen Bedürfnisse, wozu das weggenommene Holz bestimmt war, Anspruch machen können.[8])

Art. 16. Die Einwohner, die zu Bau- oder Reparaturholz berechtigt sind, sollen gehalten sein, jedesmal den Verzeichnissen ihrer Gesuche einen Besichtigungsverbalprozeß beizulegen, der vom Maire, einem durch den Unterpräfekten bestimmten Werkmeister und einem Waldförster unterzeichnet ist, und wodurch man sich über die Verwendung des im vorigen Jahre abgegebenen Holzes legitimirt.[9])

Art. 17. Jeder Waldberechtigte, der überwiesen wird, das an ihn abgegebene Brand-, Reparatur- oder Bauholz verkauft, oder zu anderem Gebrauche verwendet zu haben, soll ebenso wie diejenigen, die in den Nationalwaldungen freveln, belangt und bestraft werden; er soll überdieß auf immer von jeder Holzablieferung ausgeschlossen sein.[10])

Art. 18. Alles zum Bauen oder zu Reparaturen bewilligte Berechtigungsholz, das im Laufe des auf die Ablieferung folgenden Jahres nicht verarbeitet sein wird, soll . . . hinweggenommen, und zum Nutzen der Republik verkauft werden. Der Waldberechtigte, dem es bewilligt worden, soll für den nämlichen Bau oder Reparatur, wozu es abgegeben worden, kein Berechtigungsholz mehr erhalten dürfen.[11])

Art. 19. Die Einwohner der waldberechtigten Gemeinden, die unter lästigem Titel den Genuß haben, sollen auf keine Holzablieferung eher Anspruch machen können, als bis sie sich bei dem Unterpräfekten und dem Forstinspektor . . . . über die Zahlung der in ihren Rechtstiteln bedungenen Gebühr legitimirt haben.

Art. 20. Die Waldberechtigung soll so lange ausge-

---

[8]) Vergl. §. 39 — Forststrafgesetz Art. 29.

[9]) S. oben Anm. 5.

[10]) Vergl. §. 39 — Forststrafgesetz Art. 39.

[11]) Vergl. §. 39 — Forststrafgesetz Art. 34.

setzt bleiben, als der mit diesem Rechte beschwerte Wald keinen Holzhieb ertragen kann, ohne dessen nachhaltiger Nutzung entgegen zu handeln.

§. 39. **Revidirtes Forststrafgesetz v. 23. Mai 1846.** Art. 22. Wer unbefugter Weise oder in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird . . . bestraft[12 u. 13]).

Art. 28. Es wird bestraft, wer Leseholz und Stockholz, Gras oder Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist[13]), außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt. Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerkes, oder werden beim Leseholz- und Streuwerkholen eiserne Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge angewendet, oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, so tritt eine Strafe von . . . . . ein.

Art. 29. Mit . . . . wird bestraft, wer anderes Holz außer dem Lese- und Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt[13]), außer den hiezu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hiezu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passirschein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt.

Art. 34. Einer Strafe . . . . unterliegen Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftsmäßige Weise fällen, oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- oder Nutzholz zu einem anderen Behufe, als wozu sie berechtigt sind, oder nicht innerhalb 2 Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen.

Art. 39. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergabung aus Gemeindewaldungen, oder sonst durch

---

12) Die Größe der Strafe ist für den Zweck der vorliegenden Schrift gleichgiltig. — 13) Vergl. über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Berechtigte unten §§. 54—56 u. 64. Vergl. auch oben §. 33.

Vergünstigung kam, verkauft oder auf andere Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe .... Nur solchen Berechtigten, welchen die Mittel abgehen, das Forstrechtholz in der festgesetzten Räumungszeit aus dem Walde zu bringen, kann die Forstbehörde auf schriftlichen Antrag des Ortsvorstandes ausnahmsweise und nach genauer Erwägung der Umstände gestatten, einen gewissen Theil davon und ehe das Uebrige seiner Bestimmung folgt, zur Bestreitung der Transportkosten zu veräußern.

§. 40. Wenn durch Einführung des Durchforstungssystemes in einem Walde dem auf Brennholz Berechtigten Nachtheil erwächst, z. B. weil in Folge dieses Systemes die Menge des Raff- und Lese-Holzes und des Lagerholzes abgenommen hat, so ist der Waldeigenthümer entschädigungspflichtig. Letzterer ist allerdings sein Eigenthum auf eine zweckmäßige Weise zu bewirthschaften berechtigt, jedoch nur insoferne durch die Bewirthschaftung dem Berechtigten kein Nachtheil erwächst. Art. 701 des Civilgesetzbuches [14]).

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 19. Jan. 1849, App.-Ger. v. 26. Jan. 1853 u. Cass.-Hof v. 12. Juni 1855 — Gde Kriegsfeld geg. Aerar; Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 3. März 1853 u. App.-Ger. v. 23. März 1857 — Weber u. Cons. v. Fischbach geg. Aerar; Cass.-Hof v. 15. Jan. 1849 — Stadt Alzei geg. Gde Kriegsfeld.

§. 41. Die Berechtigten müssen sich gefallen lassen, daß das grüne und dürre stehende Berechtigungsholz, soweit es forstmäßig gewonnen werden kann, für sie durch den Waldeigenthümer gegen Rückersatz der Fabrikationskosten aufgemacht wird. Der durch die spätere Forststrafgesetzgebung der Pfalz nicht aufgehobene, daher heute noch giltige Art. 33 tit. 27 der Ordonnanz von 1669 (oben §. 37) verbietet den Servitut-Berechtigten, anderes als dürres liegendes, d. h. also grünes und dürres stehendes Holz, zu nehmen oder hauen zu lassen, ungeachtet aller widersprechenden Titel rc. rc. In

[14]) Ueber die Verjährung der Klage auf Entschädigung vergl. §§. 116 u. 117. — Vergl. auch oben §. 34 u. ff.

diesem dem Forstpolizeirechte des Staates entspringenden Verbote muß eine Untersagung jeder willkührlichen und eigenmächtigen Aneignung des Berechtigungsholzes durch die Berechtigten erblickt werden, woraus denn folgt, daß die Bestimmung der Art und Weise, in welcher die Berechtigten die ihnen zustehende Brandholzberechtigung auf stehendes Holz ausüben sollen (modus exercendi), zunächst und in so lange dem Waldeigenthümer zusteht, als hiedurch das Recht der Kläger selbst keine Einbuße erleidet, und es das Interesse einer geordneten Forstkultur nothwendig macht. Eine Berufung der Berechtigten auf ihre Urkunden oder auf das Herkommen kann nicht berücksichtigt werden, weil dem auf der öffentlichen Ordnung beruhenden Verbote des citirten Art. 33 nicht einmal Titel entgegengesetzt werden dürfen, solchem sohin noch weniger durch ein von dem Waldeigenthümer geduldetes Herkommen der Selbstfabrikation des Berechtigungsholzes derogirt werden kann [14a]). Deßhalb ist es denn auch ganz gleichgiltig, ob durch die blose Beobachtung dieses Verbotes das Beholzigungsrecht eine Beschränkung erleidet oder nicht. Maßregeln der gesetzgebenden Gewalt sind allen Interessenten gegenüber, weil von dem Willen der letzteren unabhängig, als die Wirkungen einer höheren Gewalt anzusehen, daher auch ein Verpflichteter nicht dadurch allein dem Berechtigten entschädigungspflichtig wird, daß das Gesetz zum Nachtheile des Berechtigten Letzteren gewissen Beschränkungen unterwirft, oder ihm gewisse Befugnisse entzieht. Da nun gerade das Gesetz (Art. 33 der cit. Ordonnanz) es ist, welches im Interesse der öffentlichen Ordnung den Berechtigten die Selbstfabrikation des stehenden Berechtigungsholzes verbietet, so kann aus diesem Grunde allein, selbst wenn den Berechtigten ein Nachtheil in ihrer Holzberechtigung erwachsen sollte, der Waldeigenthümer nicht entschädigungspflichtig werden. — Sollte jedoch in Folge der Einführung eines neuen Wirthschaftssystemes, z. B. der Durchforstungen, die Fabrikation des Berechtigungsholzes durch den Waldeigenthümer für die Berechtigten diesen nachtheilig sein, so ist der Waldeigenthümer mit Rücksicht auf Art. 701 des Civilgesetzbuches den Berechtigten entschädigungspflichtig.

14a) Vergl. unten §. 65.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 22. Januar 1862 — Ritter u. Consf. geg. Aerar; v. 13. Mai 1862 — Jung u. Consf. v. Fischbach geg. Aerar; v. 21. März 1862 — Scheu u. Consf. v. Fischbach geg. Aerar; u. v. 9. Dez. 1863 — Stadt Kaiserslautern geg. Aerar. — Vergl. §. 43 Anm. 16.

§. 42. Einer auf Brandholz berechtigten Gemeinde steht das Recht nicht zu, daß ihre Bewohner durch Selbstarbeit das Berechtigungsholz sich verschaffen [14b]); hier hat vielmehr allein die Forstbehörde, und zwar im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde selbst, das Recht und die Pflicht, die Aufarbeitung des betreffenden Holzes in den geeigneten Distrikten zu besorgen; es kann daher keine Rede davon sein, daß die Gemeinde das Aufarbeiten durch selbst geschlossene Accorde an sich nimmt, indem es wesentlich darauf ankömmt, daß das Aufarbeiten nicht nur gegen mäßige Preise, sondern hauptsächlich auf forstmäßige Weise geschieht, wo dann der Ortsvorstand bei Feststellung der Macherlöhne zugezogen und mit seinen Bemerkungen gehört werden muß; hiebei können jedoch seine Anträge nicht maßgeblich sein, weil die Forstbehörde als entscheidende Behörde das letzte Wort haben muß. Der Gemeinde steht allerdings das Recht zu, durch Pferde, Ochsen, Wagen und Karren das Berechtigungsholz zu holen, aber natürlich unter Aufsicht der kgl. Forstbehörde, und an den von ihr deßfalls bestimmten Tagen, wobei ja der Ortsvorstand immer gehört wird, oder geeignet reclamiren kann, wie denn hier auch die Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 23. Mai 1846, Art. 28, 29, 30, 31 u. 34 [15]) maßgebend erscheinen. Auch ist es natürlich, daß die Bewohner der Gemeinde den Macherlohn des aufgearbeiteten Holzes erlegen müssen, bevor sie das Holz abführen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß jene Berechtigte, welche zu arm sind, um diese Auslagen zu bestreiten, deßfalls ihres Rechtes nicht verlustig gehen dürfen. Der Waldeigenthümer ist

---

[14b]) Es versteht sich von selbst, daß diese Entscheidung nur auf jene Holzarten anwendbar ist, welche forstmäßig gewonnen werden können, wie Gipfel-, Stock-, Prügel-, Wellen- und Reisig-Holz, Windfälle; nicht aber auf das Raff- und Lese-Holz. (S. §. 42a u. 43.).

[15]) Oben §. 39 und §. 63.

zwar berechtigt, von dem aufgearbeiteten Holz so viel versteigern zu lassen, als zur Deckung dieses Macherlohnes der Armen nöthig ist, ist aber verpflichtet, den Rest abzulassen. (Die Berechtigung, welche dieses Urtheil zum Gegenstande hat, erstreckt sich auf Abfälle, Windfälle, Gipfel- und Stock-Holz.

Bez.-Ger. Frankenthal v. 30. Aug. 1855 — Gde Ellerstadt geg. Aerar, bestätigt durch App.-Ger. v. 29. März 1858 mit dem Beisatze, daß, wenn der Waldeigenthümer von der Befugniß, sich für den die ärmere Klasse der Berechtigten treffenden Antheil der Fabrikationskosten durch Versteigerung einer entsprechenden Holzquantität bezahlt zu machen, keinen Gebrauch machen will, es Sache der berechtigten Gemeinde ist, die betreffenden Kosten aus der Gemeindekasse vorschießen zu lassen, diese Vorschüsse durch entsprechende Veräußerung des Berechtigungsholzes der Gemeindekasse zurückzuvergüten, und den Ueberrest des Holzes selbst an die Berechtigten verabfolgen zu lassen.

§. 42a. Bei Ausübung der Raff- und Lese-Holz-Berechtigung darf der Berechtigte sich keiner Hau- und Schneid-Werkzeuge bedienen. Die deßfallsige Bestimmung der Ordonnanz von 1669, Tit. 27, Art. 33, ist durch die Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration v. 30. Juli 1814 §. 173 nur in den die Forststrafgesetze betreffenden Artikeln aufgehoben worden, hat im Uebrigen aber, und namentlich in den auf die Art der Benutzung der Waldungen bezüglichen Vorschriften fortwährende Giltigkeit [15a]). Vergl. unten §. 105 u. 105a.

App.-Ger.-Hof Köln v. 30. Aug. 1844 u. 4. Juni 1847 — Rh. Arch. 38. I. 192 und 42. I. 49.

[15a]) Schon der Begriff v. Raff- und Leseholz schließt die Anwendung von schneidenden und hauenden Instrumenten aus. Roth, Handbuch des Forstrechts ꝛc. ꝛc. in Bayern (1861) S. 284. — Auch der Ausdruck ramasser le bois mort, der sehr häufig in französischen Akten u. Urkunden vorkommt, und dem deutschen „raffen“ entspricht, kann nur das Auflesen des trockenen Reiserholzes vom Boden bedeuten, muß mithin sowohl die Wegnahme trockener Stämme als das Abschneiden oder Abbrechen des trockenen Zweigholzes von noch stehenden Bäumen mit Schneid- oder Brechwerkzeugen ausschließen. — Rh. App.-Ger.-Hof Köln v. 4. Juni 1847 — Rh. Arch. 42. I. 49.

§. 43. Den Berechtigten kann die Selbstfabrikation ihres Berechtigungsholzes nur in so weit gestattet werden, als dieses mit dem Interesse der Waldkultur, des Forstschutzes und der Forstpolizei vereinbar ist. Sie können daher nicht verlangen, das Stockholz in den Besaamungsschlägen selbst zu fabriciren [16]). Ebenso wenig kann ihnen aus den oben angegebenen Rücksichten die Selbstfabrikation des Windfallholzes, des Reisig- und Wellenholzes und des dürren stehenden Holzes gestattet werden; sie müssen sich vielmehr gefallen lassen, daß dasselbe, soweit es forstmäßig gewonnen werden kann, und nicht in die Kategorie von Raff- und Leseholz fällt, durch die Forstverwaltung aufgearbeitet und fabricirt, die deßfallsigen Kosten aber von den Berechtigten zurückerhoben werden. Dadurch, daß die Forstbehörde diese Berechtigungshölzer auf Kosten der Berechtigten gleich dem dem Waldeigenthümer (Aerare) zustehenden Holze forstmäßig aufarbeiten läßt, kann den Berechtigten kein erheblicher Nachtheil erwachsen, da auch sie solches Berechtigungsholz durch sachkundige und für ihre Arbeit zu bezahlende Holzhauer müßten fabriciren lassen, und es ihnen unbenommen bleibt, sich mit der kgl. Forstbehörde eintretenden Falles beim Abschlusse der bezüglichen Holzhaueraccorde in's Benehmen zu setzen.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 2. Nov. 1859 u. App.-Ger. v. 20. Aug. 1860 — Oden Erfenbach u. Cons. geg. Aerar; App.-Ger. v. 28. Juli 1847 — Eberle u. Cons. vom Stüterhofe geg. Aerar.

§. 44. Wenn die Berechtigten sich gefallen lassen müssen, daß

---

[16]) Durch Urtheil v. 14. Aug. 1862 hat das kgl. Bez.-Ger. Kaiserslautern — Ritter u. Cons. geg. Aerar — entschieden, daß gemäß Art. 33 des Tit. 27 der Ordonnanz v. 1669 — oben §. 37 — die Berechtigten sich gefallen lassen müssen, daß das Berechtigungsstockholz auf ihre Kosten durch die Forstverwaltung fabricirt werde. Für die der Entschädigung wegen angeordnete Expertise hat jedoch das Gericht den Experten aufgegeben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht der Betrag der Fabrikationskosten und der Werth des Stockholzes sich gegenseitig aufheben, weil die von den Berechtigten angesprochene Geldentschädigung überhaupt eine Erhöhung oder Verminderung erfahren werde, je nachdem das ihnen gegen Rückersatz der Fabrikationskosten überlassene Stockholz für sie einen wirklichen oder blos einen Scheinwerth habe. Vergl. auch §. 41.

das Berechtigungsholz durch die Forstbehörde fabricirt, und die deßfallsigen Kosten von ihnen zurückerhoben werden, so bilden diese Fabrikationskosten nützliche, ja sogar nothwendige, den Werth des Holzes erhöhende Verwendungen, für welche dem Waldeigenthümer wegen versio in rem das Retentionsrecht zusteht.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 5. Juni 1863 u. App.-Ger. v. 15. Febr. 1864 — Gden Clausen u. Cons. geg. Aerar.

§. 45. Dem Waldeigenthümer (der kgl. Regierung) kann über die Art der Exploitation der Staatswaldungen keine Vorschrift gemacht werden; es bleibt ihm vielmehr überlassen, nach eigenem Bewirthschaftungsplan und nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Er ist daher berechtigt, trotz einer bestehenden Stockholzberechtigung die Bäume mit den Wurzeln ausgraben zu lassen. Jedoch liegt ihm die Verpflichtung ob, den Berechtigten den Theil der Bäume, welcher nach Gebrauch und Herkommen zum Stockholze gezählt wird, zurückzulassen, oder sie dafür entsprechend zu entschädigen.

App.-Ger. v. 14. Juli 1852 u. 26. Jan. 1853 — Gden Ruppertsecken und Kriegsfeld geg. Aerar.

§. 46. Der Waldeigenthümer (das kgl. Aerar) kann, wenn einer Gemeinde &c. das Recht auf alle Späne von dem gefällt werdenden Holze zustehen, dessenungeachtet die Bäume, statt sie mit der Axt fällen zu lassen, mit der Säge schneiden lassen, muß aber natürlich die Berechtigten für den ihnen hiedurch entstehenden Entgang an Spänen entschädigen.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 5. Juli 1851 — Gde Höchen geg. Aerar.

§. 47. Wenn eine Brandholzberechtigung auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränkt ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß auch jährlich das jeweilige Bedürfniß stets vor der Ueberlassung des Berechtigungsholzes contradictorisch zwischen dem Waldeigenthümer und dem Berechtigten — sei es durch Vereinbarung, sei es durch Expertise — festgesetzt werden muß, weil im Unterlassungsfalle der Waldeigenthümer sich in der Unmöglichkeit befinden

würde, gehörig zu ermessen, welche vorhandenen Holzquantitäten er aus den belasteten Waldungen an den Berechtigten zu überlassen hat, zumal da, wenn die Berechtigung einer Gemeinde zusteht, je nach Umständen und Verhältnissen das Brennholzbedürfniß sich von Jahr zu Jahr vergrößern oder verringern kann.

App.-Ger. v. 27. Dez. 1854 — Gde Hardenburg geg. Aerar — in Uebereinstimmung mit Bez.-Ger. Frankenthal v. 28. Aug. 1850.

§. 48. Ein Bauholzberechtigter muß das ihm angewiesene Bauholz innerhalb 2 Jahren nach der Anweisung zu dem besonders bestimmten Baue, wozu es ihm abgegeben worden, oder wozu es ihm in dem speziellen Falle gebührt, verwenden. Wenn daher ein Berechtigter einen Theil des ihm zur Erbauung eines Oekonomie-Gebäudes abgegebenen Holzes zu Reparaturen in einem anderen Hause verwendet, verfällt er in die Strafe des Art. 38 Nro. 1 des Forststrafgesetzes von 1831 (Art. 34 des revidirten Forststrafgesetzes von 1846), obgleich ihm auch zu diesen Reparaturen das erforderliche Holz auf Verlangen hätte angewiesen werden müssen.

Cass.-Hof v. 15. Januar 1840 (Amtsblatt S. 142.) [17]).

§. 49. Wenn ein Bauholzberechtigter nicht nachzuweisen vermag, daß er seinen Bedarf an Bauholz nach Vorschrift des Beschlusses vom 9. Prair. X bei der betreffenden Behörde verlangt hat, so kann er bei unterlassener Geltendmachung seiner Rechte oder versäumter Constatirung seiner deßfallsigen Anforderung um so weniger eine Entschädigung ansprechen, als die Holzberechtigung nur nach dem anerkannten Bedürfnisse geübt werden, durch Nichtbeziehung des Bedarfs wegen nicht gestellter Forderung bei dem Eigenthümer des belasteten Bodens nicht nachbegehrt und auch nicht cumulirt werden kann. Wenn auch der Beweis der Verweigerung des Holzes dem Berechtigten nicht aufgebürdet werden möchte, so muß er doch seine Anforderung allenfalls durch Vorlage eines Gerichtsbotenaktes oder irgend einer anderen geeigneten Urkunde darthun. — Dasselbe gilt auch vom Brennholze.

---

[17]) Vergl. auch Cass.-Hof v. 17. Mai 1838 (Amtsbl. S. 359.)

Bez.-Ger. Frankenthal v. 6. Mai 1829 — Rieser v. Münchhofe u. Consf.

§. 49a. Es muß als in der Natur der Bauholzberechtigung begründet anerkannt werden, daß der Verpflichtete nur dann, und zwar in natura Bauholz zu liefern braucht, wenn er in Folge eines wirklich eingetretenen, zu prüfenden und festzustellenden Bedürfnisses darum angegangen wird. Wenn daher blos deßhalb nicht mehr geliefert sein möchte, weil nicht gefordert ist, so könnte durch ein solches Verfahren der Berechtigten der Verpflichtete nicht in eine schlimmere Lage gebracht und gezwungen werden, statt des vielleicht zur Zeit des Bedürfnisses überflüssig vorhandenen und unweigerlich zugebilligten Holzes nunmehr ein Aequivalent in Geld zu zahlen; die Zahlung eines solchen Aequivalentes setzt daher eine Anforderung bei dem Verpflichteten zur Zeit der Entstehung des Bedürfnisses und eine Weigerung des Verpflichteten allerdings voraus. — Das Gesagte erscheint übrigens in Betreff derjenigen Forderungen, für welche das Bedürfniß erst während der Dauer des Prozesses über das Recht selbst entstanden ist, ohne alle Bedeutung, weil jedenfalls einer Seits die Hauptklage als die Anforderung, und anderer Seits die verneinende Einlassung in die Klage als die Weigerung angesehen werden muß. — Auch braucht nicht nothwendig gerade jedes einzelne, den Entschädigungsforderungen zu Grunde liegende Bauholz-Bedürfniß angemeldet zu sein; es genügt vielmehr, im Allgemeinen den Zeitpunkt vor Einleitung des Hauptprozesses zu ermitteln, wo mehrseitige Anmeldungen erfolgt, und diese um deßhalb von dem Verpflichteten nicht berücksichtigt worden sind, weil er den einzelnen, sich meldenden Einwohnern der berechtigten Gemeinden das Recht auf Bauholz bestritten hat.

Rhein. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 4. Juni 1847. — Rh. Arch. Bd. 43. I. 8.

§. 50. Wenn der Waldeigenthümer zur Abgabe eines bestimmten, jedoch nach Bedarf zu erhöhenden Quantums Brennholz verpflichtet ist, so beginnt die Entschädigungspflicht wegen Nichtlieferung des erhöhten Quantums und die Verzinslichkeit der Entschädigungs-Summe erst von da an, wo der Waldeigenthümer

(durch Gerichtsbotenakt) von dem erhöhten Bedarfe der Berechtigten in Kenntniß und dadurch in Verzug gesetzt worden ist.

App.-Ger. v. 13. Aug. 1860 — Burkhard v. Rückweiler-Hofe gegen Aerar.

§. 51. Es liegt in der Natur der Sache, da Servituten nicht extensiv, sondern limitativ zu interpretiren sind, daß die Berechtigten jedes Jahr nur dann und in so weit das zu ihrem Brandbedarf erforderliche Berechtigungsholz zu beziehen befugt sind, als in diesem Jahre, wo der Holzbedarf eingetreten ist, in den mit der Berechtigung belasteten Waldungen bei regelrechter, forstwirthschaftlicher Behandlung derselben auch das erforderliche Quantum der Berechtigungshölzer sich ergeben hat, und soweit dasselbe ausreicht. Es sind daher die Berechtigten nicht befugt, das Manco an Berechtigungsholz von einem Jahre auf das folgende Jahr, oder auf die folgenden Jahre, wo die Berechtigungshölzer in besagten Waldungen im Ueberflusse vorhanden sind, zu imputiren, und sich das Manco ersetzen zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die belasteten Waldungen regelrecht nach forstwissenschaftlichen Principien und nicht zum evidenten Nachtheile der Berechtigten behandelt und abgetrieben werden, widrigenfalls sich der Waldeigenthümer anderweitigen Entschädigungsverpflichtungen aussetzen würde.

Urtheil des kgl. Appell.-Gerichtes v. 21. Januar 1863 — Gmde Hardenburg gegen Aerar.

§. 52. Ueber das Recht der Forstbehörde, zur Ausübung der Holzberechtigung gewisse Tage, sogenannte Waldtage, festzusetzen, vergl. §§. 42, 55 und 56.

IX. Abtheilung.

Ausübung der Berechtigungen.

C. Der Streuwerkberechtigung.

§. 53. **Revidirtes Forststrafgesetz vom 23. Mai 1846, Art. 23.** Wer unbefugter Weise oder in den hierzu nicht angewiesenen Waldorten grünes oder trocknes Laub

oder Nadeln, Gras oder Streuwerk, als Haide, Moos, Besenpfriemen, Farrenkräuter ꝛc. holt, wird mit einer Geldstrafe belegt.

Art. 28. Siehe oben §. 39.

Art. 39. Siehe oben §. 39.

§. 54. Die Forstbehörde ist unter allen Umständen befugt, die zur Unterhaltung und nachhaltigen Bewirthschaftung der Waldungen erforderlichen Anordnungen zu treffen, und die Berechtigten müssen sich diesen Anordnungen unterwerfen, oder, wenn sie sich dadurch irgend verletzt glauben, auf administrativem Wege Abhilfe suchen; es steht ihnen aber nicht zu, ihre Berechtigung unabhängig von allen forstpolizeilichen Bestimmungen und völlig unbeschränkt auszuüben. Wenn daher Streuwerkberechtigte in den hiezu nicht angewiesenen Waldorten Streuwerk holen, unterliegen sie der Strafe des Art. 23. des (revidirten) Forststrafgesetzes. [1])

Cass.-Hof vom 19. Juli 1849 (Amtsblatt S. 347). — Cass.-Hof vom 17. August 1843 (Amts-Blatt S. 486).

§. 55. Das Recht, nach Bedürfniß der Oekonomie Streuwerk oder sonstige Forstprodukte zu beziehen, wird in seinem Umfange und dem Erfolge seiner Ausübung nicht schon dadurch nothwendig verkürzt, daß der Berechtigte nicht zu jeder Stunde und an jedem Tage, sondern nach einer gewissen Zeitordnung jene Produkte aus dem Walde entnehmen darf. Wenn an den von der administrativen Aufsichtsbehörde festgesetzten 4 Wochentagen so viel Streuwerk gesammelt und nach Hause gebracht werden kann, als der Wirthschaftsbedarf der Berechtigten erheischt, und als ihnen hienach ohne die gedachte Zeiteinschränkung oder Eintheilung als Maximum zufließen würde, dann kann die Anordnung wohl mit einer Unbequemlichkeit für die Nutzungsberechtigten verbunden sein, nicht

---

[1]) Die Frage der Berechtigung bildet daher in solchen Fällen keine präjudicielle civilrechtliche Vorfrage, wovon die Aburtheilung der Forstübertretung abhinge, und die Aussetzung des Straferkenntnisses auf Grund des Art. 68 des Forststrafgesetzes bis zur Erledigung des Civilprozesses ist daher unzuläßig. — Angef. Cass.-Urtheil v. 19. Juli 1849 und Cass.-Urtheil v. 30. März 1863. Vergl. auch §§. 55, 56 u. 64.

aber eine Schmälerung des Rechtes selbst bezüglich seines Gegenstandes bewirken. Die Festsetzung von gewissen Waldtagen zum Bezuge der Nutzungen stellt sich daher nur als eine Regelung der Art des Genusses, nicht als eine Verkürzung oder Entziehung desselben dar; sie ist Ausfluß theils der Rechte des Waldeigenthümers, die als die intensiveren zwar eine Beschränkung zum Vortheile Anderer erleiden, allein in dieser Beschränkung möglichst geschont werden müssen, theils der im Interesse aller Betheiligten gebotenen forstpolizeilichen Ueberwachung, wonach die Productivität des Waldes gefördert, die Erträgnisse vermehrt, und deren Bezüge erleichtert, die mancherlei Gefahren von Beeinträchtigung durch unbefugte Eingriffe rc. abgewendet oder gemindert, und so allen Betheiligten die höchst möglichen Vortheile nach dem Maße ihrer Berechtigung zufließen sollen. Der Einwand, es könne der mit der Oberaufsicht betrauten Behörde, falls ihr solche Befugniß, nach eigenem Ermessen forstpolizeiliche Anordnung zu treffen, zugestanden werde, oder untergeordneten Bediensteten dann vielleicht auch einmal einfallen, statt 4 Waldtagen deren nur einen, oder statt jede Woche zu einer bestimmten Zeit nur die dritte oder vierte Woche zum Streuwerkbezuge festzusetzen, oder den Wald für die Berechtigten ganz zu schließen, verdient keine Beachtung, da jede Befugniß nach dem Zwecke, worauf sie beruht, eine bestimmte Grenze hat, jenseits welcher sie aufhören würde, eine Befugniß zu sein. Es fällt in die Begriffe, daß unter dem Prätexte forstwirthschaftlicher Anordnungen wohl erworbene Rechte nicht ihrem Wesen nach aufgehoben oder wirkungslos gemacht werden dürfen.

Außer den oben angedeuteten Gründen sprechen nun aber auch für die der Administrativ-Behörde zugestandene Befugniß, Waldtage festzusetzen, bestimmte positive Vorschriften; insbesondere gehören hierher Art. 72 und 73 des älteren Forststrafgesetzes v. 30. Juli 1814 und Art. 28 und 29 des revidirten Forststrafgesetzes v. 1846, welche nicht nur diejenigen betreffen, die vergünstigungsweise Forstprodukte beziehen, sondern die Einhaltung der festgesetzten Zeit auch von Seite der Berechtigten gewährleisten sollten, dann die Bestimmung des Art. III litt. k d. Verord. v. 6. Nov. 1817 (unt. §. 124).

Cass.-Urtheil v. 30. Juni 1857, Gemeinde Frankeneck gegen

Aerar, in Uebereinstimmung mit den Urtheilen 1. u. 2. Instanz v. 10. Nov. 1843 und 23. März 1855 — Landgericht Neustadt und Bezirks-Gericht Frankenthal.

§. 56. Es erscheint aus forstpolizeilichen Gründen gerechtfertigt, zur Ausübung von Waldberechtigungen (hier der Streuwerkberechtigung) gewisse Tage zu fixiren, und solche Tage sind auch nach Maßgabe der Bestimmungen des revidirten Forststrafgesetzes v. 1846 für die Berechtigten bindend, da sie im Falle der Zuwiderhandlung einer Strafe unterworfen werden können. Eine solche Beschränkung auf gewisse Tage involvirt keine Beschränkung des Rechtes selbst, sondern erscheint lediglich als eine im Interesse der Forstpolizei und der besseren Cultivirung des Waldes gebotene Regelung. Diese Grundsätze finden nicht nur in der französischen Doctrin und Jurisprudenz, sondern auch in verschiedenen Urtheilen des kgl. Cassationshofes in München, sowie in einem Urtheile des kgl. preußischen Cassationshofes zu Berlin v. 11. April 1842 ihre Belege.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 5. Juni 1863 — Gmde Clausen und Cons. gegen Aerar. — Bez.-Ger. Zweibrücken v. 10. Januar 1862 — Gmde Lemberg gegen Aerar und vom 11. Febr. 1864 — Stadt Pirmasens und Gmde Winzeln gegen Aerar; Rh. App.-Ger.-Hof Köln v. 4. Juni 1847 — Rh. Arch. 42, I., 49.

X. Abtheilung.

Ausübung der Forstberechtigungen.

D. Der Weideberechtigung und der Berechtigung zum Grasen.

§. 57. Reglement des Regierungscommissärs in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers vom 1. Thermid. VI (Rudler, Heft 9).

Nr. 438. Die Conservatoren der Waldungen sollen die Kantone bestimmen und anzeigen, wohin das Vieh zur Weide getrieben werden darf (les cantons défensables), und es in den Gemeinden, welche das Weiderecht haben, bekannt machen lassen. (Auszug aus dem Gesetze vom 20. August — 29. September 1791, Titel 6, Art. 9.)

Nr. 508. Das Weiden des Viehes in den National-Forsten der alten Domänen (der ehemaligen Landesherren) ist allen den Grenz-Nachbarn untersagt, welche nicht darthun können, daß sie unter die Weidberechtigten gehören, die auf den vor Alters vom ehemaligen Conseil beschlossenen Listen (in den vier Departementen auf die in diesen Ländern eingeführte Art) anerkannt und beibehalten worden sind. Erster Art. des Beschlusses des Vollziehungs-Direktoriums vom 5. Vendem. 6. Jahres. [1])

Nr. 509. Es ist ebenfalls in allen der Nation zugefallenen Wäldern untersagt, mit Ausnahme der Weid-Berechtigten, die vor den Central-Verwaltungen der Departemente, kontradiktorisch mit den National-Forst-Agenten und den Vorgesetzten der Registrirungsregie, ihre Rechte beweisen werden. (2ter Art. das.)

Nr. 510. Diejenigen, deren Weide-Recht anerkannt worden ist, dürfen sich desselben nur mit strenger Beobachtung der im Titel 19 der Ordonnanz vom August-Monat 1669 enthaltenen Verfügungen bedienen. (3ter Art. das.)

Nr. 511. Ihr Vieh darf nur in diejenigen Theile des Gehölzes getrieben werden, welche von den Forst-Agenten für weidgängig (défensables) erklärt worden sind,

---

[1]) Vergl. Urtheil des kgl. Appellationsgerichtes vom 3. April 1844 — Gemeinde Hauptstuhl gegen Aerar: Wenn man die Bestimmungen des Art. 1 des Arrêté v. 5. Vend. VI, Art. 2 des Gesetzes v. 28. Vent. XI (oben §. 21) und die Zusätze, welche bei der Publikation des besagten Arrêté in den 4 rheinischen Departementen v. 1. Thermid. VI in folgenden Worten stattgefunden haben: par le ci-devant conseil, les ci-devant souverains du pays u. par le mode établi dans ce pays mit einander in Verbindung bringt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jene Waldberechtigungen, welche durch die vormaligen Landesherren, durch deren gesetzliche Organe oder competente Behörden förmlich anerkannt, und in den durch sie angeordneten und resp. gefertigten Verzeichnissen (états arrêtés) als rechtlich bestehend aufgenommen sind, den Anmeldungen nicht unterworfen waren, welche durch die Gesetze v. 28. Vent. XI und 14. Vent. XII den Berechtigten zur Pflicht gemacht sind.

und zwar unter den in den Ordonnanzen und Verordnungen festgesetzten Strafen. (4ter Art. das.)

Nr. 512. Es sollen keine anderen Gehölze weidgängig erklärt werden, als solche, die man, ohne Rücksicht auf ihr größeres oder geringeres Alter, für stark und hoch genug halten wird, um von dem Zahn des Viehes nichts zu besorgen zu haben. (5ter Art. das.)

§. 58. Reglement des Regierungs-Commissärs v. 10. Brum. VII (Rudler, Heft 15). [1a])

Nr. 791. Die waldberechtigten Einwohner sollen die Anzeige machen über die Anzahl und Gattung des Viehes, das sie in Besitz oder in Lehnung haben; darüber soll eine Liste verfertigt werden, welche die Namen derer, denen es zugehörig ist, enthält; diese Liste wird an das Forstgericht (in die Zuchtgerichtsschreiberei) gebracht, um in ein Register eingetragen zu werden, das in der Schreiberei geführt, und von dem Oberforstmeister und unserm Prokurator (Präsidenten des gedachten Gerichts) paraphirt werden muß. (Art. 2 des Tit. 19 in der Ordonnanz von 1669.)

Nr. 792. Die Forstbeamten (die Inspektoren der Forstverwaltung) sollen jedem waldberechtigten Kirchspiele, Weiler, Dorfe oder Gemeinheit eine besondere Gegend anweisen, die für sie am gelegensten ist, wohin, aber nur an die weidgängigen Oerter, das Vieh getrieben und abgesondert gehütet werden kann; so, daß keine Heerden von andern Orten her sich darunter mischen; alles dieses unter Strafe . . . . . . (Art. 3 das).

Nr. 793. Die Bekanntmachung der Weidgegend und der Freiheit, das Vieh dahin zu schicken, soll (an einem der Decadi-Tage des Monats Pluvios, auf Betreiben der Munizipalverwaltung) geschehen, nebst dem Verbote an die Waldberechtigten und alle übrigen, ihr Vieh an andere

---

[1a]) Die in diesem Beschlusse angedrohten Strafen sind jetzt nach dem Forststrafgesetze zu bemessen. — Ueber die Anwendbarkeit der in diesem Beschlusse verkündeten Bestimmungen der Ordonnanz v. 1669 auch auf Gemeinde- und Privat-Waldungen vergl. §. 38, Anm. 4.

Oerter zur Weide zu schicken, unter Strafe der Confiscirung und der Verlustigung ihrer Waldgerechtigkeit. (Auszug aus dem 4 Art das.).

Nr. 794. Alles Vieh, das den Waldberechtigten eines und desselben Kirchspiels oder Weilers zugehört, denen das Weiderecht zusteht, soll mit dem nämlichen Kennzeichen gezeichnet werden, wovon das Gepräge in der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden muß, ehe das Vieh auf die Weide geschickt werden darf; auch soll dasselbe täglich an einem für jeden Flecken, Dorf oder Weiler bestimmten Orte, in eine einzige Heerde zusammen und auf einem einzigen Wege fortgetrieben werden, welcher von den Beamten des Forstgerichts als der bequemste und am meisten verwahrte angewiesen werden wird; ohne daß es erlaubt sei, sowohl im Hin- als Hergange einen andern Weg zu nehmen unter Strafe . . . . (Art. 6 das.).

Nr. 795. Die Privatpersonen sollen gehalten sein, ihrem Viehe Schellchen an den Hals zu hängen, deren Schall auf die Oerter aufmerksam machen könne, wohin sich dasselbe etwa verlaufen und Verwüstung anrichten möchte, damit die Hirten dahineilen, und die Viehhüter sich des Viehes, welches sich verirrt hat, und außer den angewiesenen und weidgängig erklärten Orten schadenbringend angetroffen wird, bemächtigen (Art. 7 das.).

Nr. 796. Es soll keinem Einwohner freistehen, sein Vieh zu einzelner Hut auf die Weide zu thun, noch dasselbe von seiner Frau, seinen Kindern oder Dienstleuten in den Wald treiben zu lassen bei einer Geldstrafe . . . . Das nämliche soll in Ansehung derjenigen Personen beobachtet werden, welche, so wie die Einwohner, das Weiderecht genießen, unrücksichtlich der Gerechtsame, einzelne Heerden zu halten und aller gegenseitigen Gebräuche und Besitzthümer (Auszug aus dem Art. 8 das.).

Nr. 798. Diejenigen Privatpersonen, welche das Weiderecht besitzen, sollen ihre Namen und Häuser den Handelsleuten und Einwohnern der benachbarten Städte und

Kirchspiele nicht leihen dürfen, um ihr Vieh dahin zu thun, bei Strafe . . . . (Art. 10 das.).

Art. 800. Sollten längs der Wege oder Straßen, auf welchen das Vieh an die zum Weiden bestimmte Oerter geht, sich junge Triebreiser von hochstämmigem oder Schlagholze befinden, so daß das Anfressen derselben nicht wohl verhindert werden könnte, so müssen die Beamten sorgen, daß Gräben gemacht werden, die breit und tief genug sind, um sie zu schützen, oder aber, daß die alten Gräben auf Kosten und Rechnung der weidberechtigten Gemeinheiten wieder hergestellt und unterhalten werden, welche nach Maßgabe der Anzahl Viehes, das sie zur Weide gehen lassen, dazu beizutragen haben (Art. 12 das.).

§. 59. **Beschluß des Generalregierungscommissärs v. 9. Prair. X** (siehe oben §. 31 und 38). Art. 3. Da das Recht des Weidgangs, der Viehtrift . . . durch allgemeine Gesetze und besonders durch den Titel 19 der Ordonnanz v. 1669, wovon ein Auszug in der Verordnung vom 10. Brum. VII publicirt ist, regulirt sind, so sollen die Waldberechtigten gehalten sein, sich nach diesen Verfügungen zu richten.

§. 60. **Decret v. 17. Nivose XIII.** Art. 1. Die Hut- und Weideberechtigungen in den Waldungen des Staates, der öffentlichen Anstalten und der Privaten können durch die Gemeinden und Privaten, die kraft ihrer Titel oder kraft der Local-Statute und Gebräuche im Genusse derselben sind, nur in jenen Theilen der Waldungen ausgeübt werden, die für weidgängig (défensables) erklärt werden, gemäß Art. 1 und 3 des Tit. XIX der Ordonnanz von 1669 und unter den im Art. 13 desselben Titels [2]) bestimmten Beschränkungen.

§. 61. **Gutachten des Staatsrathes v. 16. Frim. XIV.** Der Staatsrath . . . ist der Meinung . . . über die 4. Frage: Wem es zustehe, die Zeit zu bestimmen, wo

---

[2]) Vergl. §. 103.

die Waldungen weidgängig (défensables) sind? daß der Art. 1 des Tit. XIX der Ordonnanz von 1669 dieses Recht den Grands-maîtres, auf das Gutachten der Officiers des maîtrises, zutheilt; daß die Generaladministratoren der Waldungen an die Stelle der Grands-maîtres getreten sind, und daß es ihnen zusteht, an jedem Orte, auf das Gutachten der Conservatoren, die Zeit und das Alter zu bestimmen, wo die Waldungen weidgängig sind.

§. 62. **Forstregulativ des Generalgouverneurs Gruner v. 28. Mai 1814** [2a]) (Siebenpfeiffer, Bd. 1, S. 432). §. 46. Nicht minder gehört es zu seinem (des Oberförsters) Officio, im Frühjahre nach genommener Rücksprache mit dem Revierförster diejenigen Forstorte zu bestimmen, welche in Schonung gelegt werden müssen, oder jene, welche den Weideberechtigten zur Behütung eingegeben werden können.

§. 63. **Revidirtes Forststrafgesetz v. 23. Mai 1846.** Art. 26. Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet, oder weiden läßt, erleidet je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen [3]) . . . . .

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so sind obige Beträge doppelt anzusetzen, als einfache Strafe.

Diese (Straf-) Bestimmung ist auch auf diejenigen anwendbar, deren Vieh ohne Hirten und Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Art. 31. Einer Strafe unterliegen: 5. Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben.

§. 63a. Die Waldweide ist sowohl ihrem Gegenstande, als dem Modus und der Zeit ihrer Ausübung nach ganz verschieden von der Feldweide. Beide Arten von Weiden sind durch besondere Gesetze regulirt.

Rh. App.-Ger.-Hof v. 22. Februar 1855 — Rh. Arch. 50. I. 225. — Vergl. auch Serini, chronol. Zusammenstellung II. 16.

[2a]) Ueber die fortdauernde Giltigkeit desselben vergl. oben §. 3.

[3]) Vergl. unten §. 105.

§. 64. Die Ausübung des Weiderechtes in Waldungen ist sowohl nach den älteren Gesetzen, als auch insbesondere nach §. 23 i. f. des Forstregulatives vom 28. Mai 1814 [4]) den stets wechselnden Anordnungen zur Handhabung eines regelmäßigen Betriebes der Forstwirthschaft untergeordnet, über welche die Gerichte nicht erkennen können. Die Berechtigten müssen sich daher den Anordnungen der Forstbehörde, wodurch ein Walddistrikt als geschlossen erklärt wird, unterwerfen, und die Uebertretung des deßfallsigen Gebotes ist strafbar [5]). Eine Verweisung an das Civilgericht, weil die Berechtigten ein bezüglich der Zeit unbeschränktes Recht in Anspruch nehmen, und eine Vertagung auf Grund des Art. 68 des Forststrafgesetzes bis zur Entscheidung des Civilgerichtes ist daher unzulässig.

Cass.-Hof v. 25. Septbr. 1852 (Amtsbl. S. 739). — Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 26. Juli 1849 — Weber v. Fischbach u. Cons. geg. Aerar. — Vergl. auch oben §. 54 Anmerk. 1.

§. 65. Die Forstpolizei-Gesetze, insbesondere die Ordonnanz von 1669 (oben §. 58) gehören der öffentlichen Ordnung an, und heben jede frühere, durch Besitz, Gewohnheit oder Titel regulirte und ihnen entgegenstehende Art der Ausübung von Waldbienstbarkeiten auf. Wenn daher eine ältere Berechtigungsurkunde außer dem Rechte zum Weidgange auch noch die Art der Ausübung in einer der Ordonnanz widersprechenden Weise festsetzt (z. B. einer Gemeinde ohne Einschränkung das Auftreiben der Gemeindeheerde gestattet), so wird sie in so weit von dieser getroffen und aufgehoben, als nach derselben das Vieh der Berechtigten nicht anders, als in die für weidbar erklärten Schläge getrieben werden darf [6]). Gleichwohl können jene im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Vorschriften nicht den Sinn haben, daß durch die forstpolizeilichen Anordnungen die wohlerworbenen Rechte der Privaten ohne Entschädigung ganz oder

---

[4]) Oben §. 32.

[5]) In gleichem Sinne Urtheil d. Revis.- u. Cass.-Hofes in Berlin v. 11. April 1842 — Rh. Arch. 33. II. A. 21.

[6]) Vergl. §. 41.

theilweise illusorisch gemacht werden dürfen, wenigstens in so weit nicht, als dieses nicht durch das vorwaltende Interesse für die Erhaltung der Waldungen geboten ist; vielmehr müssen in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadensersatze zur Anwendung gelangen. Dagegen kann von den Servitutberechtigten eine Umwandlung und Versetzung in den vorigen Zustand im gerichtlichen Verfahren nicht gefordert werden; vielmehr müssen in diesem Verfahren die forstpolizeilichen Anordnungen in ihrem Fortbestehen unangefochten bleiben.

Rhein. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 14. März 1853 — Rhein. Arch. 48. I. 163.

§. 65a. Durch die Ordonnanz vom 13. Aug. 1669 ist der Gebrauch eines Schneidewerkzeuges (Sichel) beim Grasen nicht verboten. Der Art. 12 Tit. 32 der Ordonnanz [7]) ist nicht hieher zu ziehen, da er offenbar von Personen handelt, welche überhaupt zur Beziehung von Walderzeugnissen nicht berechtigt sind; dagegen zeigt der Art. 34 Tit. 27 derselben Ordonnanz [8]), der, soweit sein Inhalt reicht, jedenfalls den früheren Gesetzen des Landes derogirt, deutlich, daß diese neuere Gesetzgebung dem ordnungsmäßigen Gebrauche der Sichel an sich nicht im Wege steht. (Vergl. §. 106a.)

Rh. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 4. Juni 1847 — Rh. Arch. 42. I. 49.

---

[7]) Dieser Artikel, verkündigt durch Reglem. v. 1. Therm. VI (Rudler, Heft 9 Nro. 362) und durch das Dekret v. 19. Juli 1810 (s. dieses im Anhange) ebenfalls für anwendbar erklärt, bestimmt: Alle Privatpersonen, welche bei Tage (de jour — das Dekret v. 1810 sagt wohl richtiger: des jones d. h. Binsen) irgend welchen Graswachs, Eicheln oder Bucheln, von welcher Gattung und von welchem Alter sie seien, abmähen oder aufraffen, und sie aus den Forsten, Revieren, Kaninchen-Gärten und Walddistrikten wegnehmen, sollen .... bestraft werden.

[8]) Dieser Artikel, verkündigt durch Reglement v. 1. Therm. VI (Rudler, Heft 9 Nro. 346) verfügt: Die Waldberechtigten und andere Personen, welche des Nachts außer den Wegen und Landstraßen mit Sicheln, Aexten, Sägen oder Beilen versehen, angetroffen werden, sollen .... bestraft werden.

§. 66. Es steht nicht den Gerichten, sondern der Polizeibehörde zu, zu bestimmen, ob aus dem Vieh der Bewohner eines Hofes eine Heerde gebildet werden kann, oder nicht, ob dasselbe nach der bestehenden Entfernung und den vorhandenen Oertlichkeiten mit dem Vieh der Hauptgemeinde vereinigt zur Weide getrieben werden kann, oder ob die Hofbewohner zur Einzelhut zuzulassen sind, weil bei der bestehenden allgemeinen, prohibitiven Gesetzes-Bestimmung: daß Weidberechtigte ihr Vieh nur in ganzen Heerden, wo sich solche bilden können, und nicht einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte treiben dürfen, es nicht Sache des Richters ist, sondern der Polizeibehörde überlassen bleiben muß, nach billigen Rücksichten den in jenen Gesetzen vorgesehenen Ausnahmsfall der Einzelhut zu beurtheilen.

App.-Ger. v. 31. Dezbr. 1849 — Gde Ruppertsecken geg. Aerar.

XI. Abtheilung.

Umfang der Forstberechtigungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 67. Beschluß des General-Regierungs-Commissärs in den neuen Departementen v. 9. Prair. X. Art. 7, 8 u. 20. S. §. 75. Ueber die Bedeutung des Art. 7 des Beschlusses v. 9. Prair. X vergl. §§. 80 u. 80 a.

§. 68. Wenn im vorigen Jahrhunderte von dem damaligen Landesherrn den Einwohnern einer Gemeinde ein Waldnutzungsrecht eingeräumt wurde, so wurde dieses Recht, wie sich von selbst versteht, nicht den einzelnen Bewohnern, sondern der Gemeinde an sich, nicht den singulis, sondern der Universitas eingeräumt; daher wird, mag sich die ursprüngliche Zahl der Bewohner vermehren oder vermindern, das Recht an und für sich dadurch nicht berührt; eine Universitas ist aber, wenn sie nicht auf eine fest bestimmte Anzahl von Mitgliedern fixirt ist, und fixirt bleiben soll, nothwendig einer Erweiterung fähig, und diese Erweiterung muß auch von dem Verleiher, wenn er nicht anders verfügt, als etwas ganz Natürliches vorausgesetzt worden sein. Es sind daher nicht blos die Nachkommen der ursprünglichen Be-

wohner der berechtigten Gemeinde zur Klage berechtigt, sondern die Gemeinde selbst. [1])

---

[1]) Ein Urtheil des Rhein. Appell.-Ger.-Hofes zu Köln v. 21. Febr. 1842 — Rhein. Arch. Bd. 32, Abth. 1, S. 273, bestätigt durch Urtheil des Cass.-Hofes zu Berlin v. 11. Nov. 1844 — Rh. Arch. 38, II. A. 3 — hat entschieden, daß derartige, einer Gemeinde zustehende, durch Verjährung erworbene Gerechtsame, namentlich das Recht zum nöthigen Bauholze, keine nach dem jedesmaligen Bedürfnisse der vermehrten Bevölkerung zu bemessende Berechtigungen umfassen, daß sie vielmehr beschränkt sind nach der Zahl der Einwohner, der Gebäude und des Viehstandes, welche die Gemeinde beim Beginne der Verjährungszeit erweislich gehabt hat, da dergleichen Gerechtsame in dieser Beziehung die Natur ländlicher Dienstbarkeiten haben, bei welchen nicht die im Territorium der Gemeinde liegenden einzelnen Aecker, sondern dem Gegenstande der Gerechtsame gemäß, das Territorium der Gemeinde mit seinen einzelnen Landwirthschaften als das herrschende Grundstück erscheint, woraus folgt, daß jede auf dem Territorium der Gemeinde neu errichtete Wirthschaft, für welche die Gerechtsame nicht besonders erworben sind, von der Theilnahme an denselben ausgeschlossen ist, weil eine Anmaßung dieser Theilnahme jedesmal eine rechtswidrige Ausdehnung der Dienstbarkeit zum Nachtheile des dienenden Grundstückes darstellen würde. — Ist jedoch die Klage einer Gemeinde auf alle Percipienden einer bestimmten Gattung, z. B. alle Windfälle gerichtet, so kommt es, wie ein anderes Urtheil desselben Gerichtshofes vom 25. Januar 1843 (Rhein. Arch. Bd. 35, Abth. 1, S. 3) entschieden hat, auf die Anzahl und das Bedürfniß der am Anfange der Verjährungszeit vorhandenen Landwirthschaften nicht an. — Ferner ist in einem Urtheile des Landgerichts Trier v. 16. Jan. 1845 — Rhein. Annalen Bd. 4, Abth. 1, S. 216 — ausgesprochen, daß bei den Waldgerechtigkeiten, die in dem Leibeigenschaftsverhältnisse ihren Ursprung hatten, sich die Zahl der Berechtigten nicht nach der jetzigen Einwohnerzahl, sondern nach der Zahl der zur Zeit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der betreffenden Gemeinde wohnhaft gewesenen Unterthanen richte, weil die Nutzungsrechte ein Aequivalent bildeten für die Personal- und Real-Prästationen, welche zu jener Zeit den Grundherren von ihren Unterthanen gebührten. Ebenso entschied der Rhein. Appell.-Ger.-H. zu Köln am 28. Juni 1845 — Rhein. Arch. 39. I. 156 — daß, wenn in ältern Zeiten die Ansiedelung in einer Gemeinde und folgeweise die Theilnahme an Nutzungsrechten in den Waldungen eines Oberherrn an die Zustimmung des Letzteren und an eine ihm zu entrichtende Leistung gebunden war, nur die vor Abschaffung des Feudalsystems erbauten Häuser an jenen Nutzungsrechten

Urtheil des kgl. Bez.-Ger. Frankenthal vom 17. Juli 1862 — Aerar geg. Gde Frankeneck wegen Streuwerk.

§. 69. Die Berechtigungen in Waldungen sind nach germanischen Rechtsbegriffen Prädial-Nutzungsrechte oder Realservituten, welche nicht Personen oder der moralischen Person einer Gemeinde, sondern dem Grund und Boden, d. h. der Gemarkung zustehen, weßhalb sie auch nur zum Nutzen und zur bessern Exploitation der Gemarkung verwendet, dagegen aber von den Eigenthümern in Anspruch genommen werden können, gleichviel ob sie das berechtigte Territorium selbst bewohnen oder durch andere bewohnen lassen (Mittermaier, Privatrecht §. 148, 150; Eichhorn §. 178, 179, 283) [2]), während Rechte anderer Art, welche der moralischen Person der Gemeinde zustehen und welche die Verordnung v. 9. Aug. 1816 [3]) allein im Auge hat, z. B. Benutzung der Gemeindewaldungen, natürlich auch das Bestehen des Gemeindeverbandes voraussetzen. Zur Theilnahme an einer solchen Berechtigung der Gemeinde genügt daher der blose Grundbesitz in der Gemeindegemarkung, ohne daß die Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes nothwendig wäre, und es sind zur Ausübung der Berechtigung auch die Mühlen und Höfe befugt, welche zur Zeit der Verleihung der Berechtigung zur Gemarkung der berechtigten Gemeinde gehörten.

App.-Ger. v. 27. Dez. 1843 — Pletsch v. d. Lampertsmühle geg. Aerar. — Vergl. auch §§. 81 u. ff.

Antheil nehmen können. Vergl. auch §. 5, Anm. 6. — Hinsichtlich der Jurisprudenz der französ. Gerichte in letzterer Beziehung vergl. Table générale zu Sirey Vo. Usage forestier No. 36 u. ff.

[2]) Ebenso Bez. Kaiserslautern v. 6. Juni 1860 u. App.-Ger. vom 13. Mai 1861 — Scheu u. Cons. v. Fischbach geg. Aerar. — Bez.-Ger. Kaiserslautern vom 28. Juni 1861 — Bauer von Fischbach gegen Aerar. Vergl. §§. 7 u. 8.

[3]) Die Verordnung v. 9. Aug. 1816 (Amtsbl. S. 313) knüpft das Gemeindebürgerrecht und die damit verbundene Theilnahme an den in der Gemeinde vorhandenen Nutzungen an Weide, Wald, Almenden, Almosen, Hospitälern rc. an die Bezahlung des Bürgereinzugsgeldes.

§. 70. Wenn einer Gemeinde ohne alle Restriktion eine Waldberechtigung verliehen ist, so beschränkt diese ihrer Natur nach sich nicht auf einen bestimmten Theil der Einwohner oder auf den das eigentliche Dorf bildenden Häusercomplex, sondern steht allen Bürgern der Gemeinde zu, gleichviel, ob diese auf dem Banne der Gemeinde vereinzelt (in Höfen, Mühlen ꝛc.) oder zusammen wohnen.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 2. Februar 1849 — Huber und Cons. von der Dammmühle (Gemeinde Moorlautern) gegen Aerar und die Reichswaldgenossenschaft.

§. 71. Die einer Gemeinde verliehene Waldberechtigung umfaßt als Realservitut sowohl nach altgermanischem, als nach französischem Rechte die Korporation der Stadt oder des Dorfes, das Gebiet oder den Bann derselben, sowie die der Stadt oder dem Dorfe angehörigen Bürger und Bewohner; es haben daher alle in diesem Gebiete oder Banne zur Zeit der Verleihung der Realservitut angesiedelten oder später in demselben ansässig gewordenen Bürger an den Erträgnissen und sonstigen Vortheilen dieser Servitut zu participiren. (Eichhorn, d. P. R. §. 177—179; Mittermaier, d. P. R. §. 145, 146; Proudhon-Curasson, droits d'usage tom. VI. §. 93, 95, 134, 137.) Diese Ausdehnung der Realservitut erleidet nur dann eine Aenderung, wenn in der Verleihungsurkunde ein Theil des Stadtgebietes, z. B. Höfe, Mühlen und einzelne Bewohner des Gebietes, durch ausdrückliche Verfügung von der Berechtigung ausgeschlossen worden sind. Nach dem alten deutschen Rechte zählten übrigens die Bewohner der Vorstädte und diejenigen Bewohner, auf welche die Stadt den Gerichtszwang übte, ebenfalls zu den Stadtbürgern. (Runde, d. P. R. §. 443, 449.)

App.-Ger. v. 29. November 1859 — Jacob v. Thierhäuschen gegen die Reichswaldgenossenschaft und Aerar. — Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 18. Juni 1858 — Fliesen von der Wasch (Gmde Moorlautern) gegen Reichswaldgenossenschaft und Aerar.

§. 72. Wenn einem Erbbestandsgute, einem Hofe ꝛc. eine Berechtigung verliehen worden ist, so kann dieselbe nur zum Nutzen derjenigen Grundstücke ausgeübt werden, welche zur Zeit der Verleihung der Berechtigung das Erbbe-

standsgut, den Hof ꝛc. gebildet haben, nicht aber auch für jene Grundstücke, welche erst später dazu erworben worden sind.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 14. August 1862 — Ritter von Kaiserslautern und Cons. gegen Aerar — und v. 25. November 1863 — Müller und Cons. von Enkenbach. Vergl. §. 84.

§. 73. Wenn ein Hof einer Gemeinde, deren Berechtigung sich auf ältere Rechtstitel gründet, erst später einverleibt worden ist, so geht die Berechtigung dieser Gemeinde keineswegs auch sofort auf den Hof über, da die auf administrativer Rücksicht beruhende politische Maßregel der Einverleibung weder die längst erworbenen Civilrechte der Gemeinde schmälern, noch auf den Hof ausdehnen konnte, um so weniger, als dies sowohl dem Sinne und Zwecke der erwähnten administrativen Maßregel, als dem Begriffe einer Prädialservitut widerstreiten würde.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 11. Mai 1860 — Jung und Cons. v. Stüdterhofe gegen Aerar. — Vergl. § 5, Anm. 6 und § 68, Anm. 1.

§. 74. Wenn der Verleihungstitel nicht anders bestimmt, bildet das Bedürfniß des Berechtigten den Maaßstab für seine Berechtigung.[4]) Wenn aber auch die Größe der Berechtigung allerdings nach dem Bedürfnisse der Berechtigten im Allgemeinen sich richten muß, wenn die Berechtigung selbst nicht allen Werth verlieren soll, so ist doch, und zwar vorzugsweise, auch das Interesse des belasteten Waldes in gebührenden Betracht zu ziehen. Ein entgegengesetztes Verfahren könnte einerseits die größten Nachtheile für die Berechtigten selbst herbeiführen, indem sie durch übermäßige Benützung des Rechtes das Recht selbst im Laufe der Zeit aufbrauchen würden, andererseits aber könnte der Waldeigenthümer seines Eigenthums zum Theile verlustig gehen, und, was hauptsächlich zu betonen, der staatliche Wohlstand wäre durch den Ruin der Waldungen den größten Gefahren ausgesetzt. Wohl auch mit Rücksicht auf diese Umstände verfügt die Allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849,[5]) daß die Waldnebennutzungen

---

[4]) Vergl. §. 86. — Ebenso App.-Ger.-Hof Köln v. 1. Juli 1846 — Rh. Arch. 41, I, 20.

[5]) Amtsbl. S. 391.

keine die Hauptnutzung gefährdende Ausdehnung erhalten dürfen, und nur waldunschädlich gewonnen werden können. Es liegt sonach im wohlverstandenen Interesse aller Betheiligten, die Benützung der Waldungen, sei es für den Eigenthümer, sei es für die Berechtigten, an gewisse forstwirthschaftliche Regeln zu binden, deren Aufstellung der Forstverwaltungsbehörde zusteht, weil solche Regeln, abgesehen davon, daß sie technische Kenntnisse voraussetzen, lediglich Verwaltungsanordnungen sind, die nur die Ausübung der Privatrechte mit der durch das öffentliche Wohl gebotenen Nothwendigkeit in Einklang zu bringen suchen.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 5. Juni 1863 — Gden Clausen und Cons. gegen Aerar.

§. 74a. Dem Eigenthümer des belasteten Waldes ist es zwar nicht untersagt, Dritten ähnliche Nutzungsrechte in dem belasteten Walde zu gestatten; es darf aber hiedurch der Umfang der schon bestehenden Gerechtsame nicht beeinträchtigt werden.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 10. Januar 1862 — Gmde Lemberg gegen Aerar; Rh. App.-Ger.-Hof Köln v. 4. Juni 1847 — Rh. Arch. 42, I, 49.

XII. Abtheilung.

Umfang der Forstberechtigungen.

B. Der Holzberechtigungen.

§. 75. **Beschluß des General-Regierungs-Commissärs in den neuen Departementen v. 9. Prair. X** (s. oben §. 31 und 38). Art. 7. In keinem Falle dürfen die Waldberechtigungen die Hälfte des Ertrags der gewöhnlichen Schläge übersteigen.

Art. 8. Im Falle die Hälfte des Hiebes nicht hinreichend wäre, um die Forderungen der Waldberechtigten (an Bau- und Brandholz) zu befriedigen, so sollen sie verhältnißmäßig auf diese Hälfte herabgesetzt werden.

Art. 20. Die Waldberechtigung soll so lange ausgesetzt bleiben, als der mit diesem Rechte beschwerte Wald

keinen Holzhieb ertragen kann, ohne dessen nachhaltiger Nutzung entgegen zu handeln. [1])

§. 76. **Churfürstlicher Pfaltz Lands-Ordnung v. 4. April 1582.** Tit. XVI. Von bestendiger Underhaltung der Gebäuw an Häusern, Scheuwren, Ställen vnd wie darzu Holtz außzugeben.

Abs. 2. Welcher hinfüro einen Baw fürnimbt, es sey Haus, Schewren oder Stall, der sol denselben zum wenigsten zweyer oder dreyer Schuch hoch vber die Erden mit einer Steinern Mawren vnderfangen vnd währhafft machen, auch sonsten die Gebäw in Dach vnd Schwellen trucken erhalten, damit das gäntzlich eröfen der zuvorn in Abgang geradenen Wälden so viel mehr verhütet werde.

Abs. 4. Die weilen auch Bawholtz, bevorab das Eichene, je länger je beschwerlicher zu bekommen, So sollen unsere Amptleut ꝛc. dahin trachten, damit so viel möglich vnd wo die Gelegenheit darzu vorhanden, fürnemlich in Stätten, mit Steinen, was aber Holtzwerk sein muß, auch so ins truckene und nicht ins Wetter kompt, mit dännen Holtz wo man das vmbs Gelt gehaben vnd bequemlich erlangen möge, gebawt werde.

§. 77. **Churfürstlicher Pfaltz Forst- und Wald- auch Weid- Werks- Jagd- und Fischerei-Ordnung vom 1. September 1711.** Art. XXIV. Von Bau- Flotz- und Sägmühlen-Holtz. Es soll auch niemanden von Unterthanen und Landsassen aus ihrem eigenen Gehölz Bau-Holtz passirt werden, es seye dann zuvor der Bau von Schultheisen und Gericht, auch Bau- und Zimmer-Leuthen geschätzt, welche auch Niemanden zu überflüssigen Anstössen, Seulen, eigenen Kältern dergleichen Holtz verwilligen, auch darob halten sollen, daß so viel möglich mit Steinen und da es mehreres nicht sein kann, zum wenigsten eines Knyes hoch aus dem Boden Mauren geführet werden. [2])

---

[1]) Ueber die Gesetzeskraft dieses Beschlusses vergl. oben §. 31. Der Beschluß ist nur auf Staatswaldungen anwendbar. §. 80, Anm. 2a.

[2]) Außer den oben unter §§. 76 und 77 angeführten churpfälz. Ge-

setzen bestanden auch in den meisten anderen, jetzt zur Pfalz gehörigen Herrschaften Verordnungen über die Erbauung des unteren Stockes der Gebäude von Stein. (Vergl. z. B. Behlen u. Laurop, Forst- und Jagdgesetzgebung von Baden §§. 32, 140, 606.) Gegenstand gerichtlicher Entscheidung waren bis jetzt indessen nur die churpfälz. Generalverordnung v. 20. Juli 1787 und die markgräfl. Baden-Baden'sche Verordnung v. 11. Juli 1765. Erstere verfügt: „Mittelst Rescriptes v. 9. dieses „wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst, daß die all„schon bestehende vorderen Generalverordnungen wegen des „zu Haus oder sonstigen Baulichkeiten aus gemeinen Wal„dungen erholt werden müssenden Gehöltzes wiederholet, und „zu deren Vesthaltung jegliche Gemeinde sowohl als jegliches „einzelnes Gemeindsglied bei 20 Rthlr. herrschaftlicher „Strafe angewiesen, annebens denen Schultheisen und Ge„richten der weitere pflichtschuldige Bedacht eingeprägt wer„den solle, daß 1) der im Orte bauen will, ohne Unterschied „allemal den untern Stock von Steinen aufführen soll, . . . „dann . . . 4) so auch die Fenstergestelle des untern Stockes „von Steinen hergestellt werden". Durch die Verordnung vom 11. Juli 1765 (Rastatter Wochenblatt von 1765 Nr. 31) wurde angeordnet: „Zur Vorbeugung des Holzmangels sollen in allen „Ortschaften, welche nicht über 2 Stund Wegs vom Gebirg „entfernt sind, wenigstens der untere Stock von Steinen „gebaut werden". Mit Rücksicht auf obige Generalverordnung von 1787 beschloß der Präfekt des Donnersberg-Departement unterm 14. März 1808: L'ancien réglement autrefois observé dans le Palatinat et en vertu duquel il ne devoit être délivré du bois de construction aux usagers que lorsqu'ils auraient parachevé un étage en pierre du batiment à construire est remis en vigueur et sera de nouveau observé . . Endlich wurde durch §. 6 der Instruktion der kgl. Regierung über Anweisung und Abgabe von Bauhölzern an Berechtigte v. 22. Juli 1824 (siehe oben §. 38, Anm. 5) verfügt, „daß aus den Bauanschlägen in der Regel, „und wenn nicht die Urkunden ausdrücklich es anders bestimmen, auszu„scheiden sei das Holz für äußere Umfassungsmauern und Scheidewände des „Erdgeschosses". — Was nun die Verordnung von 1787 betrifft, so hat das kgl. App.-Ger. durch die Urtheile vom 5. Mai 1857 und 31. Mai 1859 — Gmden Erfenbach und Cons. gegen Aerar — unter Reformation des Bezirks-Gerichts-Urtheiles v. 1. Februar 1854 entschieden, daß aus dem Inhalte derselben erhelle, daß sie sich blos auf Gemeindewaldungen beziehe, und daher auf Berechtigungen im Staatswalde keine Anwendung finde; ferner, daß der Beschluß des Präfekten v. 14. März 1808 nichts weiter enthalte, als die Einführung eines ancien réglement autrefois observé dans le Palatinat, so daß der fragliche Beschluß mit der Existenz

§. 78. Churfürstl. Pfaltz Forst- und Jagdordnung vom 1. September 1711. Art. XVIII. Es sollen die bisher so unordentlich gehauene und stehen gelassene hohe Stumpen in denen Wälden auf einen halben Schuh abgehauen werden.

Art. XXXII. Es soll auch niemand höher denn einen halben Schuh ob dem Boden die Stämme abhauen bei Straff von jedem Stamm einen Ortsgulden. *)

§. 79. Reglement des Regierungscommissärs in den 4 neuen Departementen v. 1. Thermid. VI Ziff. 345, siehe oben §. 37.

§. 80. Der Waldeigenthümer ist mittelst Geltend-

---

jener alten Verordnung stehe oder falle, und nicht als eine neue, vom Präfekten ausgehende Verfügung angesehen werden könne, und in keinem Falle etwa bestehende Berechtigungen habe schmälern wollen oder können. — Bezüglich der Verordnung von 1765 aber hat das kgl. App.=Ger. durch Urtheil v. 19. März 1855 — Gmden Clausen und Cons. gegen Aerar — gleichfalls unter Reformation des Urtheils 1. Instanz v. 27. August 1852 erkannt, daß die Einführung dieser Verordnung in den Gemeinden der ehemaligen Herrschaft Gräfenstein an und für sich zwar nicht bezweifelt werden könne; aus einer Reihe von Thatsachen hat jedoch der Gerichtshof den Schluß gezogen, daß man später von jener Verordnung wieder abgegangen sein müsse, und auch nicht die Absicht gehabt haben könne, die Wirksamkeit der Verordnung auf die Gräfensteinischen Gemeinden auszudehnen. — Daß die Regierungsverordnung v. 22. Juli 1824 bestehende Rechte nicht beeinträchtigen konnte, bedarf keiner Bemerkung. — Uebrigens hat die churpfälz. Landesordnung von 1582 (oben §. 76) noch immer gesetzliche Kraft — oben angeführtes Urtheil des kgl. App.=Ger. v. 5. Mai 1857 — Gmden Erfenbach und Cons. gegen Aerar.

*) Dieselbe Bestimmung enthält die Bergische Forstordnung von 1761 §. 33, und es hat in dieser Beziehung der App.=Ger.=Hof zu Köln durch Urtheil vom 1. Juli 1846 — Rh. Arch. 41, I, 20 — entschieden, daß, so wie ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot, auch wenn es 30 Jahre oder länger stattgefunden hätte, einerseits die Waldeigenthümer von der Befolgung des Gesetzes nicht entbinden, so auch dem auf Stockholz Berechtigten kein Recht dadurch erwachsen konnte, den Eigenthümer zu zwingen, die Erdstücke höher als einen halben Schuh stehen zu lassen, da Gesetze, welche im Interesse des öffentlichen Wohles erlassen sind, weder durch Vertrag, noch durch Verjährung einer Abänderung unterliegen.

machung des Art. 7 des Arrêté v. 9. Prair. X [2a]) die auf seinen Waldungen ruhenden Gerechtsame der Berechtigten nur in so ferne auf die Hälfte des Produktes der gewöhnlichen Schläge zu beschränken berechtigt, als sie Bau- und Brennholz zum Gegenstande haben, nicht aber auch die anderen etwaigen Gerechtsame, namentlich nicht die Viehweide, so wie den Bezug von Streuwerk und von Raff- und Lese-Holz. Art. 7 des Arrêté steht in nothwendigem und innigem Zusammenhange mit den zwei unmittelbar vorhergehenden Art. 5 und 6 [3]) und dem Art. 8. Nach Art. 5 und 6 haben die Berechtigten für ihren Bedarf an Bau- und Brennholz Exigenzverzeichnisse einzureichen, welche schon ohne Anwendung des Art. 7 den nothwendigen Beschränkungen unterworfen werden sollten; hierauf folgt die Bestimmung des Art. 7, kraft welcher die Berechtigungen niemals die Hälfte der Erträgnisse der gewöhnlichen Holzhiebe überschreiten sollen; — worauf sodann Art. 8 mit specieller Hinweisung auf die Art. 5 und 6, welche nur den Bedarf an Bau- und Brennholz zum Gegenstande haben, und in ausdrücklicher Unterstellung der Anwendung des Art. 7 verfügt, daß im Falle der Unzulänglichkeit der Hälfte des Hiebes für die Exigenz der Berechtigten die Reduction verhältnißmäßig eintreten soll; die erwähnten 4 Artikel handeln hienach augenfällig durchweg von der Berechtigung auf Bau- und Brennholz, woraus mit Nothwendigkeit folgt, daß der im Art. 7 gebrauchte Ausdruck: „les droits d'usage", ebenfalls nur die Bau- und Brennholzberechtigung bezeichnet, und so wenig hier eine alle möglichen Waldgerechtsame

---

[2a]) Der Beschluß v. 9. Prair. X ist übrigens nur auf die Staatswaldungen anwendbar. Vergl. Eingang desselben (oben §. 31) und Art. 1, 4, 8, 11 u. s. w. (oben §. 38) — Urtheil des Landgerichts Trier v. 16. Januar 1845 — Rhein. Annalen Bd. 4, Abth. 1, S. 217. Den Bestimmungen desselben unterliegen jedoch nicht nur berechtigte Gemeinden, sondern auch berechtigte Private. — Bez.-Ger. Frankenthal v. 7. Juli 1830 — Adolay und Cons. gegen Aerar. — Daß die durch denselben gegebene Beschränkung der Nutzungsrechte noch gegenwärtig fortdauert, hat der App.-Ger.-Hof zu Köln durch Urtheil v. 14. Januar 1833 entschieden — Rh. Arch. 19, I, 110.

[3]) Siehe oben §. 38.

umfassende Bedeutung haben kann, als dieses auch bei dem in Art. 20 desselben Arrêté ebenfalls anscheinend allgemein gebrauchten Ausdruck: „le droit d'usage", der Fall ist, wie dort ohne näheren Nachweis von selbst in die Augen springt. Uebrigens wäre es auch, abgesehen vom Zusammenhang der streitigen Verfügung mit anderen desselben Arrêté, an sich schon schwer zu begreifen, wie da, wo von Gerechtsamen die Rede ist, welche die Hälfte der gewöhnlichen Holzschläge nicht überschreiten sollen, auch andere als gerade auf dem Holz aus den Schlägen haftende Gerechtsame gemeint sein sollten. Wäre es aber dennoch der Fall, so hätte dieses zur Berechnung und Ausgleichung so ungleichartiger Gegenstände offenbar noch ganz besondere Vorschriften nöthig gemacht, nach welchen man sich jedoch in dem ganzen Arrêté vergebens umsieht; eine so fehlerhafte Diction und eine so mangelhafte Vorschrift kann aber in einem sonst vollkommen abgerundeten Gesetze um so weniger unterstellt werden, als die gegentheilige Ansicht zu einem höchst exorbitanten Resultate führen wird. Das Arrêté vom 9. Prair. sieht übrigens auch noch andere Waldgerechtsame besonders vor, und trifft über dieselben Anordnungen, welche unverkennbar ein für allemal als Richtschnur dienen sollten, wie namentlich im Art. 3 in Beziehung auf das Recht des Weidganges und des Sammelns von Raff- und Leseholz, was als weiterer Beweis dient, daß diese und ähnliche Gerechtsame mit der Verfügung des Art. 7 nichts gemein haben.

App.-Ger. v. 2. April 1850 — Goen Grünstadt und Consf. gegen Aerar. — Ebenso Urtheil des App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 9. Mai 1842 — Rhein. Archiv Bd. 33, Abth. I, S. 133 —, das neben dem Raff-Holz auch noch die Windfälle ausnimmt.

§. 80a. Der Artikel 7 des Beschlusses des Regierungscommissärs vom 9. Prair. Jahres X (oben §. 75) enthält nur eine vorübergehende Beschränkung der Ausübung der Nutzungsrechte, keineswegs eine theilweise Aufhebung der Rechte selbst, und findet daher bei der Ablösung der Nutzungsrechte keine Anwendung. Die in Frage stehende Bestimmung kann, ihre gesetzliche Geltung vorausgesetzt, eine über ihren Wortlaut und über ihren bestimmten Zweck hinausgehende Erklärung und Anwendung niemals erhalten. Der bezogene Beschluß bezweckt, wie in den einleitenden Erwägungen

ausdrücklich hervorgehoben wird, die Erhaltung der Waldungen vor gänzlicher Verwüstung, und lediglich zu diesem Zwecke sind Bestimmungen für erforderlich erklärt worden, welche die Ausübung der Waldberechtigungen zu regeln geeignet wären. Die dahin abzielenden Bestimmungen des Beschlusses, welche überdies der Natur der Sache nach nur einen durch den angegebenen Zweck bedingten, vorübergehenden Charakter haben können, betreffen auch lediglich die Ausübung der Nutzungsrechte, und haben jene Rechte selbst, wie weit sie diese auch einer Beschränkung unterwerfen mögen, in ihrem rechtlichen Bestande doch nirgends angegriffen, und in Art. 2 sogar ausdrücklich als fortbestehend anerkannt, wie denn auch die im Art. 7 enthaltene Verfügung . . . die Ausübung der Holznutzungen ihrem vollen Umfange nach nur von dem zunehmenden Ertrage der Waldungen abhängig macht, und deren ungeschmälerte rechtliche Fortdauer daher nothwendig voraussetzt. — Dies erscheint um so mehr begründet, wenn man den Zusammenhang des Beschlusses vom 9. Prair. X mit dem kurz vorher ergangenen Beschlusse v. 17. Vent. nämlichen Jahres (oben §§. 20 und 30) näher in Betracht zieht. Die Motive und Dispositionen des letzteren sprechen klar aus, daß die Nutzungsrechte . . . nach wie vor fortbestehen, jedoch in Bezug auf die Ausübung einer Beschränkung unterliegen sollen; solche Beschränkungen wurden nun durch den Prairial-Beschluß angeordnet; allein derselbe hatte nach seinem ganzen Inhalte nicht den Zweck, im Gegensatze zu dem Ventose-Beschlusse, der zwar bezogen, auf dessen Abänderung aber nicht entfernt hingedeutet ist, die Gerechtsame selbst in ihrem rechtlichen Bestande zu alteriren, und bezüglich einer Hälfte unter Aufhebung des Rechtstitels eine unentgeldliche Eigenthumsentziehung herbeizuführen.

Rhein. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 5. März 1856 — Rh. Arch. Bd. 52, Abth. I, S. 23. Vergl. §. 105a.

§. 81. Waldberechtigungen als Prädialservituten sollen zum Vortheile von Grund und Boden, bei einem einzelnen Hofgute zum Vortheile des Hofbannes, bei einer Landgemeinde zum Vortheile der Gemarkung, beziehungsweise derjenigen, welche das Land besitzen und bebauen, gereichen. Wenn nun einer Dorfgemeinde, in welcher in früheren Jahrhunderten nur Ackerbau und Viehzucht betrieben wurde, eine Bauholzberechtigung in Staatswaldungen concedirt wurde,

so muß angenommen werden, daß diese Berechtigung lediglich zur besseren Cultivirung und Bewirthschaftung des Grund und Bodens der Gemeinde, des Gemeindebannes gegeben werden wollte; sonach zur Reparatur und Erweiterung der bestehenden und zur Errichtung neuer Gebäude, in so ferne solche mit dem Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft in Verbindung stehen, oder doch zum Betriebe von Gewerben dienen, welche für die Bedürfnisse der Ortsbewohner nothwendig sind, (Proudhon, droits d'usage ed. Curasson I, Nr. 136, 137) keineswegs aber zur Errichtung von Etablissements und Fabriken, wie z. B. einer Baumwollspinnerei, deren Endzweck gar keinen Bezug zur Landwirthschaft hat, an welche die Parteien zur Zeit der Begründung der Berechtigung gar nicht gedacht haben, und welche lediglich zum Vortheile der Errichter der Fabrik und einer durch die Industrie geschaffenen Bevölkerung, nicht aber zum Nutzen des Gemeindebannes und der denselben bebauenden Bewohner gereichen würde. Auch Proudhon, welcher von allen französischen Autoren in dieser Materie die Rechte der Gemeinden im weitesten Sinne interpretirt, und am günstigsten beurtheilt, stellt dieselbe Ansicht auf (l. cit.).

App.-Ger. v. 26. Nov. 1856 und Cass.-Hof v. 18. Mai 1858 — Baumwollspinnerei Kaiserslautern gegen Aerar.

§. 82. Das Brandholzbedürfniß begreift jenes Holzquantum in sich, welches zum Heizen der Stubenöfen und zum Kochen für Menschen und Vieh, so wie für das Heizen des Backofens zum eigenen Bedarf erforderlich ist, erstreckt sich aber nicht auf jenes Holzquantum, welches für eine zur besseren Exploitation einer Landwirthschaft mit dieser in Verbindung gebrachte Branntweinbrennerei oder für eine gewerbsmäßige Bäckerei nothwendig ist. Wo daher Waldnutzungsrechte auf das erforderliche Bedürfniß einer Gemeinde oder Corporation beschränkt sind, haben die Gewerbe und andere industrielle Werke daran nicht zu participiren. (Proudhon, edit. Curasson, droits d'usage Bd. I, §. 112, 113, 117—119.)

App.-Ger. v. 27. Dez. 1854 — Gde Hardenburg geg. Aerar — in Uebereinstimmung mit Bez.-Ger. Frankenthal v. 28. Aug. 1850.

§. 83. Der Eigenthümer eines Hofgutes, dessen Autor durch

Erbbestandsbrief für sich, seine Erben und Nachkommen das Recht des unentgeldlichen Bezuges von Bauholz zu Reparaturen und Neubauten auf dem Hofe verliehen wurde mit der Befugniß, Hofleute auf den Hof zu setzen, ist berechtigt, aus dem Berechtigungswalde von dem Waldeigenthümer das Bauholz zu Reparaturen und Neubauten von allen zur landwirthschaftlichen Benützung des Hofes erforderlichen Oekonomiegebäuden mit Rücksicht auf die in der Neuzeit gemachten Fortschritte in der Agricultur und der dadurch bewirkten größeren Quantität der Feldprodukte und des deßhalb heute erforderlichen größeren Viehstandes nach Bedürfniß und Erforderniß in Anspruch zu nehmen; ebenso ist der Hofbesitzer berechtigt, das Bauholz zu Reparaturen und Neubauten der zur gehörigen und standesentsprechenden Unterbringung erforderlichen Wohngebäude für sich, seine Kinder und für das zur Exploitation der Hofländereien nöthige Gesinde zu verlangen. Die gleiche Berechtigung steht natürlich auch der Wittwe und den Kindern des Hofbesitzers zu. Wird das Bedürfniß zur Errichtung eines Neubaues bestritten, so muß der Hofbesitzer den Beweis (durch Expertise) führen. Dabei versteht sich von selbst, daß eine jede Räumlichkeit zum Betriebe einer Gastwirthschaft oder eines andern Gewerbes außer aller Beachtung bleiben muß, indem dadurch die Realservitut zum Nachtheile des dienenden Gutes gegen den Inhalt der Verleihungsurkunde und gegen den Willen des Gesetzes erschwert würde.

Ist eine Theilung des ursprünglich erbbeständigen Hofgutes dem Erbbeständer in der Erbbestandsverleihung nicht untersagt, ist sie mithin erlaubt, und hat eine solche unter die Wittwe und die Kinder des Hofbesitzers wirklich stattgefunden, so ist ein Kind, welches sich verheirathet hat, wenn dasselbe mit seinem Gesinde und seiner Haushaltung in dem Wohnhause, welches die Wittwe und die übrigen Kinder sammt ihrem Gesinde innehaben, sei es in seiner jetzigen Länge, sei es in seiner projectirten Erweiterung nicht nach seinem Stande und Bedürfniß wohnlich untergebracht werden kann, zum Bezuge des Bauholzes zu einem neu zu errichtenden Wohngebäude rechtlich befugt, wobei es sich von selbst versteht, daß die berechtigten Neubauten nicht zu einem Dorfe heranwachsen

dürfen, und sich beschränken müssen auf die standesentsprechende Unterbringung der Wittwe und Kinder des Hofbesitzers und des zur Exploitation der zum Hofgute gehörigen Ländereien erforderlichen Gesindes. (Vergl. Pardessus, Traité des servit. §. 64 und Proudhon, traité des droits d'usage, Edit. Curass. Tom. I, §. 133.) Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Neubau eines Oekonomiegebäudes für das verheirathete Kind.

Dasselbe gilt auch von der Brennholzberechtigung.

App.-Ger. vom 4. Juli 1853 und vom 13. August 1860 — Burkhard vom Rückweilerhof gegen Aerar.

§. 84. Wenn ein zufolge eines Erbbestandsbriefes auf Brennholz berechtigtes Hofgut unter mehrere Erben getheilt ist, so umfaßt die Brennholzberechtigung jenes Holz, welches erforderlich ist: 1) zur Heizung der durch die dermaligen Eigenthumsbesitzer des Hofes, ihre Familienglieder und das zur Bewirthschaftung der von ihnen cultivirten Ländereien des Hofes erforderliche Gesinde bewohnten Zimmer; 2) zum Kochen für dieselben Personen, und für das heute nach den Fortschritten in der Landwirthschaft der Exploitation derjenigen Ländereien des besagten Hofes, welche von besagten Eigenthumsbesitzern cultivirt werden, entsprechende Vieh; 3) zum Waschen; 4) zur Beheizung eines Backofens, in der Voraussetzung jedoch, daß das Brod für sämmtliche Hofbesitzer, ihre Familienglieder und für das Gesinde in einem einzigen Backofen, wenn auch nicht gleichzeitig, gebacken werden kann. Jene Ländereien jedoch, welche nicht einen Bestandtheil des Hofes ausmachen, und von den jetzigen Hofbesitzern etwa mit den Hofländereien bewirthschaftet werden, dürfen nicht in Anschlag gebracht werden. Für Branntweinbrennereien kann Brennholz nicht in Anspruch genommen werden, zumal wenn bei Ausstellung der Berechtigungs-Urkunden Branntweinbrennereien aus Kartoffeln noch nicht bestanden haben, und es somit gar nicht in der Intention des Erbbestandsherrn gelegen haben kann, das erforderliche Holz für

eine solche Industrie zu liefern, da durch Zuerkennung dieses Rechtes die ursprünglich concedirte Realservitut in damals gewiß nicht geahnter Weise erweitert, und das dienende Gut gegen den Inhalt der Verleihungsurkunde und gegen das Gesetz — art. 702 C. c. — sehr bedeutend erschwert werden würde (cf. Proudhon, Traité des droits d'usage etc. edit. Curasson §. 119 i. f.).

App.-Ger. v. 13. August 1860 — Burkhard vom Rückweilerhofe gegen Aerar.

§. 85. Wenn durch die Berechtigungsurkunde den Unterthanen einer ehemaligen sogen. Pflege (hier der Pflege Fischbach) das Recht auf den Bezug des nothwendigen Bauholzes zugesichert ist, so steht die Berechtigung nicht nur den einzelnen Einwohnern für ihre Privatgebäude, sondern auch dem Complexe derselben und den Gemeinden als moralischen Personen als ein Recht der Gemeinde, sonach also auch für Gemeindegebäude zu. Der Umstand, daß die Gemeinden eigenthümliche Waldungen besitzen, ist hiebei eben so unerheblich, als wenn dies bei den berechtigten Privaten der Fall sein sollte, weil das Bedürfniß (die Nothdurft) des Bauholzes, mithin der Fall der Berechtigung eintritt, sobald gebaut wird, der Berechtigte mag nun sonstige Mittel zur Befriedigung jenes Bedürfnisses besitzen oder nicht; so wie auch die Behauptung unrichtig ist, die Mitglieder der Gemeinde hätten im Falle des Bauens eines Gemeindehauses kein Bedürfniß an Bauholz, weil hier die Geldbeiträge der einzelnen nur das Mittel, die Baumaterialien aber das direkte, gemeinschaftliche Bedürfniß sind.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob für irgend ein Gebäude, dessen Erbauung und Unterhaltung heute Gemeindelast ist, Bauholz zu verabreichen ist, muß übrigens auf die bei Errichtung der Berechtigungs-Urkunde obwaltenden Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Die Unterhaltung und Erbauung der Kirchen und Pfarrhäuser ist heute Gemeindelast. Allein nach der früheren Gesetzgebung wurden Kirchen und Pfarrhäuser unter der Benennung: geistliche Gebäude, verstanden, und ihre Erbauung und Unterhaltung lag nicht den Unterthanen, sondern dem Regenten oder kraft bestehender Verträge dem Patronatsherrn ob. Dieß war namentlich im ehemaligen Herzogthume Zweibrücken der Fall gemäß des Testaments des Herzog Wolfgang, gestorb. 1569 (vergl. Bach-

mann, Pfalz Zweibrücker Staatsrecht §. 141, 146 und 155). Für solche Gebäude konnte sonach den Unterthanen keine Nothdurft an Bauholz erwachsen, mithin auch ihr Anspruch auf den Bezug desselben nicht eintreten. Wenn auch ohne Zweifel die Contrahenten den nunmehr eintretenden Fall nicht im Auge gehabt haben, daß jemals die Verhältnisse, auf welchen jene Baulast beruhte, durch eine allgemeine Umwälzung der Dinge vernichtet würde, wie es durch die französische Revolution geschah, so kann doch nicht als erwiesen angenommen werden, daß es in der Absicht der Contrahenten gelegen habe, für einen solchen Fall die Berechtigung auf das für solche Gebäude erforderliche Holz auszudehnen. Demnach kann für Kirchen und Pfarrhäuser kein Bauholz in Anspruch genommen werden.

Uebrigens bilden die Glockenthürme gewöhnlich einen Bestandtheil der Kirchen; die Vermuthung streitet daher dafür, daß auch sie, wie die Kirchen, früher von den Regenten oder Patronatsherren erbaut und unterhalten wurden.

Was die Schulhäuser betrifft,[3a] so wurden solche zwar häufig als geistliche Gebäude in gleiche Cathegorie mit Kirchen und Pfarrhäusern gestellt; allein wie die Anstellung und Besoldung der Schullehrer (vergl. Puffendorf observat. juris universi. P. 2. observ. 102, §. 1 und 2. Carpzov Jurisp. Consistor. lib. 1. def. 73), so unterlag auch die Erbauung und Erhaltung der Schulgebäude nicht durchgängig den nemlichen Grundsätzen, welche von Pfarrern, Pfarrhäusern und Kirchen galten. Namentlich waren die den Kirchenpatronen in Hinsicht der letzteren auferlegten Verbindlichkeiten (Concil. Trident. sessio 21. de reformat. 7) weder durch ein allgemeines Herkommen, noch durch Gesetze auf Schulhäuser ausgedehnt (vid. Syring, aurea praxis juris. decim. Cap. 9. §. 6). Für Schulhäuser kann demnach die Bauholzberechtigung in Anspruch genommen werden.[3b]

[3a]) In diesem Punkte wurde das Bezirksgerichts-Urtheil reformirt.

[3b]) Auch der App.-Ger.-Hof zu Köln hat entschieden, daß das einer Gemeinde zustehende Waldnutzungsrecht im Walde eines Dritten sich auch auf ihr Schulhaus erstrecke, und zwar auch dann, wenn bei der ursprünglichen Constituirung der Gerechtsame die Gemeinde keine Schule würde gehabt haben. Rh. Arch. 9, I, 193.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 30. März 1826 und App.-Ger. v. 7. Januar 1828 — Gden Waldfischbach und Consf. gegen Aerar.

§. 86. Das Beholzigungsrecht im Allgemeinen begreift nicht nur das Recht auf das todte liegende, sondern auch auf das stehende Holz, weßwegen im Zweifel ein Interpretationsbeweis angeordnet werden kann.

Das Beholzigungsrecht im Allgemeinen umfaßt jedoch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche blos das Recht zum Bezuge des Brandholzes, da ohnehin für die Freiheit des Eigenthums die gesetzliche Vermuthung streitet, und jede Servitut als ein jus exorbitans oder als eine Ausnahme von den gewöhnlichen Bestimmungen durch die Auslegung möglichst zu beschränken ist.

Wenn der Verleihungstitel nicht anders bestimmt, bildet das Bedürfniß des Berechtigten den Maßstab für seine Berechtigung [4]), da schon nach allgemeinen Grundsätzen in der Materie vom Gebrauchsrechte der Berechtigte und zwar bis zu seinem Bedürfnisse einen Theil von den Erträgnissen der Sache beziehen darf, wenn dieselbe ohne Fruchtgenuß nicht gebraucht werden kann. Hiebei versteht es sich von selbst, daß das Beholzigungsrecht in quantitativer Hinsicht nur nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit der belasteten Waldbistrikte ausgeübt werden kann, und daß namentlich diese Ausübung den forstwirthschaftlichen Grundsätzen nicht entgegen sein darf. Art. 636 des Civ.-Ges.-B. (ob. §. 1.)

Bez.-Ger. Frankenthal v. 21. Dez. 1836 u. Appell.-Ger. v. 9. April 1845 — Gde Ellerstadt geg. Aerar.

§. 87. Dem Brennholzberechtigten steht kein Vorzug auf das beste Sortiment des Berechtigungsholzes zu; der Waldeigenthümer ist aber verbunden, von allen unter die Berechtigung fallenden Holzsortimenten nach einem billigen Maßstabe im Hinblicke auf Art. 1246 des Civilges.-Buches [4a]) das Brandholzbedürfniß des Berechtigten zu befriedigen.

---

[4]) Vergl. §. 74.

[4a]) „Hat die Verbindlichkeit eine Sache zum Gegenstande, die nur „ihrer Gattung nach bestimmt ist, so ist der Verpflichtete, um sich seiner

App.=Ger. v. 27. Dez. 1854 — Gemeinde Hardenburg gegen Aerar.

§. 88. Das Recht auf Klafterholz begreift nicht ausschließlich das geringere Holz, wie Ast=Holz, Gipfel=Holz u. dgl., sondern Klafterholz wie es der Stamm abwirft, und wie es gewöhnlich und vorschriftsmäßig im Interesse des Aerars fabricirt wird. Die Berechtigten sind daher nicht gehalten, blos das Ast=, Gipfel= oder ausschüssige Holz anzunehmen, sondern sind auch befugt, von den Stämmen — Stamm im Gegensatze von Ast und Gipfel — ihre Befriedigung zu verlangen; sie sind aber nicht berechtigt, ihr Gabholz aus denjenigen Sortimenten anzusprechen, welche sich zu Bau=, Nutz= oder Werkholz eignen.

Bez.=Ger. Zweibrücken v. 10. Aug. 1848 und App.=Ger. v. 24. Dez. 1849; ferner Bez.=Ger. v. 5. Juni 1863 — Gemeinde Clausen u. Consf. geg. Aerar.

§. 89. Das Recht auf dürres Holz überhaupt berechtigt auch zum Bezuge des dürren Stockholzes.

Bez.=Ger. Kaiserslautern v. 20. Mai 1848 — Gmde Ruppertsecken geg. Aerar.

§. 90. Eine Brennholzberechtigung auf stehendes dürres Holz erstreckt sich (insbesondere wenn der Brennholz=Berechtigte auch auf Bauholz berechtigt ist,) nur auf stehendes dürres Stangenholz und auf die Gipfel und Aeste stehender dürrer Bäume, während diejenigen Stämme dieser Bäume (corps de l'arbre), die sich zu Bauholz eignen, von der Brandholzberechtigung ausgenommen bleiben müssen, da bei der zweckmäßigen Bewirthschaftung eines Waldes schweres Bauholz nicht als Brandholz verwendet wird, und daher die auf dem Walde lastende Servitut dadurch wesentlich erschwert werden würde, wenn das bei Weitem werthvollere Bauholz der bezeichneten Qualität von den Servitutberechtigten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse an Brandholz beansprucht werden könnte. Proudhon-Curasson, droits d'usage I. No. 124.

„Schuld zu entledigen, nicht verbunden, eine von der besten Gattung zu „geben; er darf aber auch keine von der schlechtesten anbieten."

App.-Ger. v. 20. Aug. 1860 — Gmde Erfenbach und Cons. geg. Aerar. — Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 22. Januar 1862 — Ritter u. Cons. geg. Aerar; v. 13. März 1862 — Jung u. Cons. v. Fischbach geg. Aerar; u. v. 21. März 1862 — Scheu u. Cons. von Fischbach gegen Aerar.

§. 91. Es liegt in der Natur der Sache, daß Servitut-Berechtigte auf dürres Brennholz nur Anspruch auf jenes Holz machen können, welches durch den gewöhnlichen Lauf der Dinge, und nicht durch außerordentliche Naturereignisse, wie z. B. durch Eisdruck, zum Absterben gebracht wird.

Bez.-Ger. Klautern v. 22. Jan. 1862 — Ritter und Cons. geg. Aerar; v. 13. März 1862 — Jung u. Cons. geg. Aerar; u. v. 21. März 1862 — Scheu u. Cons. v. Fischbach geg. Aerar.

§. 92. Unter dem Ab- und Gipfelholze ist auch Prügelholz begriffen, und zum Prügelholz gehört alles Holz unter 5 Dezimalzoll am dicksten Ende und bis zu 2 Dezimalzoll am dünnen Ende. Dem Wortlaute nach muß in dem Gipfelholze Prügelholz begriffen sein, und es besteht dasselbe nicht aus den äußersten Spitzen der Bäume, weil in diesem Falle der auf Gipfelholz Berechtigte kein Recht auf Gipfelholz, sondern lediglich auf Reisig oder Gipfelreiser haben würde. Nach dem forstnaturwissenschaftlichen Conversationslexikon von Hartig wird unter Abholz das in den Holzhauereien oder Schlägen von den gefällten Bäumen abfallende Astholz begriffen, und derselbe Schriftsteller sagt Verbo Gipfel oder Zopf: „Die äußerste „Spitze eines Baumes heißt Gipfel oder Zopf; zuweilen wird auch „der ganze Astraum darunter verstanden, soweit er nicht zu Bau„holz oder Klobenholz (Scheitholz) tauglich ist.“ Hienach ist im Gipfelholz und auch im Ab- oder Abfallholz Prügelholz begriffen. Bei Entscheidung der Frage aber, welches Holz zum Prügelholz gehört, müssen die Gerichte in Ermanglung anderweitiger Behelfe und Anhaltspunkte [5]) auf die Forstordnungen und Instruktionen ihre Zuflucht nehmen, welche bei den Aufforstungen der Waldungen in den Jahren 1846 und 1857 erlassen worden sind. Diesen Forst-

[5]) Daher ist immer auch ein Interpretationsbeweis zuläßig.

ordnungen zufolge nun gehört alles Holz unter 5 Dezimalzoll am dicksten Ende und bis zu 2 Dezimalzoll am dünnen Ende zum Prügelholz, alles andere Holz aber von 5 Dezimalzoll und darüber wird gespalten und als Scheitholz behandelt. Diese Bestimmung oder Annahme ist um so richtiger, als gerade jene Forstordnungen für die Pfalz ganz in Uebereinstimmung mit den in Deutschland geltenden allgemeinen Regeln der Forstwissenschaft erlassen sind. (Vergl. Hartig, l. c. Vo. Knüppel- oder Bengelholz; Hundeshagen, Forstliche Produktionslehre §. 373 u. 374; Cotta, Anweisung zum Waldbaue §. 144). Den fraglichen Forstordnungen und Instruktionen für die Holzhauer und Holzaufsetzer zufolge gehören noch weiter zum Prügelholze die sehr krummen und kurzen Scheite und das bis 1 Dezimalzoll messende Gehölz wird zu den Reiser-Wellen, zum Reisigholze gezählt. (Vergl. Instruktion v. 1857 und Hundeshagen §. 375 und Cotta l. c., welche Schriftsteller jedoch als Reisigholz oder Wellenholz jenes Holz bezeichnen, welches 2 Zoll im Durchmesser hat.)

App.-Ger. v. 29. März 1858 — Gmde Ellerstadt geg. Aerar und Stadt Dürkheim.

§. 93. Unter Windfällen sind die Schneefälle nicht zu begreifen, da jede Servitut als Beschränkung eines an sich unbeschränkten Rechtes strenge auszulegen und nicht ausdehnend zu erweitern ist; [5a]) wohl aber gehört dazu jenes liegende Holz, welches der Wind zur Erde gebracht hat, mögen die Bäume oder Aeste nun dürr oder grün sein (Forststrafges. Art. 19) [6]). Uebrigens stehen den Berechtigten, wenn die Befriedigung ihres Bedürfnisses dieses erheischt, auch jene Windfälle zu, welche zu Bau- oder Nutzholz sich eignen,

---

[5a]) Ebenso App.-Ger. v. 15. Febr. 1864 — Gmden Clausen und Cons. geg. Aerar. — „Eine Berechtigung auf Windfälle und Windbrüche „bezieht sich nur auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge, nicht auf außerordentliche Naturereignisse." Schenk, Forstrecht §. 176; Pfeil, Anleitung 2c. S. 260; Pfeil, Befreiung der Wälder von Servituten S. 21. 22.

[6]) „Die Entwendung an solchem liegenden Holze, welches der Wind „oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde gebracht hat."

wenn ihr Recht unbedingt auf *Windfallholz* geht, da in dieser Hinsicht der Casus, welcher dem Eigenthümer allerdings Nachtheil bringt, dem Berechtigten Vortheil bringen muß, weil die ursprünglichen Contrahenten es einmal so gewollt haben.

Bez.-Ger. Frankenthal v. 30. Aug. 1855 und App.-Ger. v. 29. März 1858 — Gmde Ellerstadt gegen Aerar.

§. 94. *Die Berechtigung auf die durch den Wind abgeschlagenen und abgefallenen Aeste von frischen oder dürren Bäumen erstreckt sich nicht auch auf solches Holz, welches in Folge von Zufällen anderer Art, wie Eisbruch und Schneedruck zu Boden gebracht worden ist*, da bei genannten Naturereignissen, durch welche ganze Waldtheile niedergelegt werden können, nur der Druck des Eises oder Schnee's die Ursache des Holzbruches ist und das etwaige Herabfallen solcher abgedrückten Aeste in Folge Windes ganz secundärer Natur ist, und da überhaupt Berechtigungen stricte zu interpretiren sind.

Bez.-Ger. Landau v. 22. Mai 1861 — Gmde Schaidt gegen Aerar.

§. 95. *Unter dem durch Ungewitter niedergeschlagenen Holze ist das Schnee- und Eisbruchholz nicht zu verstehen*, da Ungewitter ein heftiges, ungewöhnlich starkes Gewitter bedeutet, aber nicht einen bei ruhiger Luft eintretenden Schneefall oder eintretende Eisbildung.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 2. Januar 1862 — Gmde Limbach gegen Aerar.

§. 96. *Das Recht auf Lagerholz begreift nur das Recht auf das zu Boden liegende dürre Holz, nicht aber auch das Recht auf das dürre, noch stehende Gehölz und auf dürre Stumpfen in sich.* Der Wortbegriff Lagerholz ist an und für sich klar; es ist darunter nur *liegendes* und kein *stehendes* Holz zu verstehen, und es hieße der Sprache Gewalt anthun, und die gewöhnlichen Wortbegriffe intervertiren, wollte man unter liegendem Holze auch stehendes begreifen. Mit diesem durch den gewöhnlichen Sprachgebrauch bedingten Sinn des Wortes „Lagerholz" stimmt auch die von den Forstschriftstellern älterer und neuerer Zeit hievon gegebene Definition überein, indem dabei überall

der Hauptcharakter als im Walde liegendes oder umgefallenes Holz hervortritt. Unterstützt wird diese Ansicht noch, wenn bei Anmeldung der Berechtigung beim Präfekturrathe [7]) diesem die Berechtigungsurkunden, welche das Recht auf Lagerholz gewähren, vorgelegt wurden, und dann im Präfekturrathsbeschlusse nur von bois mort et gisant oder bois mort gisant die Rede ist, Ausdrücke, welche in diesem Falle doch wohl nichts anderes als die Uebersetzung des Wortes Lagerholz bedeuten sollen, während auch der französischen Forstsprache der Unterschied zwischen im Walde liegendem und stehendem Holze recht gut bekannt ist, und jenes mit bois mort gisant, dieses mit bois en estant oder bois en ceine et racine bezeichnet wird (conf. Ordonnanz von 1669, Tit. 27, Art. 33). [8]) Mit Grund kann auch auf einen 1763 zwischen der churpfälzischen Hofkammer und der Stadt Kaiserslautern und den 3 Gerichten Weilerbach, Ramstein und Steinwenden über die Beholzigungs- und Weidrechte im Reichswalde abgeschlossenen Vergleich hingewiesen werden, worin im Art. 10 das Lagerholz sich geradezu im Gegensatze von stehendem Holze angeführt findet. Da sonach der Begriff von Lagerholz klar ist, so ist ein Interpretationsbeweis überflüssig und unzulässig.

App.-Ger.-Urtheil v. 18. Januar 1864 unter Reformation des Bez.-Ger.-Urtheils v. 17. April 1861 — Ritter von Kaiserslautern und Cons. gegen Aerar.

§. 97. Die Späne, welche sich bei Fabrikation des Holzes ergeben, gehören im Augenblicke wo sie vom Stamme abgehauen werden, als Bestandtheile davon dem Eigenthümer des Stammes zu, und nur jene Späne können zum Raff- und Leseholz gezählt werden, welche bei der Fabrikation des Holzes liegen bleiben und von dem Eigenthümer desselben nicht verwendet werden.

---

[7]) Vergl. oben §. 20—29.

[8]) Oben §. 37. — Vergl. auch Urtheil des kgl. App.-Ger. vom 31. Mai 1863 — Gden Kindsbach und Cons. gegen Löw von Landstuhl und Cons. —, welches ebenfalls entscheidet, daß der Ausdruck bois mort gisant nur als das zu Boden liegende dürre Holz definirt werden kann. — Ueber den Ausdruck „ramasser le bois mort“ vergl. oben §. 42 a.

App.=Ger. v. 31. Dez. 1849 — Gmde Ruppertsecken geg. Aerar.

Dasselbe gilt von den grünen Reisern, welche sich bei der Holzfabrikation ergeben.

App.=Ger. v. 14. Juli 1852 — Gmde Ruppertsecken gegen Aerar.

§. 98. Unter Bauholz in der eigentlichen, in der Forstwirthschaft angenommenen Bedeutung wird nur dasjenige Stammholz verstanden, welches von den Zimmerleuten zu Bauten verarbeitet werden muß, und welches bei dem Häuserbau hauptsächlich zu den Schwellen, Pfosten, Fachwänden, Tragebalken und Dachsparren bestimmt ist. Dagegen pflegt dasjenige Holz, welches als Nutzholz bezeichnet und verschiedentlich, bald Werkholz, bald Schirrholz, bald Sägeholz benannt, und als letzteres zum Schneiden der Bretter und Latten gebraucht wird, nicht von den Zimmerleuten, sondern in der Regel von den Bau- und Möbelschreinern oder Achsenmachern verarbeitet zu werden. Es wird daher nicht allein in den Lehrbüchern über die Forstwirthschaft, sondern auch in den Forstgesetzen zwischen Bau- und Nutzholz unterschieden. Zwar wird im gemeinen Verkehr im ungeeigneten, ausgedehnteren Wortsinne zu dem Bauholze im Gegensatze zu anderem Holze, jedes in einem Gebäude zu dessen vollständiger Vollendung verbrauchte Holz, folglich auch jenes, welches zu Thüren, Fenstern, Dielen und Dachlatten verarbeitet wird, manchmal ebenfalls gerechnet. Allein wenn ein fremder Wald mit der Dienstbarkeit, das Bauholz verabfolgen zu lassen, belastet ist, ohne daß durch die Verträge oder das Herkommen näher bestimmt worden, wie weit das Beholzigungsrecht gehen soll, so muß im Zweifel zu Gunsten des dienenden Grundstückes die restriktive Interpretation eintreten und angenommen werden, daß nur das Bauholz in dem obigen geeigneten und in der Forstwirthschaft angenommenen Wortsinne geschuldet werde.

Rh. App.=Ger.=Hof zu Köln v. 19. Januar 1848 — Rh. Arch. 43, I, 122. — Ebenso Bez.=Ger. Zweibrücken v. 30. März 1826 und App.=Ger. v. 7. Jan. 1828 — Gden Waldfischbach und Cons. gegen Aerar. Vergl. auch die Instruktion der kgl. Regierungsfinanzkammer v. 22. Juli 1824 über Anweisung und Abgabe von Bauhölzern an Berechtigte.

§. 99. Wenn in der ursprünglichen Concession der unent=

geldliche Bezug des „benöthigten", des „erforderlichen" Bauholzes zwar unbedingt zugesichert ist, ohne daß jedoch beigefügt wäre, in welchen Holzgattungen, und namentlich, daß es in Eichenholz abgegeben werden solle, so muß es ohne irgend einen Belang bleiben, ob zur Zeit der Constituirung dieses Rechtes und auch noch später, etwa wegen der damals vollmäßigen Eichenholzbestände der belasteten Waldungen und der gerade herrschenden Sitte, das verabreichte Bauholz, sei es größtentheils, sei es sogar in der Totalität, in Eichenstämmen abgegeben worden sei, da dieser Umstand, bei dem bezüglichen Schweigen der Urkunden, lediglich eine transitorische Begünstigung gebildet hätte, zu welcher kein Zwangsrecht bestand. Uebrigens ist es notorisch, daß schon im vorigen Jahrhundert allenthalben längst amtliche Vorkehrungen dafür getroffen worden waren, die Abgabe von Eichenholz nach Maßgabe des Bedürfnisses von solchem zu beschränken, und es ist auch nicht anzunehmen, daß der Concedent ohne Bedürfniß die Abgabe werthvollerer Hölzer habe gewähren wollen. Andererseits folgt aber auch wieder daraus, daß das Recht auf Bezug des „benöthigten", des „erforderlichen" Bauholzes zu Gunsten der Berechtigten besteht, daß denselben die Abgabe von Eichenholz nicht unbedingt verweigert werden kann, sondern vielmehr, daß das Berechtigungsbauholz, in so weit die belasteten Waldungen auf dem Grunde einer, dieses Recht gebührend berücksichtigenden Forstbewirthschaftung es zu leisten vermögen, für alle jene Theile der Gebäude, zu welchen Eichenholz nach der Natur und den localen und sonstigen Verhältnissen dieser Theile verwendet werden muß resp. aus technischen Rücksichten und nach gewöhnlichem Gebrauche verwendet wird —, aber auch nur in diesem, durch jeden einzelnen Bau- oder Reparaturfall bedingten Maße, in Eichenholz von einer dem Zwecke entsprechenden Beschaffenheit verlangt werden kann und abgegeben werden muß.

App.-Ger. v. 5. Mai 1863 — Gden Clausen u. Cons. gegen Aerar. — App.-Ger.-Hof zu Köln v. 4. Juni 1847 — Rh. Arch. 43, I, 8.

§. 100. Zum Bauholze gehört auch das Stück- und Rostholz, wenn die Berechtigungsurkunde indistincte auf Bauholz

lautet, da das Stückholz, es mag durch den Zimmermann oder den Maurer zugehauen werden, gleich wie das Riegelholz und die kleinen Balken, dazu verwendet wird, die verschiedenen Stockwerke eines Gebäudes von einander zu scheiden, und das Rostholz zur Befestigung der Fundamente eines in einer wasserreichen Thalgegend errichteten Gebäudes absolut erforderlich ist.

App.-Ger. v. 1. März 1841 — Burkhard v. Rückweilerhofe gegen Aerar.

§. 101. Die Stiegen, mit Ausnahme des Geländers, werden durch den Zimmermann und nicht durch den Schreiner gefertigt; sie gehören daher zum Rauhbau eines Gebäudes; das dazu erforderliche Holz ist somit auch in dem Bauholze einbegriffen.

App.-Ger. v. 4. Juli 1853 — Burkhard gegen Aerar.

XIII. Abtheilung.

Umfang der Forstberechtigungen.

C. Der Streuwerkberechtigung.

§. 102. Unter der Berechtigung auf Laub, Pfriemen, Haide und Moos sind auch die abgefallenen Nadeln der Nadelhölzer zu begreifen, da diese das nämliche Produkt bilden und zu gleichem Zwecke verwendbar sind, wie das von den Laubhölzern abfallende Laub, in den botanischen Werken geradezu Blätter genannt werden, und der Ausdruck „Nadeln" nur die eigenthümliche, ihrer äußeren nadelförmigen Gestalt wegen gleichsam figürliche Bezeichnung für das an den Fichten, Kiefern u. dgl. Gehölz befindliche Laub ist . . . ., da ferner die Allerh. Verordnung v. 17. August 1849 [1]) — die Abgabe und Verwerthung von Forstprodukten betreffend — die Nadeln als Streuwerk bezeichnet, und Vorschriften über den Bezug des Laub- und Nadelstreuwerks unausgeschieden in einem und demselben Satze gibt, sonach beide gleichmäßig behandelt.

Bez.-Ger. Zweibrücken v. 5. Juni 1863 — Oden Clausen und Cons. gegen Aerar.

§. 102a. Ueber die Bestimmungen der Ordonnanz von 1669 hinsichtlich des Laubholens vergl. unten §. 106a.

---

[1]) Amtsbl. S. 391.

XIV. Abtheilung.

Umfang der Waldberechtigungen.

D. Der Weideberechtigung,[1] der Berechtigung zum Grasen und zum Eichel- und Buchel-Lesen.

§. 103. **Reglement des Regierungscommissärs in den 4 rheinischen Departementen vom 10. Brum. VII** (Rudler, Heft 15, S. 29 u. ff.). Art. 801. Verbieten den Einwohnern der weideberechtigten Kirchspiele und allen Personen, welche das Recht der Viehweide in unseren Wäldern und Holzungen, oder in jenen der Geistlichkeit, Gemeinheiten und Particularen besitzen, Wollvieh, Ziegen, Schaafe und Hämmel dahin und selbst nicht auf die Haiden, Oedungen, wüste und leere Plätze an den Grenzen der Forste und Wälder zu treiben oder zu schicken bei Strafe .... (Auszug aus der Ordonnanz von 1669 Tit. 19, Art. 13.)

Art. 802. Die Einwohner der weidberechtigten Häuser sollen das Weid- und Mastrecht blos für das Vieh, welches zu ihrem eigenen Gebrauche dient, genießen, und nicht für jenes, womit sie Handel und Verkehr treiben bei Strafe .... (Art. 14 daselbst).

§. 104. **Staatsrathsgutachten vom 16. Frim. XIV.** Der Staatsrath ... ist der Meinung hinsichtlich der ersten Frage, nemlich: In welche Strafe verfällt der Berechtigte, der in die nicht für weidgängig erklärten Waldungen (dans les bois non-déclarés défensables) Vieh eintreibt? Daß das Vieh, von dem es sich handelt, keine Ziegen, Schaafe und Hämmel sein dürfen, deren Eintrieb in die Waldungen der Krone und des Staates zu jeder Zeit durch Art. 13, Tit. XIX der Ordonnanz von 1669 verboten ist.

§. 105. Eine Weideberechtigung berechtigt nicht zum Eintreiben von Ziegen in die Waldungen, ist da-

---

[1] Vergl. oben §. 63a.

her nach Art. 26 des Forststrafgesetzes (oben §. 63) strafbar, da die Ordonnanz von 1669 Tit. 19, Art. 13 in der Pfalz noch giltig ist, und weder durch Art. 173 der Forststrafverordnung vom 30. Juli 1814, [1a]) noch durch §. 94 des Forststrafgesetzes von 1831 [2]) aufgehoben ist, da diese Artikel nur von Strafbestimmungen und dem Verfahren, nicht aber von Grundregeln der Forstpolizei verstanden werden können.

Cass.-Hof v. 13. Juni 1855 (Amtsbl. S. 866).

§. 105a. Die Ordonnanz von 1669 Tit. 19 Art. 13, welche das Eintreiben von Wollvieh in die Waldungen verbietet, ist weder durch das Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791 Tit. 2, Art. 38, noch durch die Forststrafverordnung vom 30. Juli 1814 aufgehoben. Die Ordonnanz von 1669 und das Dekret vom 17. Niv. XIII (oben §. 60) beschränken indessen nur die Ausübung des Weiderechtes, ohne das Recht selbst aufzuheben, so daß die Zurücknahme jenes polizeilichen Verbotes dem Weideberechtigten die freie Ausübung seines Weiderechtes mit Schaafen wieder zurückgeben würde. (Vergl. auch §. 80a.)

Cass.-Hof zu Berlin v. 14. Mai 1835 — Rh. Arch. 38, I, 196. — In entgegengesetztem Sinne App.-Ger.-Hof zu Köln v. 12. Febr. 1845 — Rh. Arch. 38, I, 194. Vergl. indessen oben §. 42a.

§. 106. Wenn Jemanden in unbeschränkter Weise das Recht auf Mastweide zusteht, so beschränkt sich das Recht nicht auf die volle Mast, als den gewöhnlichen Fall, sondern der Berechtigte ist dieses Recht auszuüben befugt, wann oder so oft es Mast gibt, d. h. also auch im Falle der halben oder der Sprengmast. (Eichhorn, d. P. R. §. 283.)

App.-Ger. v. 18. Febr. 1846 — Gmde Hardenburg geg. Aerar.

[1a]) Diese Verordnung hebt in Art. 173 „die bisher üblichen französischen Forststrafgesetze, namentlich die betreffenden Artikel der Ordonnanz von 1669, des Gesetzes vom 11. Dezember 1789, des Gesetzes „v. 27. März 1790 und des Gesetzes vom 28. September 1791 auf." (Amtsbl. v. 1814 S. 70.)

[2]) „Alle (auf Forstfrevel) bezüglichen Verfügungen früherer Gesetze „und Verordnungen treten . . . . . außer Kraft. . . . . ."

§. 106a. In Betreff des Grasschneidens, Laubholens und der Buchellese muß der Art. 12 Tit. 32 der Ordonnanz von 1669 [3]) in Verbindung mit dem Dekrete v. 19. Juli 1810 [4]) dahin verstanden werden, daß dadurch nur die unbefugte, auf keinen Rechtstitel gestützte Aneignung der gedachten Waldnutzungen verpönt, keineswegs aber auch die Bewilligung und der Erwerb derartiger Nutzungsrechte für alle Zukunft untersagt werden sollte.

Rh. App.-Ger.-Hof zu Köln vom 28. Juli 1845 — Rh. Arch. 39, I, 146.

XV. Abtheilung.

Erlöschung der Forstberechtigungen.

§. 107. **Civilgesetzbuch Art. 703.** Die Dienstbarkeiten erlöschen, wenn die Sachen sich in einem solchen Zustande befinden, daß man sie nicht mehr ausüben kann.

Art. 704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen wieder in den Zustand gekommen sind, daß man sie ausüben kann, so fern nicht ein hinreichender Zeitraum verstrichen ist, um die Vermuthung zu begründen, daß die Dienstbarkeit erloschen sei, so wie dieses im 707. Art. bestimmt ist.

Art. 705. Jede Dienstbarkeit ist erloschen, sobald das hiezu berechtigte und das damit belastete Grundstück in derselben Hand vereinigt sind.

Art. 706. Eine Dienstbarkeit erlischt durch Nichtgebrauch während 30 Jahren.

Art. 707. Nach den verschiedenen Gattungen der Dienstbarkeiten nehmen die dreißig Jahre ihren Anfang, entweder von dem Tage, wo man aufgehört hat, sie zu benutzen, wenn von nicht ununterbrochen fortwährenden Dienstbarkeiten die Rede ist, oder von dem Tage, wo eine

---

[3]) Oben §. 65a.

[4]) Siehe dieses im Anhange.

der Dienstbarkeit zuwider laufende Handlung vorgenommen worden, wenn von ununterbrochen fortwährenden Dienstbarkeiten die Rede ist.

Art. 708. Die Art, wie eine Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann, wie die Dienstbarkeit selbst und auf eben die Weise verjährt werden.

Art. 709. Gehört das zur Dienstbarkeit berechtigte Grundstück mehreren in unzertheilter Gemeinschaft, so verhindert die Ausübung des einen die Verjährung in Hinsicht aller übrigen.

Art. 710. Ist einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, zum Beispiel ein Minderjähriger, so werden durch ihn die Rechte aller übrigen erhalten.

§. 108. Die deutschen Reallasten, wozu die Waldberechtigungen gehören, haben wohl im Allgemeinen mit den römischen Servituten Aehnlichkeit, sind aber keiner dieser letzteren so vollkommen analog, daß hier die Anwendung der positiven und jener Art von Servituten eigenthümlichen Grundsätze der Extinktionen durch Nichtgebrauch erlaubt wäre (vergl. l. 6 de serv. praed. urb.; l. 16 §. 1 C. de usu fructu et habit. Mühlenbruch Doctrin. pandect. Thl. III, §. 402, Nr. 9). Vielmehr müssen die allgemeinen Grundsätze über Extinctiv-Verjährung zur Anwendung kommen, nach welchen (l. 7. §. 6. C. de praescript. 30 vel. 40. ann.) bei einem Rechtsverhältnisse, das Ansprüche auf verschiedene Leistungen begründet, durch unterlassenes Anfordern einer solchen Leistung nur das auf dieselbe gegründete specielle Klagerecht erlischt, das Recht an sich aber — der Inbegriff aller einzelnen Anforderungen — nur dann, wenn der Verpflichtete überhaupt sich eine Befreiung anmaßt, und der Berechtigte diese Anmaßung zu bestreiten versäumt, weil die Klage auf das ganze Recht nur durch solche Anmaßung (usucapio libertatis) des Verpflichteten begründet wird, zumal, wenn die Berechtigung verschiedenen Personen zusteht (Individuen und Gemeinden), wovon jede ihren Anspruch auf eine specielle Leistung unabhängig von den übrigen geltend zu machen hat. (Thibaut, über Besitz und Verjährung, II. Thl., §. 58 u. 60.)

App.-Ger. v. 7. Jan. 1828 — Gden Waldfischbach und Consf. gegen Aerar.

§. 109. Der Beweis der Unterbrechung der Verjährung eines Waldnutzungsrechtes kann selbst in Ermangelung schriftlicher Ablieferungsakte und Erklärungen der Weidgängigkeit und in Ermangelung eines Anfanges schriftlichen Beweises durch Zeugen geführt werden. Wenn auch nach den Bestimmungen der Ordonnanz v. 1669 (vergl. oben §§. 37 und 58) derjenige, welcher ein Gerechtsam der erwähnten Art ohne eine Ablieferungsbescheinigung und ohne Erklärung der Weidgängigkeit (defensabilité) des Distriktes ausübt, mit einer correktionellen Strafe belegt wird, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß durch die erwähnte Strafverfügung auch den Besitzhandlungen, welche ohne Beobachtung der erwähnten Förmlichkeiten von den Berechtigten vorgenommen werden, auch in civilrechtlicher Beziehung die Wirkung von Besitzhandlungen dergestalt versagt sei, daß sie, selbst wenn sie öffentlich, ungestört und nicht precarisch stattfinden, zur Ersitzung (beziehungsweise zur Unterbrechung der Verjährung) nicht führen, und wegen des Erfordernisses schriftlicher Ablieferungsakte, ohne diese, auch durch Zeugen nicht erwiesen werden könnten. Vielmehr folgt aus der Eigenschaft der Ordonnanz v. 1669 als eines Forstpolizeigesetzes, daß weder die Regeln des Civilrechtes hinsichtlich der Ersitzung (beziehungsweise der Unterbrechung der Verjährung), noch die Vorschriften über die Zulässigkeit der Beweismittel durch die erwähnte Ordonnanz eine Abänderung erlitten haben.

Rh. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 25. Jan. 1843 und v. 28. Juli 1845 — Rh. Arch. 35, I, 3 und 39, I, 146 und 156. — Ueber die Jurisprudenz der französischen Gerichte vergl. Table générale zu Sirey Vo. Usage forestier Nr. 143 u. ff.

§. 110. Bei der Extinktiv-Verjährung einer Waldberechtigung finden nicht die bei der Acquisitiv-Verjährung geltenden Grundsätze gleichmäßige Anwendung, sondern wenn nicht jegliche Ausübung des Rechtes völlig unterblieben ist, reichen schon einige wenige Fälle fortgesetzter effektiver Ausübung zur Conservirung der Berechtigung hin, da ein jeder solcher Akt der Ausübung, als sich auf eine Berechtigungsurkunde

stützend, als legal vorgenommen, und die Verjährung unterbrechend angesehen werden muß, so lange nicht das Recht selbst durch den Civilrichter aberkannt worden ist, oder nicht jeder einzelne Fall der Ausübung durch den Strafrichter als Forstfrevel oder Delikt erklärt worden ist. (Vergl. Pardessus, des servit. II, Nro. 308; Troplong, prescript. 264, 548; Proudhon, edit. Curasson, droits d'usage II, 609 und Antrag von Dupin zum Arr. Cass. vom 23. März 1842) Sir. 42, I, p. 398 bis 410.

App.-Ger. v. 20. Aug. 1860 — Gden Erfenbach und Consf. gegen Aerar. — App.-Ger. v. 19. März 1855 — Gden Clausen und Consf. gegen Aerar; Bez.-Ger. Kaiserslautern — Gde Frankenstein.

110a. Protocollirungen und Bestrafungen der Bewohner wegen Aneignung einer Holzgattung, zum Beispiel des stehenden dürren Holzes, haben, selbst wenn sie während 30 Jahren und länger stattgefunden haben, nur dann die Extinctiv-Verjährung des Rechtes auf diese Holzgattung zur Folge, wenn auf die Bestrafungen hin sämmtliche Berechtigte, sowohl bestrafte als nicht bestrafte, sich der Ausübung der Berechtigung während mehr als 30 Jahren enthalten haben. Steht nemlich die Berechtigung einer Gemeinde, und somit den Bewohnern derselben als solchen zu, so bleibt, wenn auch die Mehrzahl derselben, durch Strafen abgeschreckt, sich der Ausübung der Berechtigung enthalten haben sollte, das Recht dennoch so lange für Alle gewahrt und aufrecht erhalten, als Einwohner der Gemeinde, und seien es auch nur wenige, es ausüben, ohne daß es einer Einsprache oder Klage von Seite der Gemeinde bedürfte. Bei nicht ständigen Servituten reichen zwar solche einzelne Ausübungshandlungen, wie die hier fraglichen, zur Ersitzung (Acquisitiv-Verjährung) nicht hin (Art. 691 des Civ.-Ges.-B. — ob. §. 9); wohl aber zur Wahrung und Conservirung einer auf Rechtstitel oder unvordenklichen Besitzstand sich gründenden Berechtigung und zur Unterbrechung der usucapio libertatis.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 28. Juni 1862 — Gden Frankenstein und Hochspeyer gegen Aerar.

§. 111. Die Art. 706 und 707 des Civ.-Ges.-Bchs verfügen ganz allgemein, daß die discontinuirlichen Servituten binnen 30 Jahren vom Tage der letzten Ausübung derselben an gerechnet, verjähren; es wird hier kein Unterschied zwischen solchen discontinuirlichen Servituten gemacht, welche zu jeder Zeit nach dem Belieben des Berechtigten, und solchen, welche nur von Zeit zu Zeit zu gewissen, sei es nun zum Voraus genau fixirten, sei es von früher oder später eintretenden Umständen abhängigen Epochen, wie z. B. eine Bauholzberechtigung ausgeübt werden können. Das Gesetz wollte gewissermaßen im Interesse der öffentlichen Ordnung den Beginn des Laufes der Verjährung in allgemein durchgreifender, sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten unzweideutig erkennbarer Weise gleichmäßig reguliren, und konnte deßhalb nicht je nach der besonderen Natur einer Servitut diesen Lauf von verschiedenen, oft gar nicht mit Sicherheit zu ermittelnden Epochen an beginnen lassen. Namentlich läßt sich der jedesmalige Zeitpunkt, zu welchem das Bedürfniß zum Bezuge des Berechtigungsholzes sich ergeben haben soll, — als oft von der subjectiven Anschauungsweise des Berechtigten oder Verpflichteten abhängig — selten mit einiger Gewißheit fixiren, und im Falle einer deßfallsigen Contestation müßte ein bezügliches Beweisverfahren stattfinden, bei welchem entweder dem Servitutenverpflichteten, zu dessen Gunsten doch im Allgemeinen die gesetzliche Präsumption spricht, der Beweis, daß ein solches Bedürfniß bestanden, oder dem Servitutenberechtigten der mehr oder weniger negative Beweis, daß ein solches Bedürfniß nicht bestanden, auferlegt werden müßte. Auf die Rechtsregel: contra agere non valentem etc. kann man sich mit Erfolg nicht berufen, und ebenso wenig auf die Verfügung des Art. 2257 C. c., wonach der Lauf der Verjährung von Forderungen (créances), welche von dem Eintritte einer Bedingung, oder eines bestimmten Zeitpunktes (terme) abhängen, erst vom Tage dieses Eintrittes an beginnen soll, weil der Gesetzgeber unter Modification dieser generellen Grundsätze in einem besonderen Capitel über die Art der Erlöschung der Servituten specielle Verfügungen erlassen hat, die, wie aus Art. 2264 C. c. hervorgeht, allein maßgebend sein sollen. Wenn auch durch Art. 706 und 707 dem Berechtigten implicite die Auflage gemacht

wird, binnen 30 Jahren nach dem letzten Akte der Ausübung der Servitut entweder einen weiteren Akt der Ausübung vorzunehmen, oder bei erfolgtem Widerspruche des Servitutverpflichteten gerichtliche Klage zu erheben, so wird hiedurch demselben nicht etwas gewissermaßen rechtlich Unmögliches zugemuthet, namentlich alsdann nicht, wenn während des Laufes der Verjährungsperiode dem Berechtigten durch den Eintritt des Bedürfnisses Veranlassung gegeben war, sein Recht geltend zu machen. Selbst in dem höchst unwahrscheinlichen Falle, daß während der ganzen 30jährigen Periode sich niemals ein solches Bedürfniß ergeben sollte, kann der Berechtigte immerhin durch Vornahme conservatorischer Maßregeln (man sehe z. B. Art. 2263 C. c.) sein Recht gehörig wahren. Im obigen Sinne haben auch außer Troplong, Prescript. II, Nr. 789 sich fast alle französischen Autoren (man sehe Pardessus, Servit. II, 306, 310; Proudhon-Curasson, droit d'usage II, Nr. 618; Dalloz, Repertoire, größeres Werk Vo. usage forestier Nr. 147—149), so wie der Pariser Cassationshof in einer Reihe von Entscheidungen übereinstimmend mit den Appellhöfen (man sehe Arr. Cass. v. 2. März 1836 — Sirey I, 242; 11. Juli 1838 — Sirey I, 747; 6. Februar 1839 — Sirey I, 208; 23. November 1846 — Dalloz l. Nr. 147, Nta. 1 und Arr. Rouen v. 11. Febr. 1836 — Sirey II, 220) ausgesprochen.

App.-Ger. v. 3. Nov. 1863 — Göbels von Diemerstein gegen Aerar.

§. 112. **Wenn einer Gemeinde als praedium dominans eine Berechtigung in Waldungen zusteht, so kann den einzelnen Gemeindegliedern die Verjährung wegen Nichtausübung nicht entgegengesetzt werden, so lange das Recht der Gemeinde selbst nicht durch die Verjährung erloschen ist.** Denn es handelt sich hier nicht von persönlichen Rechten der einzelnen Gemeindeglieder, sondern von einem der Gemeinde als praedium dominans zustehenden dinglichen Rechte und der Befugniß der Einzelnen, von diesem Rechte zu profitiren. Wenn nun die Qualität eines Gemeindegliedes diesem die Befugniß gibt, von dem dinglichen Rechte zu profitiren, so genügt es für deren Erhaltung, wenn es der Gemeinde selbst nicht streitig gemacht werden kann, zumal den Einzelnen keine Dispositionsbefugniß über

das Recht selbst an und für sich eingeräumt ist, sondern diese lediglich auf die Ausübung des jeweiligen Mitgenusses verzichten können, dadurch das Recht selbst aber in so lange nicht alterirt wird, als die Gemeinde es sich integer erhalten hat.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 2. Febr. 1849 — Huber von der Dammmühle gegen Aerar. — App.-Ger. v. 29. Nov. 1859 — Jakob v. Thierhäuschen gegen Reichswaldgenossenschaft und Aerar.

§. 113. Wenn gleich ein Berechtigter während länger als 30 Jahren seine Berechtigung nur in einem Theile des Berechtigungswaldes ausgeübt hat, so hat hiedurch die Berechtigung dennoch nicht durch 30jährige Extinktivverjährung in der ursprünglichen Ausdehnung des Berechtigungsbezirkes eine Beschränkung erlitten. Denn bei einem großen Umfange des Berechtigungswaldes liegt es in der Natur der Sache, daß der Berechtigte schon aus Bequemlichkeit seine Berechtigung vorerst in den ihm zunächst gelegenen Walddistrikten ausübt, so lange letztere zur Befriedigung des Berechtigten ausreichen; dadurch aber wird die auf dem ganzen Walde haftende Servitut, deren Ausübung dem Berechtigten jederzeit in ihrem vollen Umfange frei stand, wenn sie auch nicht in allen einzelnen Theilen dieses Waldes faktisch ausgeübt wurde, dennoch gehörig conservirt, und kann nicht theilweise durch Extinktiv-Verjährung verloren gehen.

App.-Ger. v. 7. April 1863 — Gde Dansenberg gegen Aerar und Reichswaldgenossenschaft; Rh. App.-Ger.-Hof Köln v. 4. Juni 1847 — Rh. Arch. 42, I, 49.

§. 114. Die Frage, wer zu beweisen habe, daß die Dienstbarkeit ausgeübt oder nicht ausgeübt worden sei (und dadurch die Verjährung unterbrochen worden resp. eingetreten sei), ist keine Streitfrage, vielmehr sind Wissenschaft und Rechtsprechung darüber einig, daß in der Regel der Kläger den Beweis der Ausübung zu führen habe; 1) weil ihm schon nach den allgemeinen Prozeßregeln die Beweislast obliegt, — quia semper necessitas probandi incumbit illi qui agit —; 2) weil, wenn der Kläger sich nicht wirklich im Besitze der Dienstbarkeit befindet, und letztere bestritten ist, der Eigenthümer des dienenden Grundstückes die gesetzliche Vermuthung der Freiheit seines Eigenthums für sich hat, und 3) ein mehr als 30 Jahre alter Rechtstitel als erloschen

zu betrachten ist, falls nicht die Ausübung der Servitut in neuerer Zeit nachgewiesen wird. (Man sehe Demolombe, Pariser Ausgabe, Bd. XII, Nr. 101 und die dort angeführten Schriftsteller und gerichtlichen Entscheidungen.)

Bez.-Ger. Klautern v. 9. Juli 1863 und App.-Ger. v. 3. Nov. 1863 — Göbels von Diemerstein gegen Aerar. — App.-Ger. v. 5. Mai 1857 — Gden Erfenbach und Cons. gegen Aerar. — In gleichem Sinne Rh. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 24. März 1847 und 8. Januar 1848 — Rh. Arch. Bd. 43, I, 131. Vergleiche oben §. 17a.

§. 115. Wenn einem Hause, Hofe ꝛc. nicht als einzelnem fundus, sondern als Theil einer Gemeinheit, einer Gemeinde eine Berechtigung zusteht, so erlischt diese Berechtigung nicht dadurch, daß der Eigenthümer des belasteten Waldes auch das Eigenthum des Hofes erwirbt (Consolidation), weil die Bedingungen der Consolidation und der daraus fließenden Erlöschung des Rechtes (Art. 705, Code civ.) rechtlich nur dann gegeben sind, wenn der Eigenthümer des belasteten Waldes Rechtsnachfolger der gesammten moralischen Person (der Gesammtgemeinde), welche das Subjekt der Gerechtsame darstellt, geworden ist. (L. 7, §. 1 D. quod cujuscunque universit. ꝛc.; l. 5. l. 10 pr. D. quem ad modum servitutes ammittuntur. Code civ. Art. 709, 710; Proudhon Nr. 3690 u. 2065.) In einem solchen Falle ruht also nur die Ausübung des Rechtes qua Servitut; das Recht lebt aber wieder auf, wenn das Hofgut ꝛc. in die Hände eines anderen Eigenthümers kommt.

Dagegen tritt eine wirkliche Erlöschung durch Confusion ein, wenn einem Hause, Hofe ꝛc. als solchem eine Berechtigung zusteht, und der Eigenthümer des belasteten Waldes das berechtigte Haus ꝛc. erwirbt. (L. 1. D. quem ad modum servitutes amittuntur; Pfälz. Landrecht Tit. 21, Art. 4; C. c. Art. 705.)

App.-Ger. v. 18. Jan. 1836 — Karcher von Kaiserslautern gegen Aerar.

§. 116. Der Umstand, daß die Durchforstungen bereits seit länger als 30 Jahren in den belasteten Waldungen eingeführt sind, begründet nicht eine Verjähr-

ungseinrede[1]) gegen die Klage auf Entschädigung wegen Einführung des Durchforstungssystemes[2]), es wäre denn, daß schon unmittelbar nach den Durchforstungen, und mithin seit länger als 30 Jahren, die sämmtlichen Walddistrikte keine größere Quantität der Berechtigungshölzer wie gegenwärtig erzeugt hätten, so daß die Berechtigten bereits während einer rechtsverjährten Zeit ihre Berechtigung nicht mehr in einem größern Umfange, wie gegenwärtig, ausgeübt hätten, und auszuüben im Stande gewesen wären. Die Verjährung kann überhaupt erst von der Zeit an beginnen, wo für die Berechtigten ein Klagerecht erwachsen war, d. h. wo eine Benachtheiligung für sie eintrat, und da die Durchforstungen nicht auf einmal in sämmtlichen Walddistrikten stattfinden, sondern nach und nach, so würde die Einrede der Verjährung, wenn auch seit der Durchforstung des einen oder andern Walddistriktes bereits 30 Jahre und sonach die Präscriptionszeit abgelaufen wäre, doch nur in Betreff dieser Distrikte begründet sein.

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 14. Juni 1850, App.-Ger. v. 14. Juli 1852 u. Cass.-Hof v. 12. Juni 1855 — Gde Ruppertsecken geg. Aerar. — Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 1. Febr. 1854 — Gden Erfenbach u. Cons. geg. Aerar. — App.-Ger. v. 23. März 1857 — Weber u. Cons. geg. Aerar.

§. 117. Einem Berechtigten, welcher auf Entschädigung für den ihm durch die Durchforstungen zugefügten Schaden klagt, kann nicht die Einrede der fünfjährigen Verjährung auf Grund des Art. 2277 des Civilgesetzbuches[3]) entgegengesetzt werden. Die Nichtanwendbarkeit dieser Gesetzesstelle auf einen solchen Fall ergibt sich aus ihrem Wortlaute, wie aus ihrer ratio von selbst, indem ihre Vorbedingung, daß es sich von jährlich oder in noch kürzeren Perioden fällig werdenden, quantitativ wie qualitativ zum Voraus genau fixirten, durch den Schuldner zu bewerkstelligenden Präſtationen handle, hier in

[1]) Auf Grund des Art. 2262 des Civ.-Ges.-B.: „Alle Klagen, sowohl dingliche als persönliche, werden in 30 Jahren verjährt.

[2]) Oben §. 40.

[3]) „Alles, was jährlich oder in kürzeren, periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, wird in 5 Jahren verjährt."

keiner Weise eintritt, hier vielmehr ein dingliches Recht in Frage steht, dessen Ausübung der Usager selbst auf seine Kosten durch Percipirung der bezüglichen Naturalergebnisse zu bethätigen hat, welcher Entschädigung dafür verlangt, daß ihm die Ausübung seines Rechtes erschwert oder unmöglich gemacht wird, oder daß ein Quasidelikt vom Eigenthümer des praedium serviens begangen worden ist [4]).

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 28. Mai 1858 — Kriegsfeld u. Ruppertsecken geg. Aerar. — Ebenso Urtheil des Rhein. App.-Ger.-Hofes v. 21. Febr. 1842 — Rhein. Archiv Bd. 32, Abth. 1, S. 273.

XVI. Abtheilung.

Ablösung und Umwandlung der Forstberechtigungen, insbesondere Klagen auf Cantonnement.

§. 118. Reglement des Regierungscommissärs in den 4 neuen Departementen des linken Rheinufers vom 6. Germ. VI (Rudler, Heft 5, S. 75). Dem Art. 8 des Dekretes vom 19./27. September 1790* gemäß sollen fernerhin die Klagen auf Kantonen-Bestimmungen in den von den Rechten bestimmten Fällen Statt haben, und diese Kantonen-Bestimmung soll sowohl von den Nutzniesern als von den Eigenthümern begehrt werden können. (Ges. v. 28. Aug. 1792, Art. 5.)

*Dieser 8. Artikel verordnet: daß durch das Abschaffen des Auswahlsrechtes (triage) den Klagen auf Kanton-Bestimmung, von Seiten der Eigenthümer gegen die Nutznieser von Waldungen, Wiesen, Sümpfen, unfrucht-

---

[4]) Der Entschädigungsklage kann sonach nur die 30jährige Verjährung entgegengesetzt werden. Diese ist aber, wenn der Berechtigte eine Hauptklage auf Anerkennung der ihm zustehenden Waldgerechtsame erhoben, und sich in derselben alle weiteren Anträge vorbehalten, demnächst aber in seinen Conclusionen auf Zuerkennung des ihm wegen der bisherigen Störungen gebührenden Schadensersatzes angetragen, vermöge ihrer accessorischen Eigenschaft rücksichtlich aller Störungen für unterbrochen zu erachten, welche während der dem Datum der Hauptklage vorhergegangenen 30 Jahre vorgefallen.

Cass.-Hof Berlin v. 11. Nov. 1844 — Rh. Arch. 38. II. A. 3.

baren Plätzen oder Heiden, nichts benommen wird, als welche Klagen künftighin wie vordem im Falle eines Rechtes erhoben werden können, und vor die Distrikts- (Departements-) Gerichte gebracht werden sollen [1]. (Amtliche Anmerkung.)

§. 119. **Reglement des Regierungs-Commissärs vom** 1. Therm. VI (Rudler, Heft 9, S. 1 u. ff.). Nr. 286: Unter Privatleuten sollen alle und jede Rechte des öden Weidstriches, die auf einen Titel gegründet sind, selbst in den Wäldern, auf das Gutachten von Sachverständigen, loskäuflich sein, nach Verhältniß des Nutzens, den der Rechtsbesitzer daraus ziehen konnte, im Falle das Recht nicht wechselseitig war, oder aber nach Verhältniß des Nachtheiles, der einem oder dem andern von den Eigenthümern durch den Verlust des wechselseitigen Rechtes, falls dasselbe bestand, zugezogen würde; in allen diesen Fällen soll jedoch das Recht der Gränzen-Bestimmung (cantonnement) in Ansehung sowohl der Privat-Personen, als der Gemeinheiten (communautés), das durch den 8ten Artikel des Dekretes vom 16./19. September 1790 beståttigt worden ist, in nichts geschmälert werden. (Art. 8 des 4ten Abschnittes des 1ten Titels des Gesetzes vom 22. und 28. Sept. — 6. Oktob. 1791, die Feldgüter, Feldberechtigungen und Feldpolizei betr.)

§. 120. **Beschluß des General-Regierungs-Commissärs in den 4 neuen Departementen vom** 29. Nivôse IX (Centaine Bull. XL S. 19). Art. I. Die in den 4 Departementen des linken Rheinufers geschehene Verkündigung des Gesetzes vom 28. Aug. 1792 über die Gemeindegüter (sur les biens communaux) ist und bleibt als wäre sie nicht geschehen.

§. 121. Eine Klage auf Cantonnement, d. h. eine Klage dahin gehend, daß dem Waldeigenthümer gestattet werde, dem Berechtigten einen Theil des Eigenthums nach Maßgabe des Um-

[1]) Unter Triage verstand man das Recht, kraft dessen ein Seigneur den 3ten Theil der Güter einer Gemeinde, welcher er dieselben unentgeldlich zugestanden hatte, zu seiner eigenen Benutzung ausscheiden konnte. (Merlin, Répertoire Vo. Triage).

fanges seiner Nutzungsrechte definitiv zutheilen zu lassen, und dadurch denjenigen Theil des Waldes, der dem bisherigen Eigenthümer verblieb, von jeder Berechtigung zu befreien, findet in den Ländern, welche früher die Departemente des linken Rheinufers bildeten, nicht statt, da die betreffenden Gesetze hier nicht anwendbar sind.

App.-Ger. v. 30. Dez. 1822 — Weckbecker geg. Gde St. Jngbert [2]).

§. 122. Wenn eine Brandholzberechtigung durch den Verleihungstitel in ihrer Ausdehnung blos auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränkt ist, so kann diese Servitut nicht gegen den Willen der einen oder der anderen Vertragspartie in ein nach der Klafterzahl unabänderlich bestimmtes Holzquantum ein für alle Mal und für alle Zukunft umgewandelt werden, da der Art. 1134 C. c. einer solchen Umbildung im Wege steht.

App.-Ger. v. 9. April 1845 — Eberle und Cons. v. Stüdterhofe geg. Aerar.

§. 123. Wenn eine Waldberechtigung, z. B. eine Bauholzberechtigung, im belasteten Walde wegen Einführung einer anderen Wirthschaftsmethode, z. B. der Niederwaldwirthschaft statt der Hochwaldwirthschaft, nicht mehr ausgeübt werden kann, so hat der Berechtigte zwar Anspruch auf Entschädigung, er kann aber nicht verlangen, daß die Berechtigung gegen den Willen des Waldeigenthümers auf andere, nicht belastete Waldungen, verlegt werde.

App.-Ger. v. 12. Dez. 1838 — Burkhard v. Rückweilerhof geg. Aerar.

---

[2]) Das Urtheil ist vollständig enthalten in den Annalen der Rechtspflege v. Hilgard, Bd. I. S. 343. — In gleichem Sinne entschied der Rhein. Appell.-Gerichtshof in Köln durch Urtheil v. 19. Juni 1840 u. v. 29. Nov. 1841 — Rhein. Archiv Bd. 29, Abth. 1, S. 207 u. Bd. 32, Abth. 1, S. 43. — Siehe dagegen Urtheil des Landgerichts Trier v. 21. Nov. 1842 — Rh. Annal. Bd. 2. I. S. 270, und eine Abhandlung ebendas. Abth. II. S. 27, welche die Frage bejahen.

§. 123a. Ueber die Nichtanwendbarkeit des Art. 7 des Beschlusses vom 9. Prairial Jahr X bei Ablösung von Waldberechtigungen vergl. oben §. 80a.

XVII. Abtheilung.

Zuständigkeit der Gerichte in Forstberechtigungs-Sachen, Klagerecht.

§. 124. Allerhöchste Verordnung v. 6. Nov. 1817 (Amtsbl. S. 567). Art III. In die Competenz der gewöhnlichen Gerichte gehört die Entscheidung: k. Ueber die Holz- und Weid-Gerechtigkeiten und sonstige Servituten, welche auf Staatswaldungen von Privatpersonen, Gemeinden oder Stiftungen in Anspruch genommen werden, soferne sie nicht die forstpolizeiliche Art der Ausübung betreffen.

§. 125. Ueber die Incompetenz der Gerichte, forstpolizeiliche Anordnungen zu erlassen, oder deren Aufhebung zu verfügen vergl. ob. Abth. VII—X und § 74.

§. 126. Wenn eine Gemeinde in der Ausübung ihrer Berechtigung beeinträchtigt wird, so steht das Recht, Entschädigung zu verlangen, der Gemeinde als moralischer Person zu, weil die Gemeinde, welche doch Qualität hatte, das Recht selbst zur Sprache zu bringen, nothwendig auch Qualität haben muß, die Consequenzen dieses Rechtes zur Sprache zu bringen, da, wer das Principale zu verlangen befugt ist, das Accessorium zu verlangen, ebenfalls befugt erscheint, um so mehr, als die Gemeinde als moralische Person wesentlich dabei betheiligt ist, und ein pecuniäres Interesse dabei hat, daß die einzelnen Bewohner in Ausübung der Gerechtsame nicht behindert werden, indem solche Behinderungen einen wesentlichen Einfluß auf das Wohl und Wehe der Gemeinde und den guten oder schlechten Stand der Gemeindekasse haben. Es kann daher der Klage nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß nur die einzelnen Bewohner der Gemeinde das Recht hätten auszuüben können, daher auch nur sie Anspruch auf Entschädigung hätten.

Bez.-Ger. Frankenthal v. 30. August 1855 — Gde Ellerstadt gegen Aerar. — Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 14. Juni 1850 und App.-Ger. v. 14. Juli 1852 — Gde Ruppertsecken gegen Aerar. — App.-Ger. v. 19. März 1855 — Gden Clausen u. Cons. gegen Aerar. — Bez.-Ger. Zweibrücken v. 10. Januar 1862 — Gde Lemberg gegen Aerar. — In gleichem Sinne Urtheil des Rhein. App.-Ger.-Hofes zu Köln v. 21. Februar 1842 — Rhein. Archiv Bd. 32, Abth. 1, S. 273; v. 25. Januar 1843 — Rhein. Archiv Bd. 35, Abth. 1, S. 3; v. 4. Juni 1847 — Rhein. Archiv Bd. 43, Abth. 1, S. 8 (Bauholz betreffend). Vergl. auch oben §. 68.

§. 127. Ueber die Zuständigkeit der ehemaligen Präfekturräthe und ihre Beschlüsse vergl. §. 25 und ff.

Die nach Art. 4 des Gesetzes v. 28. Pluv. VIII exceptionelle Competenz des Präfekturraths in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkte sich auf die Entscheidung von Streitfällen über die Nationaldomänen, und hatte in dieser Beziehung nur die ihm als Administrativbehörde beigelegte Befugniß zur Auslegung von Domänenverkäufen zum Gegenstande. In Bezug auf bestrittene Nutzungsrechte in den Domänenwaldungen waren jedoch nur die Gerichte competent. Diese Competenz der Präfekturräthe ist auch durch die Verordnung des Regierungs-Commissärs vom 17. Vent. X (oben §§. 20 und 30) nicht erweitert worden, da diese durch den Widerspruch der Forstbeamten gegen die Ausübung von Nutzungsrechten in den Domänenwaldungen hervorgerufene Verordnung keine den organischen Bestimmungen zuwiderlaufende Jurisdiktionserweiterung der Administrativ-Behörde, sondern nur eine in den Grenzen ihrer Verwaltungsbefugnisse liegende Anerkennung, oder im Contestationsfalle durch Entscheidung zu regulirende Besitzausübung, (eine Entscheidung über die Handhabung oder Wiederherstellung im Besitze der Nutzungsrechte,) bezweckte, wodurch der petitorische Rechtsweg der gerichtlichen Cognition zwischen dem Eigenthümer des servitutpflichtigen Waldes und den Nutzungsberechtigten nicht ausgeschlossen wurde.

Rh. App.-Ger.-Hof zu Köln v. 27. Juli 1858 — Rh. Arch. Bd. 54, I, 4.

§. 128. Zum Schutze eines Nutzungsrechtes in Waldungen findet eine Besitzklage nicht statt. Solche Be-

rechtigungen als nicht ständige Dienstbarkeiten können nach Art. 691 des Civilgesetzbuches seit dessen Verkündigung durch langjährigen Besitz, eben weil dieser als ein precärer zu betrachten ist, nicht mehr erworben werden; ein precärer Besitz stellt aber nach Art. 2232 des Civilgesetzbuches einen wirksamen Besitz nicht dar, und kann eben deßwegen nach Art. 23 der Civ.-Proz.-Ord. eine Besitzklage nicht begründen.

Cass.-Hof zu Berlin v. 6. Dez. 1844 — Rh. Arch. 38, II, 50. Vergl. ob. §. 9—11.

Anhang.

Uebersicht der noch geltenden französischen, auf die Forstberechtigungen bezüglichen Gesetze.

Ordonnanz v. 13. August 1669.

(Vergl. oben §§. 37, 38, 57, 58, 59, 60, 61, 79 und 103.)

Tit. XIX. Des droits de Pâturage et Panage [1]*.*

Art. 1. Permettons aux Communautés, habitans et particuliers usagers dénommés en l'état arrêté en notre Conseil, d'exercer leurs droits de panage et pàturage pour leur porcs et bêtes aumailles, dans toutes nos forêts, bois, buissons, aux lieux qui auront été déclarés défensables par les Grand-Maîtres faisant leurs visites, ou sur les avis des Officiers des Maîtrises, et dans toutes les Landes et Bruyères dépendantes de nos domaines.

Art. 2. Les habitans usagers donneront déclaration du nombre et de la quotité des bestiaux qu'ils possèdent ou tiennent à louage, dont sera fait rôle contenant le nom de ceux à qui ils appartiendront, lequel sera porté au siège de la maîtrise (au greffe du tribunal de police correctionnelle), pour être transcrit en un registre qui sera tenu au greffe, et paraphé du maître et de notre procureur (du président et commissaire du directoire exécutif près ledit tribunal).

---

[1]) Im Allgemeinen aufgenommen im Arrêté du direct. exec. v. 5. Vendem. VI — verkündigt durch Règlem. v. 1. Therm. VI Nr. 508 bis 512; die Art. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9—14 verkündigt durch Règlem. v. 10. Brum. VII Nr. 791—802. Auch im Arrêté v. 9. Prair. X Art. 3, dann im Dekrete v. 17. Niv. XIII Art 1 wird allgemein auf Tit. 19 der Ordonnanz hingewiesen. Vergl. auch Arrêté v. 29. Niv. IX.

Art. 3. Les officiers (les inspecteurs de l'administration forestière) assigneront à chacune paroisse, hameau, village, ou communauté usagère, une contrée particulière, la plus commode qu'il se pourra, en laquelle, ès lieux défensables seulement, les bestiaux puissent être menés et gardés séparément, sans mêlange de troupeaux d'autre lieux, le tout à peine de confiscation des bestiaux, et d'amende arbitraire contre les pâtres, et de privation de leurs charges contre les officiers et gardes qui permettront ou souffriront le contraire; et seront toutes les délivrances faites sans frais ni droits, à peine de concussion.

Art. 4. La déclaration des contrées et de la liberté d'y envoyer en pâturage, sera publiée (l'un des décadis du mois de pluviôse, à la diligence de l'administration municipale) avec défenses aux usagers et à tous autres d'y envoyer paître leurs bestiaux ès autres lieux, à peine de confiscation, et de privation de leurs usages.

Art. 5. Les coutumes, franchises, usages, pâturages et panages, seront réduits aux fiefs et maisons usagères seulement, suivant les états qui en ont été faits par les commissaires qui ont travaillé aux réformations, ou qui seront ci-après dressés par les Grands-Maîtres, aux Maîtrises où il n'a pas été pourvu. Le nombre des bestiaux sera pareillement réglé par les Grands-Maîtres, eu égard à l'état et possibilité des fôrets.

Art 6. Tous les bestiaux appartenant aux usagers d'une même paroisse ou hameau, ayant droit d'usage, seront marqués d'une même marque, dont l'empreinte sera mise au greffe, avant que de pouvoir les envoyer au pâturage, et chacun jour assemblés en un lieu, qui sera destiné pour chacun bourg, village, ou hameau, en un seul troupeau, et conduit par un seul chemin, qui sera désigné par les officiers de la maîtrise, le plus commode et le mieux défendu, sans qu'il soit permis de changer et prendre une autre route, allant et retournant, à peine de confiscation des bestiaux, amende arbitraire contre les propriétaires des bestiaux, et de punition exemplaire contre les pâtres et les gardes.

Art. 7. Les particuliers seront tenus de mettre au col de leurs bestiaux des clochettes, dont le son puisse avertir

des lieux où ils pourront s'échapper, et faire dégat, afin que les pâtres y courent, et que les gardes se saisissent des bêtes écartées et trouvées en dommage hors les cantons désignés et publiés défensables.

Art. 8. Ne sera loisible à aucun habitant de mener ses bestiaux à garde séparée, ni les envoyer en la forêt par sa femme, ses enfans ou domestiques, à peine de dix livres d'amende pour la première fois, confiscation pour la seconde, et pour la troisième, de privation de tout usage; ce qui sera pareillement observé à l'égard des personnes qui jouiront du droit comme habitant, nonobstant les droits du troupeau à part, et toutes coutumes ou possessions contraires.

Art. 9. Les pâtres et gardes seront choisis et nommés, à la diligence (de l'agent de la commune) ou des principaux habitans des hameaux et villages (par l'administration municipale) qui en délivrera acte sans frais, et demeurera (l'administration municipale) responsable de ceux qui seront choisis.

Art. 10. Ne pourront les particuliers usagers prêter leurs noms et maisons aux marchands et habitans des villes et paroisses voisines pour y retirer leurs bestiaux, et s'il s'y en trouvait qui fussent ainsi retirés ou donnés frauduleusement par déclaration, ils seront confisqués et l'usager condamné pour la première fois, en l'amende de cinquante livres, et en cas de récidive, privé de tout usage.

Art. 11. Défendons à tous particuliers d'envoyer leurs bestiaux en pâturage sous prétexte de baux et congés des officiers, receveurs ou fermiers du domaine, même des engagistes ou usufruitiers, à peine de confiscation des bestiaux trouvés en pâturage, et de cent livres d'amende.

Art. 12. S'il y avait de jeunes rejets en futaye ou taillis le long des routes ou chemins où les bestiaux passeront pour aller ès lieux destinés au pâturage, en sorte que le brout ne se pût sûrement empêcher, les officiers tiendront la main à ce qu'il soit fait des fossés suffisamment larges et profonds pour leur conservation, ou les anciens relevés et entretenus aux frais et dépens des communautés usagères, par contribution à proportion du nombre de bêtes qu'ils enverront en pâturage.

Art. 13. Défendons pareillement aux habitans des paroisses usagêres, et à toutes personnes ayant droit de pacage dans nos forêts et bois, ou en ceux des ecclésiastiques, communautés et particuliers, d'y mener ou envoyer bêtes à laine, chèvres, brebis et moutons, ni même ès landes et bruyères, places vaines et vagues aux rives des bois et forêts, à peine de confiscation des bestiaux et de trois livres d'amende pour chacune tête; et seront les bergers et gardes de telles bêtes, condamnés en l'amende de dix livres pour la première fois, fustigés et bannis du ressort de la maîtrise en cas de récidive, et demeureront les maîtres propriétaires des bestiaux et pères de famille, responsables civilement des condamnations rendues contre les bergers.

Art. 14. Les habitans des maisons usagères jouiront du droit de pâturage et panage pour les bestiaux de nourriture seulement, et non pour ceux dont ils feront trafic et commerce, à peine d'amende et confiscation.

Tit. XXVII. De la police et conservation des forêts, eaux et rivières.

Art. 33 [2]). Abrogeons les permissions et droits de feu, loges et toutes délivrances d'arbres, perches, mort-bois, sec et vert en étant, sans qu'il soit permis à aucuns usagers, de telle condition qu'ils soient, d'en prendre ou faire couper, et d'en enlever autre que gisant, non-obstant tous titres, arrêts et privilèges contraires, qui demeureront nuls et révoqués; à peine contre les contrevenans d'amende, restitution, dommages et intérêts et de privation de droit d'usage.

Art. 34 [3]). Les usagers et autres personnes, trouvés de nuit dans les forêts, hors les routes et grands chemins, avec serpes, haches, scies ou coignées, seront emprisonnés, et condamnés, pour la première fois, en six livres d'amende, vingt livres pour la seconde, et pour la troisième bannis de la forêt.

---

[2]) Verkündigt durch Règlem. v. 1. Therm. VI Nr. 345.

[3]) Verkündigt durch Règlem. v. 1. Therm. VI Nr. 346. Vergl. oben §. 65a.

Tit. XXXII. Peines, amendes, restitutions, dommages, interêts et confiscations.

Art. 12. S. diesen unten im Dekret v. 19. Juli 1810 und oben §. 65a und 106a.

Dekret vom 19. — 27. September 1790.

(Vergl. oben §. 118.)

Der Art. 8 dieses Dekretes ist als Note zu Art. 5 des Ges. v. 28. Aug. 1792 verkündigt. Man sehe dieses Gesetz unten.

Gesetz v. 20. August — 29. September 1791.

(Vergl. oben §. 57.)

Tit. VI. Art. 9. [4]) Les conservateurs (les inspecteurs généraux) vérifieront et indiqueront les cantons défensables dans les pâturages, et en feront publier la déclaration, dans les communautés usagères.

Gesetz v. 22.—28. Sept. und 6. Oktob. 1791.

(Vergl. oben §. 119.)

Tit. I, Sect. IV. Art. 8. [5]) Entre particuliers, tout droit de vaine pâture, fondé sur un titre, même dans les bois, sera rachetable à dire d'experts, suivant l'avantage que pouvait en retirer celui qui avait ce droit, s'il n'était pas réciproque, ou eu égard au désavantage qu'un des propriétaires aurait à perdre la réciprocité, si elle existait; le tout, sans préjudice au droit de cantonnement, tant pour les particuliers, que pour les communautés, confirmé par l'article 8 du décret des 16 et 19 Septembre 1790.

Gesetz v. 28. August 1792.

(Vergl. oben §. 118.)

Art. 5. [6]) Conformément à l'article 8 du décret du 19—27 septembre 1790*), les actions en cantonnement continueront d'avoir lieu dans les cas de droit; et le cantonnement pourra être demandé tant par les usagers que par les propriétaires.

*) Cet article 8 porte: „qu'il n'est nullement préjudicié par l'abo-„lition du triage, aux actions en cantonnement de la part des proprié-

---

[4]) Verkündigt durch Règlem. v. 1. Thermid. VI Nr. 438.

[5]) Verkündigt durch Règlem. v. 1. Thermid. VI Nr. 286.

[6]) Verkündigt durch Règlem. v. 6. Germ. VI.

„taires contre les usagers de bois, prés, marais et terrains vains ou „vagues, lesquelles continueront d'être exercées comme ci-devant dans „les cas de droit, et seront portées aux tribunaux de district (de dé- „partement.)"

Arrêté v. 5. Vendém. VI. [7])

(Vergl. oben §. 57.)

Art. 1. Le pâturage des bestiaux dans les forêts nationales de l'ancien domaine (des ci-devant souverains du pays), est interdit à tous particuliers riverains qui ne justifieront pas être du nombre des usagers reconnus et conservés dans les états anciennement arrêtés par le ci-devant conseil, (dans les quatre départemens, par le mode établi dans ce pays).

Art. 2. Il est également interdit dans toutes les foréts devenues nationales, excepté aux usagers qui auront justifié de leurs droits par-devant les administrations centrales des départemens, contradictoirement avec les agens nationaux forestiers et les préposés de la régie de l'enregistrement.

Art. 3. Ceux qui auront été reconnus usagers, ne pourront user de cette faculté qu'en se conformant strictement aux dispositions contenues dans le titre XIX de l'ordonnance du mois d'Août 1669.

Art. 4. Leurs bestiaux ne pourront être conduits que dans les parties des bois qui auront été déclarées défensables par les agens forestiers, sous les peines prescrites par les ordonnances et réglemens.

Art. 5. Il ne sera déclaré de bois défensables que ceux qui seront reconnus être assez forts et élevés, sans avoir égard à leur plus ou moins d'âge, pour rien avoir à craindre de la dent des bestiaux.

Arrêté v. 29. Nivôse IX.

(Vergl. oben §. 120.)

Le Commissaire général etc.

Vu la loi du 28 Août 1792, qui rétablit les communes et les particuliers dans les propriétés et droits dont ils ont été dépouillés par l'effet de la puissance féodale, publiée en

---

7) Verkündigt durch Règlem. v. 1. Thermid. VI Nro. 508—512.

vertu du règlement du Commissaire général du Gouvernement du 6 Germinal an VI, (tome 3 du Bulletin des règlemens, 5^{e}. cahier, pag. 72—81);

Vu pareillement la loi du 10 Juin 1793, contenant le mode de partage des biens communaux, non publiée dans les quatre Départemens de la rive gauche du Rhin;

Considérant que ces deux lois ne peuvent se détacher l'une de l'autre, au moyen de ce que la seconde est le complément de la première, et qu'en particulier l'article XII de la section 4 de la loi du 10 Juin 1793 a pour objet de mettre à couvert les intérêts du trésor public blessés par quelques unes des dispositions de celle du 28 Août 1792; qu'en conséquence la première ayant été publiée, la seconde, ou du moins l'article XII de la section IV, aurait dû l'être également;

Mais qu'aucune de ces deux lois ne convient aux quatre nouveaux Départemens de la rive gauche du Rhin, attendu

1. Que l'ordonnance des eaux et forêts du mois d'Août 1669, devenue, pour les Départemens de l'intérieur de la France, le premier des deux griefs qu'a voulu faire disparaître la loi du 28 Août 1792 et par suite celle du 10 Juin 1793, a toujours été inconnue et sans autorité dans lesdits quatre nouveaux Départemens jusqu'au 1 Thermidor an 6, époque de la publication de quelques unes de ses dispositions; ces Départemens n'ayant pas cessé, antérieurement à ladite époque et même à l'ordonnance de 1669, d'être régis et administrés d'après les lois des princes et états d'Allemagne; que, par conséquent, aucune commune, aucun particulier desdits quatre Départemens n'a à demander, pour les propriétés qu'il y possédait ou qu'il y possède encore, la réparation d'aucun tort que cette ordonnance lui ait occasionné;

2. Que les droits d'enclave, d'arpentement et de repassement de chaîne, attachés en France à la puissance féodale, et qui forment le second grief, n'existaient point dans lesdits quatre Départemens de la même manière que dans l'intérieur de la France, et n'ont pu y produire les mêmes effets, puisqu'il est notoire que la plupart des terrains n'y sont

possédés qu'à emphitéose ou à titre précaire, ce qui exclut l'idée d'acquérir par le seul fait de la possession; et qu'à l'égard des autres biens, ce n'était ni par les mêmes principes, ni d'après les mêmes formes que leur propriété ou leur possession était réglée ou modifiée;

3. Qu'il est pareillement notoire que, pendant la durée de la guerre actuelle, les cidevant souverains de la rive gauche du Rhin et leurs magistrats ont fait transporter dans les pays de la rive droite tous les titres domaniaux et archives publiques, en sorte que la plupart des propriétés et des droits les plus légitimes n'ont plus d'appui que dans la possession ou la prescription;

4. Mais que cet appui leur serait encore enlevé si la loi du 28 Août 1792 était applicable aux Départemens de la rive gauche, puisqu'elle ne reconnait ni possession ni prescription contre les communes et les particuliers à raison des biens et droits qui en sont l'objet;

5. Que l'effet naturel d'une disposition aussi inconciliable avec les principes de la justice distributive, serait de dépouiller le propriétaire légitime, et principalement d'attribuer à ceux qui n'y ont aucun droit, les biens appartenant à la République comme répresentant les anciens souverains du pays;

Arrête:

Art. I. La publication faite dans les quatre Départemens de la rive gauche du Rhin de la loi du 28 Août 1792, sur les biens communaux, est et demeure comme non avenue.

II. Sont et demeurent pareillement comme non avenus tous arrêtés, décisions et jugemens, quelque soit l'autorité d'où ils émanent, qui auraient évincé de leurs biens et droits soit les particuliers, soit la République, sur le fondement des dispositions contenues en la loi du 28 Août 1792. En conséquence les parties sont remises au même et semblable état qu'elles étaient avant la publication de ladite loi, sans aucune restitution des fruits perçus, arrérages échus, frais et dépens, ni dommages pour raison de dégradations commises; le tout jusqu'au jour de la publication du présent arrêté.

III. Néanmoins les tiers qui, depuis les arrêtés, décisions

et jugemens mentionnés en l'article précédent, et avant la publication du présent arrêté, auraient valablement contracté avec ceux qui les ont obtenus ou leurs héritiers et représentans à titre universel, pour raison des biens et droits qui en sont l'objet, ne pourront y être troublés. Le recours, en ce cas, ne sera exercé que contre les communes ou les particuliers et leurs représentans à titre universel au profit desquels lesdits arrêtés, décisions et jugemens seront intervenus.

IV. La régie de l'enrégistrement et du domaine national sera remise, sans délai, en possession de tous les biens et droits prétendus communaux dont la République a été évincée par suite des dispositions de la loi du 28 Août 1792.

V. La remise en possession ordonnée par l'article précédent, sera effectuée sur la simple sommation faite par le receveur de l'enrégistrement et du domaine aux détenteurs desdits biens.

VI. En cas de réclamation, il y sera statué par le Conseil de préfecture de la même manière qu'il en est usé sur le contentieux des domaines nationaux en vertu de l'article IV du titre II de la loi du 28 Pluviôse an 8.

VII. Toute autorisation de plaider accordée aux communes antérieurement à la publication du présent arrêté pour raison des propriétés et droits qui en sont l'objet, est et demeure révoquée. Il ne pourra, en conséquence, être donné suite aux instances pendantes à cet égard par devant les tribunaux, sauf aux Maires à se pourvoir de nouveau au Conseil de préfecture pour être statué ce qu'il appartiendra.

VIII. Le présent arrêté sera inséré au Bulletin des règlemens.

Arrêté v. 17. Ventôse X.

(Vergl. ob. §. 20 u. 30.)

Le Commissaire général etc.

Vu la lettre du préfet du département de la Sarre, en date du 27 Pluviôse dernier, dont l'objet est d'invoquer l'autorité du Commissaire général pour faire cesser les plaintes des communes et des particuliers usagers, relativement à

l'opposition des agens forestiers contre l'exercice légal du droit d'affouage qu'ils ont dans les forêts nationales;

Vu la correspondance qui a eu lieu, à cet égard, entre le citoyen Jollivet, Commissaire général du Gouvernement dans les départemens de la rive gauche du Rhin, et les préfets et sous-préfets desdits départemens, notamment avec ceux de la Sarre, depuis le mois de Vendémiaire an X jusqu'à ce jour;

Vu aussi la correspondance du même Commissaire général, depuis la même époque et sur le même sujet, avec le conservateur du 28 arrondissement;

Vu enfin la lettre du Ministre des finances au Commissaire général du Gouvernement, en date du 16 Brumaire an X, par laquelle le Ministre, répondant à la difficulté qui lui avait été proposé à cet égard par ledit commissaire, et expliquant les dispositions des articles 2 et 3 de l'arrêté des Consuls du 24 Thermidor an IX, dit: „ces dispositions ne peuvent „être appliquées aux communes ni aux particuliers, à qui il „appartient sur ces bois et forêts des droits d'usage, de quel- „que nature qu'ils soient. La République, en réunissant ces „bois à son domaine, ne peut le posséder qu'avec les mêmes „charges dont ils étaient grévés pendant la jouissance des „anciens propriétaires";

Considérant qu'il est urgent de mettre fin à la lutte qui s'est élevée entre le conservateur des forêts du 28 arrondissement et les communes usagères; lutte trop long tems continuée, et dont l'effet est de produire des mécontentemens qui peuvent devenir la source ou le prétexte de désordres majeurs, et de multiplier les embarras et les difficultés de l'administration des préfectures;

Que le meilleur moyen d'atteindre ce but, est de consacrer, par un arrêté positif, les principes et les dispositions énoncés, tant dans la lettre précitée du Ministre des finances, que dans la correspondance du citoyen Jollivet avec les préfets, sous-préfets et le conservateur des forêts;

Que ces dispositions, se trouvant ainsi recueillies en un seul corps, deviendront un guide sûr et facile pour les parties

intéressées, et pour les fonctionnaires qu'elles concernent également, la règle de leur conduite;

Arrête:

Art. I. Les communes qui ont des droits d'usage sur les bois et forêts réunies au domaine national, continueront à en jouir comme par le passé, en vertu des titres sur lesquels cette jouissance est fondée, bien entendu, cependant, que l'exercice en sera subordonné aux règles de l'aménagement.

II. Les titres constatant ces droits sont, 1. tous actes, contrats, concessions et autres, primordiaux ou confirmatifs, qui, après due vérification, ont été ou seront reconnus authentiques; 2. la possession constante et non interrompue de l'usage des susdits droits, pendant que lesdits bois et forêts étaient sous la main de leurs anciens propriétaires, et jusqu'à l'époque où ils ont été remis au domaine de la République française.

· III. Toute possession des droits d'usage sera regardée comme nulle et non avenue, si elle ne se trouve pas être conforme aux dispositions de l'article précédent; à moins que le droit d'usage n'ait été interrompu dans son exercice par l'effet d'une force majeure, contre l'application de laquelle il aurait été formé en temps utile des réclamations de la part des communes intéressées; la suspension pure et simple, ainsi que le défaut de réclamation, devant être considérés comme preuves de la non-existence légale et légitime du droit.

IV. Dans le cas de contestation, production et vérification des titres énoncés en l'article 2, les communes se pourvoiront par devant les conseils de préfecture des départemens dont elles font partie.

V. Ces conseils ne pourront prononcer sur le maintien ou le rétablissement de la jouissance contestée des droits d'usage, qu'au vu des observations du conservateur des forêts et de l'avis du directeur des domaines, qui seront fournis sans délai.

VI. Expéditions de ces décisions seront transmises aux parties intéressées, au Commissaire général, et au conservateur des forêts, qui donnera aussitôt des ordres à ses subordonnés pour leur exécution provisoire, sauf à se pourvoir par-

devant le Commissaire général pour les faire rapporter, s'il y a lieu.

VII. Tout agent forestier dans les quatre nouveaux départemens du Rhin, qui refuserait de satisfaire à ces décisions, sera, sur le raport du préfet, suspendu de ses fonctions, et dénoncé au Ministre des finances ainsi qu'à l'administration générale des forêts.

VIII. Les préfets des quatre départemens rassembleront, dans le plus bref délai, tous les renseignemens que pourront leur fournir les titres, documens, contrats, pétitions, réclamations, et généralement toutes les pièces, de quelque nature qu'elles soient, relatives aux droits des communes usagères; ils en feront le dépouillement, et l'enverront au Commissaire général, avec le développement des vues que leur fourniront la connaissance des localités, et leur zèle pour le bien public, afin de servir de base à un règlement juste et définitif entre la nation et les communes usagères.

IX. Le présent arrêté sera envoyé aux préfets des quatre départemens, ainsi qu'au conservateur des forêts du 28ème arrondissement, et inséré au Bulletin des règlemens.

Arrêté v. 9. Prairial X.

(Vergl. oben §§. 31, 38, 59, 67 und 75.)

Le Commissaire général etc.

Considérant que la conservation des forêts nationales, grevées de droits d'usage en faveur des communes, exige impérieusement que l'exercice de ces droits soit réglé d'une manière légale et uniforme;

Que, pour parvenir à ce but et prévenir la destruction des forêts mêmes, il est nécessaire de subordonner l'exercice des droits d'usage, à l'étendue et à l'aménagement des forêts qui en sont grevées; en sorte que la droit de propriété, appartenant à la nation, ne puisse devenir illusoire; qu'aucun titre ni aucune jouissance, même immémoriale, ne sauraient prévaloir contre ce principe, attendu qu'un droit d'usage ou usufruit ne doit jamais absorber la propriété sur laquelle il est affecté;

Considérant aussi, que les ci-devant souverains et propriétaires, en accordant aux communes des droits d'usage dans leurs forêts, ne peuvent être présumés avoir voulu se priver eux-mêmes de toute jouissance des produits desdites forêts; que la République, subrogée aux droits des anciens propriétaires et restant chargée de la contribution et des dépenses de conservation, ne peut et ne doit renoncer à la jouissance de toute portion dans les produits annuels;

Arrête:

Art. I. Aucune commune ni aucun particulier ne pourront exercer des droits d'usage dans les forêts nationales, à moins de justifier de leurs titres, conformément à mon arrêté du 17 Ventôse dernier.

II. Les usagers dont les droits se trouveront reconnus, les exerceront de la manière prescrite ci-après.

III. Les droits de parcours, de paturage, et celui de ramasser le bois mort, étant réglés par des lois générales, et particulièrement par le titre 19 de l'ordonnance de 1669, publié par extrait dans le règlement du 10 Brumaire an 7, les usagers sont tenus de se conformer à ces dispositions, et les agens forestiers veilleront à leur exécution.

IV. Les communes qui ont droit aux cimes et branchages d'arbres de toutes les coupes qui se font dans les forêts nationales grevées de ces prestations, se conformeront aux dispositions des arrêtés particuliers qui ont été rendus à cet égard.

V. Les communes qui ont droit à des délivrances de bois, soit de construction, soit de chauffage, sont tenues de remettre, avant le premier Messidor pour la présente année, et pour les années suivantes, avant le 15 Floréal, les états de leurs besoins. A l'état des demandes en bois de chauffage sera joint celui de la population ou du nombre de feux existant dans la commune, l'un et l'autre certifié par le maire; l'état des demandes en bois de construction sera en outre signé par un maître-ouvrier désigné par le sous-préfet, et accompagné du devis des réparations auxquelles les bois sont destinés.

VI. Le sous-préfet, après avoir examiné et approuvé lesdits états de demandes, ou arrêté, s'il y a lieu, les réductions convenables, les transmettra avant le 15 Messidor, pour l'année courante, et avant le premier Prairial pour chacune des années suivantes, à l'inspecteur forestier de l'arrondissement. L'assiette des coupes destinées à pourvoir aux besoins des usagers, sera faite en même tems que celles des coupes ordinaires dans les forêts qui sont grevées de cette charge.

VII. Dans aucun cas les droits d'usage ne pourront excéder la moitié des produits des coupes ordinaires.

VIII. L'inspecteur forestier après la réception des états mentionnés aux articles 5 et 6, déterminera les limites de la coupe ordinaire à asseoir dans lesdites forêts, sans autre considération que celle de leur aménagement. Dans le cas où la moité de cette coupe ne serait pas suffisante pour remplir les demandes des usagers, elles y seront réduites proportionnellement. L'inspecteur de l'arrondissement correspondra avec le sous-préfet et avec son inspecteur en chef pour toutes les observations auxquelles les états à lui adressés donneront lieu. Il procédera, s'il y a lieu, au martelage des bois qui devront être delivrés aux usagers, en même tems qu'à l'assiette de la coupe ordinaire au profit de la République.

IX. Les bois à assigner aux usagers seront pris, autant que les localités le permettront, dans un même canton forestier et non épars dans plusieurs parties de la forêt; les arbres seront martelés au corps et à la racine et sujets aux recollemens comme les coupes ordinaires.

X. L'inspecteur de l'arrondissement, ou le garde-général, dressera procès-verbal d'assiette et de martelage, en double expédition, de tous les bois assignés aux usagers. Ce procès-verbal contiendra, quant aux arbres de construction, l'estimation des têtes et des branchages qui devront être vendus au profit de la République. Une expédition sera adressée, au plus tard le 15 Brumaire, à l'inspecteur en chef avec les états de demandes présentés par les communes; et la seconde déposée au secrétariat de la préfecture.

XI. Les bois assignés aux usagers, devront être abattus

dans les termes prescrits pour l'abattage des coupes ordinaires; en conséquence, les usagers ayant droit aux bois de construction, seront tenus, avant l'expiration du délai fixé, d'ébrancher et de séparer, par un trait de scie, les corps d'arbres qui leur auront été délivrés des têtes qui appartiennent à la République. Ces têtes et branchages seront mis en adjudication, dans les formes ordinaires, à la diligence des inspecteurs locaux.

XII. Le lendemain de l'expiration du délai, les gardes dresseront procès-verbal des arbres non abattus, de ceux non ébranchés et non sciés; ils l'adresseront à leur garde-général et s'opposeront à tout abattage et ébranchage subséquens.

XIII. Le même jour le garde-général, après avoir reconnu que tous les arbres abattus portent au corps et à la racine l'empreinte du marteau national, frappera (aux deux bouts) de son marteau particulier tous les corps ou troncs d'arbres de construction appartenant aux usagers.

XIV. Les corps et troncs d'arbres qui ne porteront pas l'empreinte mentionnée en l'article précédent, et qui seraient trouvés hors de la coupe, seront saisis comme bois enlevés en délit, et l'usager, sur la voiture ou dans la maison duquel l'arbre sera saisi, sera poursuivi et puni de la même manière que les autres délinquans dans les forêts nationales.

XV. Les usagers seront tenus de vuider les forêts avant le premier Prairial. Passé ce délai, les gardes saisiront les bois abattus et non encore enlevés; ils en rendront compte à leurs gardes généraux, qui les feront vendre au profit de la République; et l'usager ainsi convaincû de négligence, ne pourra prétendre à aucune autre distribution pour les mêmes besoins qui en étaient l'objet.

XVI. Les usagers ayant droit au bois de construction ou de réparation, seront tenus de joindre chaque fois à leurs états de demandes un procès verbal de visite, signé par le maire, un maître-ouvrier désigné par le sous-préfet, et un garde forestier, justifiant de l'emploi du bois délivré l'année précédente.

XVII. Tout usager convaincû d'avoir vendu ou détourné à d'autres usages les bois à lui délivrés pour chauffage, con-

struction ou réparation, sera poursuivi et puni de la même manière que les délinquans dans les forêts nationales; il sera en outre exclu pour toujours de toute délivrance de bois.

XVIII. Tout bois d'usage, accordé pour réparation ou construction, qui ne sera pas mis en oeuvre dans le cours de l'année qui aura suivi la délivrance, sera saisi à la diligence des agens forestiers et vendu au profit de la République. L'usager auquel il avait été accordé, ne pourra plus obtenir de bois d'usage pour la même réparation ou construction pour laquelle il avait été délivré.

XIX. Les habitans des communes usagères, qui jouissent à titre onéreux, ne pourront prétendre aux délivrances de bois qu'après avoir justifié au sous-préfet et à l'inspecteur forestier, par le rapport de la quittance du receveur des domaines, du paiement de la redevance stipulée dans leurs titres.

XX. Le droit d'usage demeurera suspendu pendant tout le tems que la forêt grevée de ce droit, ne pourra supporter aucune coupe sans contrevenir à son aménagement.

XXI. Les dispositions ci-dessus ne sont point applicables à la forêt de Dürkheim-Limbourg, à l'égard de laquelle il à été statué par l'arrêté du 18 Ventôse dernier.

XXII. Le présent arrêté sera inséré au Bulletin des réglemens.

Gesetz v. 28. Ventôse XI.

(Vergl. oben §. 21.)

Art. I. Les communes et particuliers qui se prétendront fondés par titres ou possession, en droits de pâturage, pacage, chauffage, et autres usages de bois tant pour bâtiment que pour réparations dans les forêts nationales, seront tenus, dans les six mois qui suivront la publication de la présente loi, de produire, sous récépissé, aux secrétariats des préfectures et sous-préfectures dans l'arrondissement desquelles les forêts prétendues grevées desdits droits se trouvent situées, les titres ou actes possessoires dont ils infèrent l'existence; sinon, et ce délai passé, défenses leur sont faites d'en continuer l'exercice, à peine d'être poursuivis et punis comme délinquans.

II. Les communes et particuliers dont les droits d'usage ont été reconnus et fixés par les états arrêtés au ci-devant conseil sont dispensés de la formalité prescrite par l'article précédent.

Gesetz v. 19./29. Germinal XI.

(Vergl. ob. §. 22 Anm. 2.)

Art. I. Les communes qui ont obtenu, dans les tribunaux civils, des jugemens qui leur ont adjugé des droits de propriété ou d'usage, soit dans les forêts nationales, soit dans celles où la République a quelque intérêt, et à l'exécution desquels il a été sursis par la loi du 29 Floréal an 3, produiront, par-devant le préfet de leur département, lesdits jugemens et les pièces justificatives, dans le délai de six mois; passé lequel, et faute de ce faire, lesdits jugemens seront regardés comme non avenus.

II. Il sera procédé à l'examen et révision desdits jugemens, conformément aux articles 2 et 3 de la loi du 28 brumaire an 7.

III. Le délai pour y statuer sera d'un an, à dater de la remise qui aura été faite des jugemens et des pièces. Le même délai est accordé, à compter de la publication de la présente, pour prononcer sur les jugemens et pièces justificatives précédemment produits, et sur lesquels il n'a pas été statué. Ces délais expirés, les jugemens qui n'auront pas été attaqués par la voie de l'appel, auront leur plein et entier effet.

IV. L'article 5 de la loi du 28 brumaire an 7 est maintenu. Toutes autres dispositions de lois contraires à la présente, sont abrogées.

Gesetz vom 14/24. Ventôse XII.

(Vergl. oben §. 22.)

Art. I. Le délai que la loi du 28 ventôse an 11 accorde, pour la production de leurs titres, aux communes et particuliers qui se prétendent fondés, par titre ou possession, en droits d'usage dans les forêts nationales, est prorogé de six mois, à dater du jour de la publication de la présente loi.

II. Cette prorogation sera d'un an, à dater du même jour, pour les départemens de la Roër, de Rhin-et-Moselle, du Mont-Tonnerre et de la Sarre.

III. Les prétendans droits d'usage qui n'auront point satisfait aux dispositions de la loi du 28 ventose an 11, dans les délais ci-dessus fixés, seront déclarés irrévocablement déchus de tous droits.

Dekret vom 17. Nivôse XIII.

(Vergl. oben §. 60.)

Art. I. Les droits de pâturage ou parcours dans les bois et forêts appartenant soit à l'Etat ou aux établissemens publics, soit aux particuliers, ne peuvent être exercés par les communes ou particuliers qui en jouissent en vertu de leurs titres ou des statuts et usages locaux, que dans les parties de bois qui auront été déclarées défensables, conformément aux articles 1 et 3 du titre XIX de l'ordonnance de 1669 et sous les prohibitions portées en l'article 13 du même titre.

II. En conséquence, l'article 2 de l'arrêté du conseil de préfecture du département de la Vienne, du 13 floréal an 12, relatif au droit de parcours des communes de Nouaillé, Audigné et autres, est annulé en ce qu'il contient de contraire aux dispositions desdits articles de l'ordonnance des eaux-et-forêts.

III. Notre ministre des finances est chargé de l'exécution du présent décret.

Gesetz vom 9./19. Pluviose XIII.

(Vergl. oben §. 22, Anm. 2.)

Le délai d'un an accordé par la loi du 19 germinal an 11, pour procéder à l'examen et à la revision des jugemens des tribunaux qui ont adjugé à des communes situées dans les départemens du Haut-Rhin, du Bas-Rhin, du Mont-Tonnerre, de la Sarre, de Rhin-et-Moselle et de la Roër, des droits de propriété ou d'usage dans les forêts domaniales, ou dans celles où le domaine a quelque intérêt, est prorogé d'un an, à dater de la publication de la présente loi.

Staatsrathsgutachten v. 16. Frimaire XIV.

(Vergl. oben §§. 61 und 104.)

Le Conseil-d'État, qui, d'après le renvoi de sa majesté,

a entendu le rapport des sections de législation et de finances sur celui du grand-juge ministre de la justice, concernant diverses questions qui lui ont été proposées par l'administration générale des forêts, relativement aux droits de pâturage et de parcours dans les bois et forêts;

Est d'avis, sur la première question savoir: Quelle peine encourt l'usager qui introduit des bestiaux dans les bois non-déclarés défensables?

Que les bestiaux dont il s'agit ne peuvent point être les chèvres, brebis et moutons, dont l'introduction est défendue en tout temps dans les bois et forêts de la couronne et de l'Etat, par l'article 13, titre XIX de l'ordonnance de 1669;

Que, quant à l'introduction des autres bestiaux dans les bois, avant qu'ils soient déclarés défensables, l'article 10, titre XXXII de la même ordonnance, y a pourvu: il prononce la confiscation des bestiaux trouvés en délit, et, dans le cas où ils ne pourraient être saisis, des amendes qui ont été modérées par des règlemens particuliers auxquels on doit se conformer dans chaque localité.

Le délit résulte de la seule introduction dans les bois, avant qu'ils soient défensables, et la peine est indépendante de la réparation des dommages causés.

Sur la seconde question: Si deux propriétaires qui ont un droit réciproque de parcours sur leurs bois, peuvent y introduire des bestiaux avant que les bois où ils exercent le parcours aient été déclarés défensables?

Que cette introduction blesserait directement les intérêts du propriétaire qui a soumis ses bois au parcours quand ils ne peuvent en être dégradés, et non pas avant qu'ils soient en état de la souffrir; que cette introduction est donc interdite, et qu'elle est susceptible des peines portées par l'article 38 du titre II de la loi du 6 octobre 1791, sur la police rurale.

Mais la répression de cette contravention n'appartient point par action principale à l'administration des forêts.

Sur la troisième question: Si un particulier peut être empêché d'introduire ses bestiaux dans ses propres bois avant qu'ils soient défensables?

Que sans doute on doit empêcher qu'un usager n'exerce son droit en temps où son usage détruirait la propriété; c'est le motif de la réponse à la question précédente. Mais le propriétaire qui introduit des bestiaux dans ses propres bois, n'exerce ni un usage, ni une servitude; il use de sa chose. La propriété consiste dans le droit d'user et d'abuser, sauf les intérêts des tiers; ce droit doit être respecté, à moins qu'il n'en résulte de graves abus.

Quel que soit l'intérêt de l'État à la conservation des bois, on peut s'en remettre à celui des particuliers de ne pas dégrader les bois qui leur appartiennent.

Sur la quatrième question: A quil il appartient de déclarer le temps où les bois sont défensables?

Que l'article 1 du titre XIX de l'ordonnance de 1669 attribue ce droit aux grands-maîtres, sur les avis des officiers des maîtrises; que les administrateurs généraux des forêts tiennent la place des grands-maîtres, et qu'il leur appartient de déterminer, dans chaque localité, d'après l'avis des conservateurs, le temps et l'âge où les bois seront défensables.

Dekret vom 19. Juli 1810.

(Vergl. oben §. 24 Anmerk. 4 und §. 106a.)

N . . . vu le rapport de notre grand-juge ministre de la justice, relatif à un arrêté pris par la cour de cassation, le 10 novembre 1809, lequel arrêté porte qu'attendu le dissentiment existant entre les cours de justice criminelle du département de Mont-Tonnerre et du département de Rhin-et-Moselle, d'une part, et la cour de cassation, de l'autre, sur la question de savoir si l'enlèvement des feuilles mortes dans les forêts est un délit prévu par la loi, il y a lieu de recourir au mode d'interprétation fixé par la loi du 16 septembre 1807;

Vu les arrêts suivans rendus sur la même question, entre les mêmes parties et à l'occasion du même fait;

1. L'arrêt de la cour de justice criminelle du département du Mont-Tonnerre, en date du 20 décembre 1806, qui renvoie Henri Faul de l'accusation intentée contre lui pour avoir enlevé des feuilles mortes dans une forêt impériale, et motive sa décision sur ce que ce fait n'est qualifié délit par aucune loi;

2. L'arrêt de la cour de cassation, en date du 16 avril 1807, qui casse l'arrêt précité, sur le fondement que ce délit est prévu par les articles 18 du titre III, 11 du titre XXVII et 12 du titre XXXII de l'ordonnance de 1669, et renvoie l'affaire devant la cour de justice criminelle du département de Rhin-et-Moselle;

3. L'arrêt de cette dernière cour, qui prononce de la même manière et d'après les mêmes motifs que l'arrêt de la cour de justice criminelle du département du Mont-Tonnere;

Vu le référé de la cour de cassation, suivant son arrêté susmentionné;

Vu enfin les articles de l'ordonnance de 1669, qui ont servi de base à l'arrêt de la cour de cassation du 16 avril 1807, lesquels sont ainsi conçus:

Art. 18 du tit. III. »Leur défendons (aux grands-maîtres) «de permettre ni souffrir aucun défrichement, arrachis et en-«lèvement de plants, glands et faînes des forêts, contre les «dispositions de ces présentes.»

Art. 11 du tit. XXVII. «Faisons très-expresses défenses «d'arracher aucuns plants de chênes, charmes et autres bois «dans nos forêts, sans notre permission.»

Art. 12 du tit. XXXII. «Toutes personnes privées coupant «ou amassant des joncs, des herbages, glands ou faînes, de »telle nature et âge que ce soit, et les emportant des forêts, »boqueteaux, garennes et buissons, seront condamnées pour «la première fois à l'amende, savoir, etc.»

Considérant que les dispositions de l'ordonnance de 1669, qui défendent d'enlever certaines productions des forêts, ne sont point limitatives;

Notre Conseil-d'Etat entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. L'article 12 du titre XXXII de l'ordonnance de 1669 est applicable au cas d'enlèvement des feuilles mortes.

2. Notre grand-juge ministre de la justice et notre ministre des finances sont chargés de l'exécution du présent décret.

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Paragraphen.)

Druckfehler.

Seite 67, Zeile 11 von oben lies cime statt ceine.
„ 76, „ 12 „ „ lese man: Bez.-Ger. Klautern vom 28. Juni 1862 — Oden Frankenstein und Hochspeyer gegen Aerar.

Druckfehler.

Seite 67; Zeile 11 von oben lies eine statt seine.
„ 76, „ 12 „ „ lese man: Bez.-Ger. Mautern vom 28. Juni 1862 — Eben Frankenstein und Hochstetter gegen Ærar.

Schwarz, August

Die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers

Bd.: [1]

Speyer 1864